

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

August 1998

Die juridisch-politische Wende des Jahres 1848

RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

Freiheit durch Herrschaft des Rechts

o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ



Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Klaus Hoffmann

Ein Bericht

In den vergangenen Wochen hat sich neben der regelmäßigen Standardarbeit doch Wichtiges ereignet, worüber ich berichten will:

1. Es ist in äußerst intensiven Verhandlungen gelungen, die Regierungsvorlage für das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz so zu verändern, daß den anwaltlichen Interessen im wesentlichen Rechnung getragen wurde. Die Berufsbefugnis des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers hat etwa wieder den Inhalt wie nach der derzeitigen Gesetzeslage, ausgenommen ein Vertretungsrecht vor dem UVS in Finanzstrafsachen. Das Vertretungsrecht vor dem Verwaltungsgerichtshof ist gefallen.

Über die Einordnung des selbständigen Buchhalters als Gewerbe oder freier Beruf, zugeordnet der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, ist noch offen.

Während der parlamentarischen Beratung können durchaus noch Veränderungen passieren, weshalb die weitere Entwicklung von uns aufmerksam beobachtet wird.

2. Was die Versicherungspflicht nach dem GSVG betrifft, konnte Klarheit geschaffen werden. Es wurde Übereinstimmung dahin erzielt,

daß eine Pflichtversicherung nur in der Krankenversicherung denkbar ist, allerdings bei Einrichtung einer Gruppenversicherung innerhalb der Kammern die Möglichkeit gegeben ist, für eine solche Versicherung zu optimieren, womit die Versicherungspflicht entfiel. Angebote für eine Gruppenversicherung wurden eingeholt. Vorgabe war, daß die Versicherung der Versicherung nach dem GSVG gleichwertig sein muß, vor allem aber alle Privatversicherungen ohne Mehrkosten und neuerliche Untersuchung in die Gruppenversicherung übergeführt werden können. Ob die Angebote entsprechen, wird durch einen beigezogenen Fachmann eben überprüft.

3. Über eine Initiative der politischen Parteien ist der Herr Bundesminister für Justiz an die Anwaltschaft herangetreten, ob diese bereit wäre, im Sinne einer ersten anwaltlichen Auskunft eine Verbrechensopferberatung bei Bezirksgerichten einzurichten. Die Anwaltschaft hat ihre Bereitschaft erklärt. Das Projekt ist inzwischen ange laufen. Auf die diesbezüglichen Mitteilungen in den Medien darf ich verweisen. Für die Anwalt-

schaft ist die erste unentgeltliche anwaltliche Verbrechensopferberatung über die eigentliche beratende Tätigkeit hinaus ein guter Anlaß, sich im Sinne einer Imagewerbung der Öffentlichkeit vorzustellen.

4. Gespräche für die Erarbeitung eines Rechtsanwaltsberufsrechts-Änderungsgesetzes 1998 sind abgeschlossen, der Text liegt vor. Auf die von mir verfaßte Information in dieser Ausgabe des Anwaltsblattes darf ich verweisen mit dem Hinweis, daß die Information aufgrund meines Wissensstandes vom 17. 7. 1998 verfaßt wurde. Geringfügige Änderungen sind inzwischen noch erfolgt. So insbesondere eine Klarstellung dahin, daß die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur als Namensfirma gebildet werden kann. Übergangsbestimmungen sind noch zu erarbeiten.

Die Anwaltschaft wird im Zuge des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit haben, weitere Vorschläge, allerdings im Rahmen der Vorlage, zu erstatten. Persönlich denke ich unter anderem an eine Übergangsbestimmung ähnlich der Bestimmung § 10 EGG.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Horst Auer, Wien
 RA Dr. Jörg Beirer, Wiener Neustadt
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 RA Univ.-Doz. Dr. Michael Enzinger, Wien
 Dr. Karl-Werner Fellner, Hofrat des VwGH, Wien
 RA Dr. Georg Fialka, Wien
 RA Dr. Georg Griebner, Wien
 RA Dr. Erich Heliczky, Bad Vöslau
 RA Dr. Karl Hempel, Wien
 RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien
 RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
 RA Dr. Peter Knirsch, Wien
 o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien
 Mag. Monika Peschke, Wien
 RA Dr. Christian Prader, Innsbruck
 RA Dr. Horst Reitböck, Wien
 RA Prof. Dr. Walter Schuppich, Wien
 RA Dr. Harald Sitta, Wien
 Dr. Christine Stix-Hackl, Wien
 RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
 RA Dr. Michael Subarsky, Wien
 RA Prof. DDr. Hellwig Torggler, Wien
 RA Dr. Peter Wrabetz, Wien
 RA Dr. Hans-Georg Zeiner, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung AG,
 A-1014 Wien, Kohlmarkt 16
Herausgeber: RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13,
 Tel. 535 12 75, Telefax 535 12 75 13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.or.at
 Internet: <http://www.oerak.or.at>
Hersteller: MANZ'sche Buchdruckerei, A-1050 Wien,
 Siebenbrunnengasse 21
Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Redakteur: RA Dr. Peter Wrabetz, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktionsbeirat: Dr. Harald Bisanz, Dr. Klaus Hoffmann, Prof. Dr. Walter Schuppich, Prof. Dr. Walter Strigl, Dr. Peter Wrabetz
Redaktionelle Produktion: Mag. Monika Peschke
Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel. (01) 879 24 25
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 1998, Seite
Erscheinungsweise: 12 Hefte jährlich
Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift beträgt jährlich öS 2190,- zuzüglich Versandkosten. Das Einzelheft kostet öS 219,-. Wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
 Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Ein Bericht – Dr. Klaus Hoffmann

469

Rechtspolitik – Dokumentation

Effizientere Erwirkung von Entscheidungen in der EU

472

Wichtige Informationen

Termine

Schon gelesen?

Abhandlungen

RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

Die juristisch-politische Wende des Jahres 1848

486

o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien

Freiheit durch Herrschaft des Rechts

488

Dr. Christine Stix-Hackl

Europa-Seiten

Anwaltsakademie

Terminübersicht – Seminare

496

Amtliche Mitteilungen

Änderungen in der Liste

499

Niederösterreich

501

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

503

Berichte

ÖRAK

504

Burgenland

505

Niederösterreich

506

Juristisch-politischer Leseverein

507

Österreichischer Rechtsanwaltsverein

507

Resonanz

Aus dem juristischen Leben

Nachrichten

Rechtsprechung

Pressepiegel

Literaturbericht

Indizes

Anzeigen

Effizientere Erwirkung von Entscheidungen in der EU

**Stellungnahme des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages zum Vorschlag
der Kommission der Europäischen Gemeinschaft
über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die gerichtliche
Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den Mitglied-
staaten der Europäischen Union**
erstattet von:
Dr. Horst Reitböck
Univ.-Doz. Dr. Michael Enzinger
Rechtsanwälte in Wien

Wien im April 1998

Vorbemerkungen

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag wurde die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 26. 11. 1997 „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“ zugeleitet.

Diese beinhaltet den Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt dazu folgende Stellungnahme im allgemeinen und zu den einzelnen Punkten ab:

1. Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel bilden das Kernstück des Europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsrechts. Sie betreffen innerhalb der EG-Staaten zentrale Fragen des zivilgerichtlichen Verfahrens. Sie sind daher von wesentlicher Bedeutung.

2. Der Mitteilung der Kommission über geplante Änderungen der beiden Abkommen sind detaillierte Erwägungsgründe vorangestellt. Darin werden sowohl die inhaltlichen Schwerpunkte als auch die Zielrichtung des Vorhabens näher erläutert. Diese liegen in drei Schwerpunkten:

a) Zunächst soll die Vollstreckung von Urteilen innerhalb der Europäischen Union erleichtert werden, indem das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen gestrafft und durch die „vorläufige“ Vollstreckbarerklärung ergänzt wird.

b) Der zweite Schwerpunkt liegt in der vereinfachten Betreibung von einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind.

c) Der dritte Bereich beschäftigt sich mit Ergänzungen und Neuerungen im Bereich der Zuständigkeitsvorschriften.

In den Erwägungsgründen werden jene Beweggründe dargestellt, die den Anlaß für die Überarbeitung der beiden Abkommen gebildet haben, insbesondere die Verbesserung der Durchlässigkeit des Marktes im Bezug auf die Justiz, um dadurch kleineren und mittleren Unternehmen in der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung entgegenzukommen.

Diese Beweggründe verdienen volle Unterstützung durch die rechtswahrenden Berufe. Die tatsächlichen Hemmnisse, die insbesondere in unübersichtlichen Zuständigkeitsregelungen liegen, weiters das Bestreben vieler Schuldner, ihr Vermögen zu verheimlichen, werden zwar ausweislich der Erläuterungen erkannt, dürften aber nicht wirklich durch die geplanten Änderungen in den Griff zu bekommen sein.

3. Der Aufforderung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zur Stellungnahme wurden keinerlei Unterlagen oder Informationen angefügt, aus denen ersichtlich wäre, welche Position von den Vertragsstaaten im Rahmen der Vorgespräche und Verhandlungen zu den geplanten Änderungen eingenommen wurde. Dies wäre wegen der unterschiedlichen Verfahrensordnungen in den Vertragsstaaten zum Verständnis der vorgeschlagenen Änderungen wesentlich. Es erschwert die Beurteilung unter inhaltlichen Gesichtspunkten. Die unter einem erstattete Stellungnahme muß sich daher auf rechtstechnische Anmerkungen beschränken sowie auf jene Hinweise, die aus dem Blickwinkel der rechtssuchenden Bevölkerung – und hier auf dem Boden der österreichischen Rechtsordnung – verbesserungswürdig sind.

4. Die inhaltliche Beurteilung wird noch darüber hinaus dadurch erschwert, daß zu den einzelnen Änderungen keinerlei Anmerkungen existieren, die Rückschlüsse darüber zuließen, welchen Beweggrund die Kommission anlässlich der Änderung im Auge gehabt hat. Erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen fehlen, sodaß nur aus dem Vergleich zur bisherigen Rechtslage und den vorgesehenen Neuerungen ein Rückschluß auf die Auswirkungen möglich ist. Die weitwendigen einleitenden Bemerkungen beinhalten bestenfalls Zielvorstellungen und pragmatische Feststellungen.

5. Das österreichische Zivilverfahren stellt eine differenzierte und daher sachangemessene Verfahrensordnung dar. Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel über das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht treffen daher in Österreich auf einen Standard, der als erheblich über dem Europäischen Durchschnitt liegend anzusehen ist. Sieht man von einzelnen, dem österreichischen Recht bislang unbekannten Instrumentarien ab, enthält der Vorschlag nur punktuelle Neuerungen aus der Sicht der österreichischen Rechtsordnung.

6. Die Anwaltschaft beschränkt – schon wegen der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit – ihre Stellungnahme auf die aus ihrer Sicht wichtigeren Änderungen. Vor diesem Hintergrund ist zu den einzelnen Änderungsvorschlägen folgendes auszuführen:

Zu Artikel 2

Die bisherige Regelung über Zuständigkeitsvorschriften basiert auf dem Wohnsitzprinzip. Dieses wird durch den Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ersetzt. Während der Begriff des Wohnsitzes bislang in Art 52 des Übereinkommens definiert war, fehlt eine Definition des Begriffs des „gewöhnlichen Aufenthalts“. Bislang war das Übereinkommen nicht anwendbar, wenn eine Person nur einen gewöhnlichen Aufenthalt und keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat gehabt hat (Czernich/Tiefenthaler, Art 52 RZ 1). Durch die geplante Änderung wird das Übereinkommen de facto erweitert. Leider fehlt eine Begriffsdefinition des „gewöhnlichen Aufenthalts“. Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch diese nunmehr nicht im Übereinkommen enthaltene Begriffsdefinition inhaltliche Meinungsunterschiede zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens in den Vorgesprächen verdeckt werden sollen. Die Beruhigung, der EuGH werde die notwendige Interpretationsarbeit leisten, sollte kein sanftes Ruhekitz für den Gesetzgeber sein. Auch die Tatsache, daß im IPR verlässliche Auskünfte über den Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ vorhanden sind, macht unter dem Blickwinkel der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union ein einheitliches Begriffsverständnis, das naturgemäß vom Gesetzgeber abgeleitet wird, nicht entbehrlich.

Zu Artikel 5

Die Neuregelung ersetzt die bisher generell für Nichterfüllung von Vertragspflichten vorgesehene Gerichtsstandsregelung. Einerseits werden die Individualarbeitsverträge nunmehr in einer eigenen Bestimmung (Art 5 a) speziell geregelt und andererseits der Anwendungsbereich des Art 5 Z 1 auf Kaufverträge über Waren beschränkt. Dies bedeutet, daß der Gerichtsstand der Erfüllung innerhalb der Europäischen Union nunmehr nur für Kaufverträge über Waren heranzuziehen ist. Welche Erwägungsgründe dafür maßgeblich waren, läßt sich nicht erahnen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Einschränkung wird sich nur schwer finden lassen. Durch die Neuregelung soll auch die Frage geklärt werden, was als Erfüllungsort bei gegenseitigen Verträgen anzusehen ist. Die geänderte Fassung trägt zur Klärung dieser Frage nichts bei, etwa daß die charakteristische Hauptleistung (wie im IPR) ausschlaggebend sein soll. Die Neuregelung ermöglicht den Gerichtsstand des Erfüllungsortes darüber hinaus nur in jenen Fällen, in denen die Waren an **einen** Ort geliefert wurden. Lieferung an verschiedene Orte soll den Gerichtsstand ausschließen. Da Art 5 Wahlgerichtsstände zum Inhalt hat, wäre durchaus die Zuständigkeit mehrerer Gerichte in Erwägung zu ziehen. Z 3 des geplanten Abkommens enthält den Gerichtsstand des Schadensortes. Im Rahmen dieses Gerichtsstandes sind mehrere Gerichtszuständigkeiten vorgesehen, wenn ein Schaden an mehreren Orten eingetreten ist. Grundsätzlich ist die vorgesehene Neuregelung, die nicht nur den Ort des Schadenseintrittes, sondern nunmehr auch den Ort des schadensursächlichen Geschehens erfaßt, zu begrüßen.

Zu Artikel 5 a

Auch im Rahmen der Sonderanknüpfung für Individualarbeitsverträge will der Vorschlag anstelle des Wohnsitzprinzips auf das Prinzip des „gewöhnlichen Aufenthalts“ zurückgreifen. Da die Erweiterung des Arbeitnehmerschutzes, die de facto mit der Änderung bewirkt wird, ebenfalls zu den grundsätzlichen Anliegen der Europäischen Union zählt, ist die Änderung nicht nur im Rahmen des Übereinkommens systemkonform, sondern entspricht auch den grundsätzlichen Zielrichtungen der Europäischen Union. Inwieweit durch diese Neuregelung eine Änderung des erst jüngst in der Entsenderichtlinie (ABl 1997 L 18) festgelegten Gerichtsstand bedeutet, müßte noch detailliert geprüft und auf die politische Konsensfähigkeit abgestimmt werden.

Die Maßgeblichkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Arbeitsrechtssachen, die durch den Entwurf nur dann gültig sein sollen, wenn sie **nach** Entstehung der Streitigkeit getroffen wurden, entspricht schon bisher dem österreichischen Rechtsverständnis. Die Neuregelung ist daher zu begrüßen.

Zu Artikel 6

Die Neuregelung soll das forum shopping verhindern, indem mehrere Personen nur dann vor einem Gericht beklagt werden dürfen, wenn die Klage nicht nur aus dem Grund erhoben wurde, um die Streitgenossen dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen. Die Regelung ist in der Sache sinnvoll und daher zu begrüßen.

Zu Artikel 8

Die Anknüpfung für Klagen gegen Versicherer wird – dem allgemeinen Leitprinzip der Neuregelung der Zuständigkeitsvorschriften folgend – ebenfalls an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ geknüpft. Da das Versicherungsgeschäft ausschließlich von Kapitalgesellschaften (und vergleichbaren Rechtsträgern, wie Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit) betrieben werden darf, erschiene die Anknüpfung an den Sitz – oder allenfalls an den Mittelpunkt der Verwaltung – zweckmäßiger. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist nämlich nur bei natürlichen Personen denkbar.

Zu Artikel 11

Die Bestimmung bezieht sich auf den Aktivgerichtsstand für Versicherungsunternehmen und beschränkt Klagen der Versicherer auf den „ständigen“ Aufenthalt des Beklagten. Der Vorschlag weicht in dieser einzigen Bestimmung von der sonstigen Terminologie ab. Während bei den sonstigen Bestimmungen ausnahmslos vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ die Rede ist, wird in Art 11 auf den „ständigen“ Aufenthalt Bezug genommen. Diese Diskrepanz ist, wenn sie auf einem Versehen beruhen sollte, jedenfalls zu bereinigen und wäre, wenn dies nicht der Fall ist, eingehend zu begründen, da Auslegungsprobleme insoweit bereits vorprogrammiert sind.

Zu Artikel 13

Die Änderungen bei den Zuständigkeiten für Verbrauchersachen beziehen sich einerseits wiederum auf die Anknüpfung an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ und betreffen andererseits die Zusammenziehung mehrerer bereits jetzt im Abkommen enthaltener Bestimmungen. Neu ist lediglich die spezielle Regelung für „Aufträge“ des Verbrauchers (zuständig: „gewöhnlicher Aufenthalt“ des Verbrauchers) sowie die Sonderanknüpfung für die Organisation von Reisen zum Zwecke der Kaufanbahnung. Letztere sind eine in Österreich und vergleichbaren Rechtsordnungen altbekannte Unzükömmlichkeit. Es wäre wünschenswert, wenn der doch sehr weit gezogene Auftragsbegriff näher spezifiziert wird.

Zu Artikel 16

Im Rahmen des ausschließlichen Gerichtsstandes für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bei juristischen Personen will der Entwurf eine Klarstellung dahingehend herbeiführen, daß diese am Gericht des „satzungsmäßigen Sitzes“ stattzufinden haben. Da eine juristische Person nur einen Sitz haben kann, nämlich den, der in der Satzung festgesetzt ist, ist – zumindest aus österreichischer Sicht – die Änderung entbehrlich.

Zu Artikel 17

Die Neuregelung über Zuständigkeitsvereinbarungen bewirkt eine erhebliche Ausweitung der Beachtlichkeit derartiger Vereinbarungen. Während Zuständigkeitsvereinbarungen bislang nur dort beachtlich waren, wenn zumindest eine Partei ihren Wohnsitz im Vertragsstaat hatte, fehlt diese Einschränkung im Entwurf. Den Erläuterungen der Kommission ist nicht zu entnehmen, ob es tatsächlich beabsichtigt war und ist, daß auch zwei Parteien, die nicht Angehörige des Mitgliedstaates sind bzw ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, ein Gericht der Vertragsstaaten zuständig machen können. Es wäre daher zumindest theoretisch denkbar, daß wie im außereuropäischen Ausland ansässige Parteien durch Vereinbarung ein Gericht innerhalb der Europäischen Union für zuständig erklären. Eine gewisse Einschränkung scheint darin zu liegen, daß diesfalls jedenfalls auch nach den innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften eine Zuständigkeitsanknüpfung vorhanden sein muß. Für rein vermögensrechtliche Auseinandersetzung wäre (mangels anderer Anknüpfungen) ein österreichischer Gerichtsstand in diesem Fall nicht gegeben.

Zu Artikel 18

Die Bestimmung betrifft Zuständigkeitsstreitigkeiten und das bekannte Problem der Streiteinlassung. Soweit der Entwurf zunächst davon ausgeht, daß ein Gericht auch dadurch zuständig werden kann, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einläßt, entspricht dies der österreichischen Rechtslage. Als zuständigkeitsbegründende Streiteinlassung qualifiziert der Entwurf auch die „freiwillige“

Vornahme von Verfahrenshandlungen, soweit sich diese nicht direkt, indirekt oder hilfsweise auf die Rüge der Zuständigkeit beziehen. Die Bezugnahme auf das Erfordernis der Freiwilligkeit ist reichlich unklar. Es wäre zielführender, entweder die diesbezügliche klare Judikatur des EuGH zu positivieren, wonach die Einrede der Unzuständigkeit nicht dadurch verlorengeht, daß gleichzeitig auch „hilfsweise zur Sache“ vorgebracht wird (EuGH Slg 1981, 2431, 2439, Nr 5 – *Rohr-Ossberger* ua). Anlaß zu Mehrdeutigkeiten gibt auch die offensichtlich zur Klarstellung gemachte Einschränkung, daß nationale Bestimmungen über die Form oder die Mittel der Unzuständigkeitseinrede den „unmißverständlich zum Ausdruck gebrachten Willen“ des Beklagten zur Rüge der Zuständigkeit nicht entgegengehalten werden dürfen. Die Ratio dieser Bestimmung liegt zwar auf der Hand, nämlich daß strengere Vorschriften des nationalen Rechts (sei es auch nur im Wege des Gerichtsgebrauches) des nationalen Rechts den Europäischen Standard nicht unterlaufen dürfen. Die Formulierung läßt aber offen, ob im „unmißverständlich zum Ausdruck gebrachten Willen“ auch jede formlose Bestreitung der Zuständigkeit erfaßt ist, sodaß zumindest theoretisch auch eine mündliche oder briefliche Mitteilung des Beklagten an das Gericht, in dem eine Zuständigkeitsrüge erschießbar ist, die Verpflichtung des Gerichts zur amtswegigen Zuständigkeitsprüfung auslösen. Auf die in der Vergangenheit ua auch erörterte Frage, ob bei der Beurteilung der Zuständigkeit „von den schlüssigen Behauptungen der Klage“ ausgegangen werden darf, bietet der Entwurf keine Klärungen.

Zu Artikel 18a

Die Regelung einstweiliger Maßnahmen ist bislang in Art 24 enthalten gewesen. Diese wurde vorgezogen und dahingehend ergänzt, daß sie auch auf jene einstweiligen Maßnahmen, die in den nationalen Rechtsordnungen geregelt sind, Bezug nimmt, unabhängig davon, wo sie ihre Wirkung entfalten. Nur aus den einleitenden Erläuterungen ist entnehmbar, daß die Hauptstoßrichtung der Neuregelung unter anderem die Erfassung einstweiliger Maßnahmen auch auf Bankkonten abzielt.

Ausweislich des Wortlauts der Neuregelung erstrecken sich einstweilige Maßnahmen auch auf die Sicherung von Beweismaterial. Aus österreichischer Sicht bedeutet dies eine erhebliche Erweiterung des Begriffs der einstweiligen Maßnahmen, weil die Sicherung von Beweisen grundsätzlich nicht Gegenstand eines Provisorialverfahrens im Sinne der Exekutionsordnung ist. Es wird daher zu klären sein, ob die Bestimmung, was die Definition der einstweiligen Maßnahme betrifft, bloß den Begriffsinhalt des im Abkommen zu Grunde gelegten Begriffs enthält, oder darüber hinausgehend auch eine Verpflichtung an den Gesetzgeber der Vertragsstaaten schafft, den Begriff der einstweiligen Verfügung in den Vertragsstaaten zu erweitern. Letzteres wäre aus österreichischer Sicht bedenklich, weil die Instrumente der Beweissicherung und einstweiligen Verfügung inhaltlich verschieden sind. Darüber hinaus

wäre dies deswegen zu hinterfragen, weil es einstweilige Maßnahmen gibt, die etwa der österreichischen Rechtsordnung bisher fremd geblieben sind (zB Belastungs- und Veräußerungsverbote bei Liegenschaften zur Sicherung von Geldforderungen).

Zu Artikel 20

Diese Bestimmung wird in ähnlicher Weise modifiziert wie Art 17. Die dort erhobenen Bedenken sind daher auch im Zusammenhang mit Art 20 maßgeblich.

Zu Artikel 21

Die Neuregelung bezweckt die Klärung der Gerichts- bzw Streit-anhängigkeit und erklärt die Zustellung an den Beklagten für maßgeblich. Da es auch materiell-rechtliche Fristen (zB Verjährung, Präklusion) gibt, die grundsätzlich bereits durch die Gerichts-anhängigkeit unterbrochen werden, sollte zumindest in den Erläuterungen zur geänderten Bestimmung klargestellt werden, ob die Zustellung an den Beklagten auch für diese Fristen maßgeblich ist. Dies wäre freilich ein sachlich nur schwer zu rechtfertigender Schutz des Schuldners, der sich berechtigten Ansprüche des Gläubigers einfach dadurch entziehen könnte, daß er die Zustellung von behördlichen Schriftstücken unterläßt.

Zu Artikel 22

Während die Bestimmung bislang auf die „Erhebung“ der Klage abgestellt hat, ist nunmehr die „Anhängigkeit“ im Sinne der vorgenannten Neuregelung ausschlaggebend.

In Abs 2 des Textentwurfes, wonach sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für „zuständig erklären kann . . .“ dürfte den Redaktoren ein sinnstörender Fehler insoweit unterlaufen sein, als es sinngemäß richtig lauten müßte: „für **un**zuständig“.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung ist, folgt man den Erläuterungen, ein zentrales Anliegen der Revisionsbemühungen. Eine Straffung des Vollstreckungsverfahrens soll dadurch erreicht werden, daß eine im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Forderung bereits dann Gegenstand eines Sicherungsverfahrens sein kann, auch wenn die Entscheidung noch nicht vollstreckbar oder vollstreckbar erklärt worden ist. Dies bedeutet im Ergebnis, daß Forderungen bereits nach Vorliegen der erstinstanzlichen Entscheidung Gegenstand der Sicherungsexekution oder einer einstweiligen Verfügung sein können. Die Erwägungsgründe der Kommission führen an, daß die Kommission hierbei nur an Geldforderungen gedacht hat, die aufgrund der Zunahme des elektronischen Überweisungsverkehrs und der Problematik der Fungibilität von Bankguthaben hohe wirtschaftliche Bedeutung haben und im Vollstreckungsbereich besonders sensibel seien.

Die Bestimmung läuft darauf hinaus, daß die urteilsmäßig festgestellte Forderung **unabhängig** von ihrer Vollstreckbarkeit oder

von ihrer Vollstreckbarerklärung Gegenstand einer Sicherungsmaßnahme „nach dem Recht des Vollstreckungsstaates“ sein kann. In Österreich unterliegen nicht rechtskräftige Urteile nur in sehr eingeschränktem Umfang der Sicherungsexekution bzw der Sicherung durch einstweilige Verfügung. Dem vorgeschlagenen Gesetztext läßt sich ebensowenig wie den Erläuterungen mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, daß die in den einzelnen Vertragsstaaten jeweils geltenden exekutionsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die **Voraussetzungen** für die Bewilligung der Sicherungsmaßnahmen weitergelten oder daß durch die vorgeschlagene Änderung jede in einem erstinstanzlichen Urteil festgestellte Forderung Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen sein kann. Im letzteren Fall würde dies darauf hinauslaufen, daß sich nur die Sicherungsmittel (zB Arrest, Verfügungsverbote uä) nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richten.

In den Erwägungen führt die Kommission ausdrücklich jene Bedenken an, die den Interessen des Schuldnerschutzes dienen. Im vorgeschlagenen Textentwurf sind derartige Vorkehrungen nicht ersichtlich. Die Anwaltschaft lehnt daher schon allein aufgrund des Risikokalküls eines Fehlurteiles und des massiven Eingriffes in die Rechtssphäre eines Schuldners, die etwa durch Sperre von Bankkonten uä bewirkt wird, ohne Absicherungsmaßnahmen die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Hinzu kommt weiters, daß sich durch die beabsichtigten liberaleren Grundsätze des Verfahrens über die Vollstreckungsvoraussetzungen im Bereich der Sicherungsmaßnahmen eine Diskriminierung der Inländer ergäbe. Ausländische Gläubiger könnten nämlich bereits gestützt auf ein erstinstanzliches Urteil ohne weitere Voraussetzungen Exekutionsmaßnahmen gegen inländische Schuldner ergreifen, während inländische Gläubiger sich an die strengen Voraussetzungen der Exekutionsordnung zu halten hätten.

Zu Artikel 30

Die Bestimmung soll unverändert bleiben. Dies wird im weiteren Diskussionsprozeß wohl zu hinterfragen sein, da das in Art 30 vorgesehene Anerkennungsverfahren aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen (Art 31 ff) durch die vom Titelgericht ausgestellte Vollstreckbarkeitsbestätigung ersetzt werden soll.

Zu Artikel 31

Der Entwurf will eine Gleichstellung der gerichtlichen Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union dadurch bewirken, daß vollstreckbare Entscheidungen aus einem Vertragsstaat dieselben „Wirkungen“ einer in einem anderen Staat vollstreckbaren Entscheidung haben sollen. Ohne daß dies den Erläuterungen mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen wäre, ist aufgrund der Formulierung offensichtlich beabsichtigt, daß nicht nur die Vollstreckungswirkung, sondern auch die weiteren Urteilswirkungen inner-europäisch gleich behandelt werden sollen. Dies ist grundsätzlich zu befürworten.

Zu Artikel 32

Abgesehen von der Änderung, die sich aus der Ersetzung des Wohnsitzprinzips durch das Aufenthaltsprinzip ergeben, ist darauf hinzuweisen, daß schon nach der bisher bestehenden Vertragslage die Vollstreckbarkeitsbestätigung auch von nicht richterlichen Behörden (zB in bestimmten Vertragsstaaten in Unterhaltssachen) erteilt werden kann.

Zu Artikel 34

Art 34 beinhaltet die Kernregelung im Zusammenhang mit der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens im Vollstreckungsstaat durch das Verfahren zur Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung im Titelstaat. Die Anordnung des Entwurfs geht dahin, daß im Titelstaat um Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbestätigung (mit einem vorformulierten Formular) beantragt werden kann und daß die dazu angerufene Behörde „binnen längstens 15 Tagen und nur mit Überprüfung der „förmlichen Rechtmäßigkeit des Antrags“ zu entscheiden hat. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Vorstellungen der Kommission in sämtlichen Vertragsstaaten Rechtswirklichkeit würden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung ist vorgesehen, daß der Vollstreckungsschuldner keine Gelegenheit für eine Abgabe von Erklärungen haben soll. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, sofern das in den weiteren Bestimmungen (insbesondere Art 36 und 37a enthaltende Überprüfungsverfahren, das im Rahmen des Vollstreckungsstaates abgeführt wird) existiert.

Zu Artikel 36

Die Regelungen der Art 36 ff legen die Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners fest. Nach der vorgeschlagenen Konzeption soll der Schuldner im Vollstreckungsstaat die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe einzulegen. Diese richten sich nach den Vorstellungen der Kommission nach der Rechtsordnung des Vollzugsstaates. Dies bedeutet, aus der Sicht Österreichs, daß die nach österreichischem Recht bestehenden Verteidigungsmittel des Vollstreckungsschuldners anzuwenden sind, was daher sicherstellt, daß der österreichische Rechtsschutzstandard aufrechterhalten bleiben kann.

Abweichungen gegenüber dem österreichischen Recht ergeben sich insbesondere bei der Frist für derartige Rechtsbehelfe, die grundsätzlich binnen einem Monat und ausnahmsweise binnen zwei Monaten einzubringen sind.

Als begleitende Maßnahme sieht der Entwurf vor, daß der Vollzug von Exekutionsbewilligungen (insbesondere Verkaufs- und sonstige Maßnahmen zur endgültigen Befriedigung der Ansprüche) ausgesetzt werden müsse, sofern ein derartiger Rechtsbehelf eingelegt wurde. Dies entspricht auch der österreichischen Ausgangslage, wobei im Detail noch abzuklären sein wird, inwieweit Unterschiede zum österreichischen Exekutionsrecht bestehen.

Gegenüber dem österreichischen Recht neu ist die Möglichkeit, gestützt auf den vollstreckbar erklärten Titel, auch im Rahmen des Überprüfungsverfahrens im Sinne des Art 36 Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Vermögen des Vollstreckungsschuldners oder gegen ihn selbst zu veranlassen. Soweit derartige Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Vermögen des Vollstreckungsschuldners zulässig sind und sich diese im Rahmen der in der EO vorgesehenen Mittel bewegen, besteht dagegen kein Einwand. Es gibt allerdings Rechtsordnungen, die Sicherungsmittel vorsehen, die der österreichischen Rechtsordnung fremd sind und wie im Entwurf vorgesehen auch gegen den Vollstreckungsschuldner selbst gerichtet sind. Die letzteren sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes jedenfalls abzulehnen, soweit sie mit der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere dem Vollstreckungsrecht, unvereinbar sind. Eine Reaktivierung des „Schuldturms“ sollte nicht zur Diskussion stehen.

Zu Artikel 37a

Im Zusammenhang mit Versäumnisentscheidungen verlangt der Entwurf unter anderem auch den Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung. Ein derartiger Mangel führt dazu, daß die Vollstreckbarkeitsbestätigung des Ursprungsstaates aufgehoben werden kann. Dies soll auch dann eingreifen, wenn der Schuldner die Entscheidung nicht so rechtzeitig zugestellt erhalten hat, daß er sich verteidigen konnte.

Die Gesamtregelung ist sinnvoll und entspricht der in Österreich geltenden Praxis der Gerichte.

Zu Artikel 46

Da der Entwurf die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbestätigung dem Ursprungsstaat überbindet, muß der Entwurf vorsehen, daß dem Vollstreckungsstaat jene Urkunden so zur Verfügung gestellt werden, damit die weitere Handhabung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ordnungsgemäß gewährleistet ist. Es ist daher zu begrüßen, daß der Entwurf detailliert regelt, daß die Urteilsausfertigung allenfalls auch in beglaubigter Abschrift samt der Bescheinigung, die im Entwurf näher festgestellt ist, nicht nur in der Ortssprache, sondern auch in der Amtssprache des Zwangsvollstreckungsstaates ausgestellt werden kann.

Zu Artikel 50

Die Bestimmung will neben den gerichtlichen Urteilen auch bestimmte öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche in das Abkommen mit einbeziehen. Dies war bereits bisher grundsätzlich der Fall, sodaß die Ergänzungen des Art 50 nur jene Adaptierungsmaßnahmen betreffen, die notwendigerweise mit der Umsetzung des Abkommens verbunden sind.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

Rechtsanwalts-Berufsrechts- Änderungsgesetz 1998 – RBÄG 1998

Der Entwurf für ein Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz wurde zur Begutachtung ausgesandt. Um alle Kolleginnen und Kollegen zu informieren, darf ich das Wesentliche wie folgt zusammenfassen:

1. Eintragungsvoraussetzung wird die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen und

der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 21 a RAO sein.

2. Die Rechtsanwaltschaft darf auch in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt werden.

3. Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, daß die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften nicht verweigert werden wird.

4. Die Firma der Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, enthalten. Die Namen anderer Personen als der Rechtsanwalts-Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

Die Bezeichnung des Rechtsanwaltsunternehmens, das in Form einer Rechtsanwaltspartnerschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fortgesetzt wird, darf mit einem, die neue Rechtsform andeutenden Zusatz weitergeführt werden.

5. Rechtsanwälte (Rechtsanwalts-Gesellschaften) sind berechtigt, auch außerhalb ihres Kanzleisitzes Kanzleiniederlassungen einzurichten, wenn die Leitung jeder dieser Niederlassungen einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat.

Die Einrichtung einer Kanzleiniederlassung bedarf der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer, der der Rechtsanwalt (die Rechtsanwalts-Gesellschaft) angehört (Anhörungsrecht jener Kammer, in deren Sprengel die Niederlassung eingerichtet wird).

6. In § 8 RAO (Befugnisse des Rechtsanwaltes) wird als neuer Absatz 5 eine Bestimmung angefügt, die besagt, daß der Rechtsanwalt, der als Mediator tätig wird, auch dabei die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten einzuhalten hat.

7. In allen Fällen, in denen der Rechtsanwalt zur Übernahme einer Vertretung (Verteidigung) gesetzlich verpflichtet ist, ist seine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden mit S 5,600.000,– je Fall beschränkt. Der Rechtsanwalt hat zur Deckung derartiger

Schäden bis zu diesem Haftungsbetrag eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Klargestellt wird, daß RAA den Rechtsanwalt zwar bei Verhandlungen vertreten, nicht aber Schriftsätze unterfertigen dürfen.

9. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Kommt der Rechtsanwalt dieser Verpflichtung nicht nach, ist ihm bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung seiner Verpflichtung die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu untersagen.

Die Mindestversicherungssumme hat S 5,600.000,– für jeden Versicherungsfall zu betragen. Bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft muß die Versicherung auch Schadenersatzansprüche decken, die gegen einen Rechtsanwalt aufgrund seiner Gesellschafterstellung bestehen.

Bei einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß die Mindestversicherungssumme S 33,600.000,– für jeden Versicherungsfall betragen. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft auch die Geschäftsführer und die Gesellschafter persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Der Ausschluß oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

Der Versicherer hat gegenüber der Rechtsanwaltskammer eine Verständigungspflicht.

10. Neben der schon jetzt im Gesetz sogenannten begünstigten Personen, die Gesellschafter in einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein können, wird auch eine österreichische Privatstiftung genannt, wenn deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der sogenannten begünstigten Personen ist.

Rechtsanwälte dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören.

Andere Personen als Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

Am Sitz der Gesellschaft muß zumindest ein Rechtsanwalts-Gesellschafter seinen Kanzleisitz haben.

Rechtsanwälte dürfen nur einer Gesellschaft angehören; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, daß ein der Gesellschaft angehörender Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf. Die Beteiligung der Rechtsanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

(Eine Konzernbildung soll vermieden werden. Ob und in welcher Form interdisziplinäre Partnerschaften möglich sein sollen, wird in mehreren Arbeitsgruppen überlegt. Eine Regelung könnte im nächsten Jahr im Zusammenhang mit der Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie der EU erfolgen.)

In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Rechtsanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Prokura darf nicht erteilt werden.

Die Ausübung des Mandats durch den der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt darf nicht an Weisungen der Gesellschafter gebunden werden.

11. Rechtsanwalts-Partnerschaften und Rechtsanwalts-Gesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann Vollmacht erteilt werden. Sie sind durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter vertretungsbefugt iS des § 8.

12. Neu und übersichtlich geordnet sind die Fälle

a) des Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft;

b) des Ruhens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sowie

c) die Bestimmungen über den mittlerweiligen Stellvertreter.

13. Weiters geregelt werden organisatorische Fragen betreffend den ÖRAK, aber auch die Rechtsanwaltskammern.

14. Die Bestimmungen betreffend die Satzung der Versorgungseinrichtungen wurden so gefaßt, daß der Kollegenschaft im Rahmen der Autonomie möglichst breite Bewegungsfreiheit gegeben ist.

Es wurde auch angeordnet, daß die Rechtsanwaltskammern Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für den Fall der Krankheit schaffen dürfen.

(Voraussetzung, daß die im GSVG vorgesehene Optionsmöglichkeit ausgenützt werden kann.)

15. Das Disziplinarstatut wird dahin geändert, daß die absolute Verjährung entfällt und für die Dauer von Erhebungen der Sicherheitsbehörden, angeordnet durch die Staatsanwaltschaft oder eines Strafverfahrens, die im Disziplinarstatut vorgesehenen Fristen unterbrochen sind.

Dem Disziplinarrat wird die Möglichkeit eingeräumt, bei dringendem Verdacht der möglichen Schädigung eines Klienten an seinem Vermögen, insbesondere bezogen auf Fremdgeldgebarung, auch ohne, daß ein Strafverfahren anhängig wäre, einstweilige Maßnahmen zu verhängen. Gleiches gilt für den Fall des Konkursantrages bis zur Rechtskraft der Eröffnung des Konkursverfahrens und für den Fall der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens.

16. Schließlich finden sich Änderungen des Rechtsanwaltsarbeitsgesetzes, insbesondere für die sogenannte „Normscheidung“ und des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind Änderungen (auch Ergänzungen) durchaus möglich.

Soweit meine, wie ich hoffe, übersichtliche Information. Für Anfragen stehe ich zur Verfügung.

Dr. Klaus Hoffmann, Wien

Zur Krankenversicherung der Rechtsanwälte aufgrund des ASRÄG

In der Ausgabe 1/1998 Nova & Varia, Zeitschrift des Juristenverbandes, Seite 3, findet sich ein Artikel von RA Dr. Friedrich Flendrovsky, Wien, mit der Überschrift „Krankenversicherung: Rechtsanwälte beim Ehepartner am 1. 1. 1998 gratis mitversichert“. Dr. Georg Griebner, Ausschußmitglied der Rechtsanwaltskammer Wien, nimmt dazu wie folgt Stellung:

Herr Kollege Dr. Flendrovsky kritisiert ua, daß die Kammerfunktionäre die Kollegen über diese Versicherungsmöglichkeit nicht informiert und sich nicht dagegen gewendet hätten, daß die genannte Angehörigenversicherung mit der 55. ASVG-Novelle, die mit 1. 8. 1998 in Kraft treten soll, wieder rückgängig gemacht werde. Als von dieser Kritik mitbetroffenes Ausschußmitglied der Rechtsanwaltskammer Wien möchte ich festhalten:

Die gewählte Überschrift des Artikels von Herrn Kollegen Dr. Flendrovsky gibt ein falsches Bild: Wie aus dem Inhalt dann auch näher hervorgeht, lehnt die Krankenkasse eine solche Angehörigenmitversicherung ab. Bis zum Inkrafttreten des ASRÄG 1997 war die Pflichtversicherungsmöglichkeit der Rechtsanwälte im FSVG geregelt, während ab 1. 1. 1998 diese Regelung im GSVG erfolgt. In § 5 GSVG wurde die Möglichkeit eines bis 30. 6. 1999 vorzunehmenden „opting out“ geschaffen. Eine allfällige Pflichtversicherung nach dem GSVG würde sodann mit 1. 1. 2000 eintreten.

Bereits nach dem Rechtsbestand des FSVG bestimmte § 123 Abs 9 ASVG, daß Rechtsanwälte nicht als Angehörige ihres nach dem ASVG pflichtversicherten Ehepartners gelten. Dies mit gewissem Grund: Der Angehörigenversicherung ist für den Fall gedacht, daß der Ehepartner des Versicherten keine eigene Pflichtversicherung aufweist. Sie soll eine dadurch entstehende soziale Lücke füllen.

Infolge eines legislatischen Versehens im ASRÄG 1997 wurde anläßlich der Unterstellung der Rechtsanwälte unter das GSVG übersehen, § 123 Abs 9 ASVG in der Weise zu adaptieren, daß nun der Ausschluß der Angehörigeneigenschaft nicht mehr durch den Hinweis auf die in § 2 Abs 1 FSVG angeführten Personen, sondern auf die in § 5 GSVG angeführten Freiberufler erfolgt. Der Gesetzgeber bemerkte dieses Versehen und nahm in der 55. ASVG-Novelle, die mit 1. 8. 1998 in Kraft treten soll, eine Klarstellung vor.

Die Rechtsanwaltskammer hat diese Entwicklung durchaus nicht verschlafen.

Es wäre aber verfehlt gewesen, der Kollegenschaft mitzuteilen, daß Rechtsanwälte ab 1. 1. 1998 bei ihrem pflichtversicherten Ehegatten gratis mitversichert sind. Zum einen anerkennt die Krankenkasse eine solche Mitversicherung nicht, sodaß es erforderlich gewesen wäre, in einem Leistungsstreitverfahren allfällige Ansprü-

che oder im Verwaltungsverfahren die Versicherungspflicht als solche zu klären. Zum anderen wäre es geradezu leichtfertig, in der Hoffnung auf einen solchen Verfahrenserfolg, der sich ein legitistisches Versehen zu Nutze macht, eine bereits bestehende Krankenversicherung aufzugeben. Ist die von Herrn Kollegen Dr. *Flendrovsky* vertretene Rechtsansicht nämlich nicht durchsetzbar, hätte dies zur Folge, daß die (der) betreffende Kollegin (Kollege) keine Krankenversicherung aufweist und uU zu schlechteren Bedingungen eine neue (vertragliche) Versicherung abschließen muß. Abgesehen davon hätte sich die (der) Kollegin (Kollege) im besten Fall nur bis 1. 7. 1998 einer kostenlosen Mitversicherung beim Ehepartner erfreut.

Die Rechtsanwaltskammer vermeint, daß es nicht im Interesse der Kollegen steht, diese doch bedeutsame Frage einer bestehenden Krankenversicherung von dem spekulativen Moment eines erst zu erstreitenden Anspruches abhängig zu machen, der eine Lebensdauer von 7 Monaten (1. 1. 1998 bis 1. 8. 1998) aufweist. Diese Rechtslage würde auch nicht § 9 a der BA-RL entsprechen, welche Bestimmung eine im Leistungsfall effektuierbare Krankenversicherung im Auge hat. Aus diesen guten Gründen unterblieb die von Herrn Kollegen Dr. *Flendrovsky* gewünschte Information, daß Rechtsanwälte bei ihrem Ehepartner ab 1. 1. 1998 gratis mitversichert seien. Alle jene Kolleginnen und Kollegen, die sich aber an die Rechtsanwaltskammer wandten, wurden über die dargestellte Rechtslage sowie die Notwendigkeit und Risiken einer Prozeßführung informiert.

Unzutreffend ist ferner der Hinweis, daß die Rechtsanwaltskammer nichts gegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes – nämlich des Ausschlusses der Mitversicherung mit 1. 1. 1998 – unternahm: In der Begutachtung zur 55. ASVG-Novelle sprach sich der ÖRAG über Initiative der Wiener Kammer ausdrücklich dagegen aus, daß auf diese Weise in erworbene Rechte eingegriffen werde. Gefordert wurde zumindest eine Übergangsregelung bis 1. 1. 2000. Allerdings ist die Anfechtung der Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof nicht erfolgversprechend, da die Richtigstellung eines legitistischen Versehens innerhalb von 6 Monaten keinen unzulässigen Eingriff in wohlverworbene Rechte darstellen dürfte. Entgegen den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. *Flendrovsky* trifft es auch nicht zu, daß ca zwei Drittel der österreichischen Kollegen nun die kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung beim Ehegatten verlieren würden. Da eine solche aufgrund der Rechtslage bis 1. 1. 1998 nicht möglich war und danach auch trotz der Änderung durch das ASRÄG 1997 die Krankenkasse solchen Anträgen nicht entsprach, kann ein solcher Verlust nicht stattgefunden haben.

Ungeachtet dessen wünsche ich Herrn Kollegen Dr. *Flendrovsky* bei seinen rechtlichen Schritten viel Erfolg und würde es begrüßen, über deren Ausgang informiert zu werden.

Dr. Georg Griebner

Errata

Landesgericht für Strafsachen Wien – Staatsanwaltschaft Wien

Fax (01) 402 59 04

Der bedauerliche Druckfehler auf Seite 583 des Rechtsanwaltsverzeichnisses 1998 führt dazu, daß für das Landesgericht für Strafsachen bestimmte Fax-Mitteilungen bei einer Vertriebsgesellschaft ankommen. Wir bitten den Irrtum zu entschuldigen und die richtige Faxnummer vorzumerken.

Die auf Seite 404 im Anwaltsblatt 1998 – Heft 6 veröffentlichte Jahresübersicht bezieht sich natürlich auf das Jahr 1997 und nicht, wie irrtümlich in der Überschrift angeführt, auf die Indexzahlen 1998.

Inland

- 8. Sept.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang** (BU-Kurs)
- 9. Sept.** Wien
MANZ-Seminar: Peter-Erich Czák, **Rhetorik-Crash**
- 14. Sept.** Innsbruck
MANZ-Seminar: Internationales Referententeam, **Mediation für Rechtsanwälte**
- 14. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Österreichisches Grundverkehrsrecht** – MMag. Dr. Christian F. Schneider
- 14. und 15. Sept.** Wien
MANZ-Seminar: Prof. Samy Molcho, **Erfolgreich mit Körpersprache – Das Intensiv-Seminar für Verhandeln, Verkaufen und Führen**
- 15. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Arbeitsrecht aktuell – Intensiv-Workshop** – Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal
- 16. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Praxisrelevante Problemfälle und deren Lösungen im Wechsel- und Scheckrecht** – Dr. Werner Hauser, Dr. Wolfgang Schlegl
- 16. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Liegenschaftsbewertung** – Dipl.-Ing. Werner Böhm
- 17. Sept.** Wien
MANZ-Seminar: RA Dr. Ferdinand Graf, **Haftung der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder**
- 17. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Büromanagement für Assistentinnen/Sekretärinnen rechtsberatender Berufe** – Mag. Claudia Fischl-Lubinger
- 17. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Erhalten und Verbessern im MRG** – Dr. Peter Kovanyi, Dr. Franz Terp
- 21. Sept.** Innsbruck
Verlag Österreich – Seminare: **Österreichisches Grundverkehrsrecht** – MMag. Dr. Christian F. Schneider
- 21. bis 25. Sept.** Altmünster/Traunsee
Rechtswissenschaftliche Fakultäten der Universitäten Linz und Wien: **Seminar für absolvierte Juristen**
- 23. Sept.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II** – RegR Franz Eidenberger
- 23. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Lohnsteuer aktuell** – ADir Heinz Bernold
- 23. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Wohnrecht: 50 Fragen – 50 Antworten** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 24. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Umweltrecht in Frage und Antwort** – Mag. Wolfgang List
- 24. Sept.** Graz
MANZ-Seminar: Dr. Edwin Gitschthaler, **Das Unterhaltsrecht – Die neueste Judikatur**
- 25. Sept.** Klagenfurt
MANZ-Seminar: Dr. Edwin Gitschthaler, **Das Unterhaltsrecht – Die neueste Judikatur**
- 26. Sept.** Linz/Leonding
MANZ-Seminar: Vera F. Birkenbihl, **Der Birkenbihl-Tag 1998 – „Gehirn-gerechtes Arbeiten“ und „Selbst-Management“**
- 28. Sept.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensivkurs** – RA Dr. Heinz-Peter Wachter
- 28. Sept.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Grundseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 30. Sept.** Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: **Grundrechtsschutz vor Eingriffen in die Privatrechtssphäre durch neue Medien** – Univ.-Prof. Dr. Bruno Binder
- 30. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Neuerungen im Schadenersatzrecht** – Ass.-Prof. Dr. Alexander Reidinger
- 2. Okt.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kosten I** – RA Dr. Andreas Grundei
- 13. Okt.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Privat- und verfahrensrechtliche Aspekte des Telefax** – Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
- 14. Okt.** Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: **Ist unser Vereinsrecht reformbedürftig?** – Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci
- 21. bis 25. Okt.** Raum Salzburg
Salzburger Institut für Mediation und Trennungsberatung (SIMT): **Beginn einer Interdisziplinären Mediatoren-Ausbildung** – Maria Marshall, Stefan Mayer
- 23. und 24. Okt.** Raum Salzburg
Salzburger Institut für Mediation und Trennungsberatung (SIMT): **Lösungsorientierte Kurzzeittherapie bei frauenspezifischen Problemen** – Pat Hudson, Ph.D.

- | | | |
|--|---|---|
| <p>28. Okt.</p> <p>5. und 6. Nov.</p> <p>6. und 7. Nov.</p> <p>9. Nov.</p> <p>11. Nov.</p> <p>17. Nov.</p> | <p>Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: Vergaberechtliche Auswirkung der Liberalisierung im Telekommunikationsbereich – Ass.-Prof. Dr. Wolf-Dietrich Grussmann</p> <p>Rust
Verlag Österreich – Seminare: Business Circle: RuST 1998 – 2. Jahrestagung Recht und Steuern</p> <p>Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: Neuere Judikatur zum Recht des Schadenersatzes – Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser</p> <p>Wien
ÖRAV-Seminar: Kurrentien-Spezialseminar – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi</p> <p>Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: Rechtsschutz bei „Rasterfahndung“ und „Lauschangriff“ – em RA HR Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek</p> <p>Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: Das Bauträgervertragsgesetz – Ass.-Prof. Dr. Florian Böhm</p> | <p>19. bis 21. Nov.</p> <p>20. und 21. Nov.</p> <p>25. Nov.</p> <p>30. Nov.</p> <p>9. Dez.</p> <p>19. Jän. 1999</p> <p>Wien
Anwaltliche Vereinigung für Fort- und Ausbildung: Höchstgerichte</p> <p>Wien
Wirtschaftsuniversität: Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen – Symposium</p> <p>Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: Steuervereinfachung – Univ.-Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe</p> <p>Wien
ÖRAV-Seminar: Kurrentien-Spezialseminar – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi</p> <p>Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: Ein Jahr Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 – erste Erfahrungen, erste Schwierigkeiten – Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny</p> <p>Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: Die Aufklärungspflicht des Arztes im Lichte der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes – Vize-Präs. d. OGH Dr. Kurt Hofmann</p> |
|--|---|---|
- Termine ohne Anwaltsakademie – diesbezüglich s S 496 ff**

Ausland

- 12. Sept.** Vancouver
International Bar Association (IBA): **The Fundamentals of International Legal Business Practice**
- 13. bis 18. Sept.** Vancouver
International Bar Association (IBA): **IBA 1998 Conference**
- 17. und 18. Sept.** München
Forum Institut für Management: **Einführungslehrgang in das Markenrecht** – Ri Dr. Paul Ströbele
- 20. bis 25. Sept.** Sidney
AIJA: **36. Jahreskongreß**
- 24. bis 26. Sept.** Bern
DACH: **19. DACH-Tagung: „Die nationalen Rechtsordnungen im Lichte des Europarechts“**
- 1. und 2. Okt.** Brüssel
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Agrarrecht und GATT**
- 1. und 2. Okt.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Rechte der sprachlichen Minderheiten in Europa und europäisches Recht für sprachliche Minderheiten**
- 4. bis 9. Okt.** London
IFA: **52. Jahreskongreß**
- 7. und 8. Okt.** Marseille
UAE: **12. Jahreskongreß – Transportrecht in Europa**
- 7. und 8. Okt.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Neue und künftige Entwicklungen im Arbeitsrecht der Europäischen Gemeinschaft**
- 9. Okt.** Paris
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Biotechnologie und gewerblicher Rechtsschutz in der EU**
- 19. und 20. Okt.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Staatliche Beihilfen und Gemeinschaftsrecht**
- 22. und 23. Okt.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Das Schengener System und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres nach Amsterdam**
- 26. und 27. Okt.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Strategien für die Osterweiterung der Europäischen Union**
- 28. und 29. Okt.** München
Forum Institut für Management: **Einführungslehrgang in das Markenrecht**
- 2. und 3. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Europäisches Medienrecht**
- 5. und 6. Nov.** Dublin
International Bar Association (IBA): **What's New in Law Firm Management: People Financing and Technology Issues Today**
- 13. Nov.** Düsseldorf
International Bar Association (IBA): **2nd International Arbitration Day – Dispute Resolution Methods in International Long-Term Construction and Infrastructure Projects Seminar**
- 16. und 17. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Lizenzverträge im Europäischen Kartellrecht**
- 18. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Ein Jahr Karlsruher Übereinkommen – Eine erste Bilanz der neuen Möglichkeiten der kommunalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**
- 20. und 21. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Bereich des Zivil- und Handelsrechts: Perspektiven einer Verbesserung**
- 23. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Aktuelle Fragen zum Markenrecht**
- 23. und 24. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Neuere Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA**
- 24. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Das Madrider Protokoll**
- 26. Nov.** München
Forum Institut für Management: **Die Gemeinschaftsmarke**
- 26. und 27. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Gerichtliche und außergerichtliche Streitverfahren im Gemeinschaftsrecht über Wettbewerb**
- 27. Nov.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz**
- 30. Nov. und 1. Dez.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Staatliche Beihilfen und Gemeinschaftsrecht**
- 14. bis 20. März 1999** Kanada
Skilex Kongreß

Qualifizierung als **eigenkapitaleretzende Gesellschafterleistung von fälligen Gehaltsansprüchen**, die ein Minderheitsgesellschafter einer GmbH länger als 60 Tage (§ 69 Abs 2 KO) „stehen“ läßt, wenn er die eingetretene Kreditunwürdigkeit erkennen konnte. OGH 30. 10. 1997, 8 Ob 254/97d, WBI 1998, 94 = GesRZ 1998, 38.

Aus der **Sitztheorie** (§ 12 iVm § 10 IPRG) ergibt sich, daß eine juristische Person, die in einem Staat registriert ist, in dem die Gründungstheorie gilt, zwar dort, nicht aber in dem Staat, in dem sich ihr Hauptsitz befindet, **Rechtspersönlichkeit** besitzt und Träger von Rechten und Pflichten sein kann. OGH 28. 8. 1997, 3 Ob 2029/96w, WBI 1998, 136.

Die **Anmeldung der Umwandlung** einer Kapitalgesellschaft muß binnen neun Monaten nach dem Stichtag der zugrundegelegten Schlußbilanz **beim Firmenbuch eingelangt** sein; fristwährende Postaufgabe allein genügt nicht. OGH 17. 7. 1997, 6 Ob 124/97x, ecolex 1998, 134.

Rechtsmißbrauch, wenn der Gesellschafter einer GmbH **durch Bucheinsicht** die Erlangung von Geschäftsinformationen anstrebt, die er für ein Konkurrenzunternehmen verwenden will. OGH 24. 7. 1997, 6 Ob 215/97d, ecolex 1998, 134; ähnlich OGH 19. 6. 1997, 6 Ob 33/97i, WBI 1998, 96.

Eine **Betriebsanlage verliert den Charakter einer Anlage nach § 359b GewO** nicht nur bei Vergrößerung der Betriebsfläche oder Einsatz von Maschinen und Geräten mit übersteigender Anschlußleistung, sondern **bei jeder Änderung**, die erwarten läßt, daß **Einwirkungen** iS § 74 Abs 2 oder Belastungen iS § 69a **nicht mehr vermieden** sind. VwGH 28. 1. 1997, 96/04/0186, RdU 1997/66.

§ 27 Abs 5 ASchG bietet keine Rechtsgrundlage dafür, **dem AG die Gestaltung der Arbeitsplätze nach den neuesten Erkenntnissen der Ergonomie vorzuschreiben**. VwGH 8. 10. 1996, 95/04/0095, WBI 1998, 143.

§ 88 Abs 4, 2. Fall StGB (§§ 35, 81 Z 2 StGB): Alkoholisierter Lenker, Verkehrsunfall, Verletzter, Zurechnung des Rauschzustandes, Berausung kein Milderungsgrund

a) Verschuldet ein alkoholisierter PKW-Lenker durch einen speziellen Sorgfaltsverstoß einen Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wird, so bedarf es keines Nachweises eines Ursachenzusammenhanges zwischen der Alkoholisierung und dem eingetretenen Verletzungserfolg, um ein bestimmtes Verhalten dem § 88 Abs 2, 2. Fall StGB zu unterstellen; für die Deliktsverwirklichung muß sich der Rauschzustand auf das zum Unfall führende Fehlverhalten nicht ausgewirkt haben, der Täter muß sich seiner Alkoholisierung nicht einmal bewußt gewesen sein.

b) Hat der Lenker in Kenntnis der bevorstehenden PKW-Fahrt eine nicht unerhebliche Alkoholisierung herbeigeführt, so kann er den Milderungsgrund der Berausung nicht für sich in Anspruch nehmen. OLG Wien, 2. 4. 1997, 24 Bs 61/97, ZVR 1/1998.

§ 3 StPO (§ 258 Abs 2, § 459 StPO; Art 6 MRK): Beiderseitiges Gehör

Eine Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs liegt nur dann vor, wenn der Beschuldigte gegen seinen Willen nicht gehört wird, er also gehört werden will, das Gericht aber seine Anhörung verweigert. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn er einer Vorladung des Gerichts unentschuldig keine Folge leistet. OGH 29. 7. 1997, 14 Os 82/97, ÖJZ 1/98.

§ 146 StGB: „Behördenbetrug“

Vorsätzliche Falschangaben einer Partei gegenüber einer Behörde zur Erlangung vermögensrechtlicher Leistungen sind auch dann als Täuschung zu beurteilen, wenn die Behörde zur – de facto zunächst unterbliebenen – Überprüfung dieser Angaben verpflichtet gewesen wäre. Besteht kraft Gesetzes die Verpflichtung, bestimmte Tatsachen der Behörde von sich aus mitzuteilen, so ist allein die Unterlassung der Mitteilung Täuschung über Tatsachen. OGH 9. 7. 1997, 13 Os 67/97, ÖJZ 1/98.

Beginn der Anfechtungsfrist mit dem Tag, an dem die Kopie der gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse mit Einschreibbrief **abgesendet** wird. Wird der Brief nicht eingeschrieben geschickt, so schadet das nicht, wenn der Adressat den Brief unbestritten erhalten hat. OGH 26. 6. 1997, 4 Ob 188/97v, ecolex 1998, 135.

Das **Bauverfahren** ist zwar ein **Projektverfahren**; bei Bewilligung eines Umbaus ist aber der maßgebende Sachverhalt auch der

Bestand; **bei Einwänden gegen die Richtigkeit der Pläne besteht daher Ermittlungspflicht der Behörde**. VwGH 19. 12. 1996, 93/06/0255; ZfVB 1998/17.

Auch „eigenkapitalersetzende Gebrauchsüberlassung“ kann, wie das eigenkapitalersetzende Darlehen, zu überraschenden Entwicklungen führen: Die Zurverfügungstellung eines Geschäftslokals zum unentgeltlichen Gebrauch verhindert ebenfalls die „sonst nicht hintanzuhaltende Liquidation“, rechtfertigt daher die gleiche Behandlung wie „eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen“. OGH 28. 1. 1997, 1 Ob 2044/96m; WBl 1997, 302. (Zum Thema eigenkapitalersetzendes Darlehen, hier: eines atypischen stillen Gesellschafters: siehe OGH 12. 9. 1996, 8 Ob S 2107/96b; RdW 1997, 130).

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Horst Auer, Dr. Harald Bisanz und DDr. Hellwig Torggler.

RA Dr. Peter Wrabetz, Wien

Die juridisch-politische Wende des Jahres 1848

An die Bewohner Wiens.

Der morgige Tag wird für ganz Oesterreich durch die Feier des Geburtsfestes unsers gütigsten Kaisers und durch die Kundmachung der am 15. März d. J. verheißenen Constitution zum doppelten Festtage.

Alle unsere Mitbürger, die Männer der Wissenschaft und der Kunst, des Besizes und des Gewerbsleißes, alle die an Kaiser und Vaterland mit treuer Liebe hängen, werden diese Gelegenheit gewiß gerne ergreifen, um den Tag festlich zu begehen.

Deßhalb hat es die Direction des juridisch-politischen Lesevereins in Verbindung mit dem Männer-Gesangsverein und mit dem Künstlervereine unternommen, Dienstag Vormittags bei der Parade der Nationalgarde einen Festzug, und Abends einen Fackelzug mit Gesang zu veranstalten.

Zugleich ergeht an den ständischen und Bürger-Ausschuß, an den Gewerbs- und Handelsverein die Einladung, sich diesem Unternehmen anzuschließen.

Die Bewohner Wiens werden gewiß nicht anstehen, das Ihrige zu dieser Festlichkeit durch ihre gewohnte herzliche Theilnahme beizutragen.

Wien, den 21. April 1848.

Die Direction des juridisch-politischen Lesevereins.

Flugblatt der Direktion des Juridisch-politischen Lesevereins betitelt „An die Bewohner Wiens“ vom 24. April 1848 mit der Ankündigung eines Fest- und eines Fackelumzugs anlässlich des Geburtstags des Kaisers und der Kundmachung der Verfassung (Flugblätter- und Plakatsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek: Wien 1848/60/4; 38 x 27,5 cm), Leseverein und Rechtskultur (1992) [184].

Kann man nach all den Erfahrungen der letzten 150 Jahre mit Auf-, Um- und Zusammenbrüchen von einer historischen Wende des Jahres 1848 sprechen?

Kann man etwa nach der großen Wende des Jahres 1989, wo zum ersten Mal nach der Kopernikanischen Wende dieses Wort wieder in Gebrauch kam, diesen Begriff auch für die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 gebrauchen? Oder soll man dem von mir ansonsten sehr geschätzten Claudio Magris folgen, der in seinem „habsburgischen Mythos in der österreichischen Literatur“ von possenhafte Studentenkrawallen spricht, von Paidokratie also einer Bubenherrschaft und „viel Lärm um nichts“?

Ich habe den Titel die **juridisch-politische Wende** gewählt, weil ich darstellen will, daß zunächst tatsächlich, nach der militärischen Niederwerfung der Revolution, nichts von deren Errungenschaften erhalten blieb, trotzdem aber ein irreversibler Prozeß eingeleitet

war, der bis in unsere Tage Auswirkungen zeigt. Es waren nicht nur Studentenkrawalle, die für Monate die Länder der Habsburgermonarchie und des Deutschen Bundes in Freiheitstaumel versetzten. Die konservativen Mächte Europas mußten große Armeen in Bewegung setzen, um die Revolution blutig niederzuwerfen. Es war auch nicht so, daß sich das Bürgertum von 1848 aufgrund radikaler Ausschreitungen von der Revolution abgewendet hatte. Angesichts der heranmarschierenden Armeen, der Hinrichtungen und der zu erwartenden wirtschaftlichen und beruflichen Nachteile kehrte man in die unauffällige Privatheit zurück und ging in die innere Emigration. Eine nicht unbedeutende Zahl – man schätzt 1 Mio Menschen aus dem Bereich des deutschen Bundes – flüchtete ins Ausland, vor allem nach Nordamerika, darunter der Bauernbefreier Hans Kudlich.

Dennoch kann ich dem Heidelberger Politologen Gerhard Hepp nicht folgen, wenn er sagt: „1848 ist in der Folge versandet und versickert“. Lassen Sie mich dies mit der Geschichte des Lesevereins widerlegen.

Der juridisch-politische Leseverein bereitete schon ab 1842 die notwendig erscheinenden Reformen vor, 1848 wurden diese teilweise durchgesetzt. In der Zeit des Neoabsolutismus warteten seine führenden Persönlichkeiten geduldig, aber auch beharrlich auf die nächste Chance.

Im Vormärz sammelte der juridisch-politische Leseverein in Wien die fortschrittlich gesinnte geistige Elite unter den Juristen – Universitätsprofessoren, Beamte und Richter und sehr viele Advokaten –, darüber hinaus aber auch Schriftsteller wie Friedrich Hebbel und Eduard Hanslik, unter einem unverfänglichen und unverdächtigen wissenschaftlich-geselligen Vorwand.

Grillparzer charakterisiert zutreffend den Leseverein als Pulvermühle einer künftigen Revolution. Der Leseverein hatte tatsächlich die Möglichkeit, ansonsten verbotene ausländische Journale und Literatur aufzulegen. Seine Mitglieder diskutierten die in Amerika und Westeuropa bereits bestehenden Staats- und Verfassungsmodelle.

So ist es kein Zufall, daß die am 25. 4. 1848 verkündete erste Verfassungsurkunde Österreichs – wir erinnern mit unserer Festveranstaltung an dieses Ereignis – weitgehend von Lesevereinsmitgliedern erarbeitet wurde. Der Innenminister Pillersdorf hatte den Verfassungstext konzipiert, ließ ihn aber auch durch Experten beraten die größtenteils aus dem Leseverein kamen.

Bedenkt man, daß die Endberatung dieses Verfassungsentwurfes nur vom 13. 4. bis zur Veröffentlichung am 25. 4. dauerte, muß man den Schluß ziehen, daß die juridisch-politische Vorarbeit beträchtlich war.

Abgesehen davon, daß die *Pillersdorfsche* Verfassung dem Pinzip der konstitutionellen Monarchie verpflichtet war und ohne Mitwirkung eines Parlaments zustande kam, enthielt sie bereits einen umfangreichen Grundrechtskatalog, sah Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichte vor und entsprach damit dem zeitgenössischen europäischen Verfassungsstandard. Kein Wunder, daß die in erstaunlich kurzer Zeit bewerkstelligte Einlösung des Versprechens einer Verfassung in Wien gebührend mit Fackelzug und Stadtilumination gefeiert wurde. Die *Pillersdorfsche* Verfassung war aber erst der Auftakt für die nun einsetzende parlamentarische Erarbeitung einer Verfassung, die nach der Verlegung des Reichstages von Wien nach Kremsier in einem beachtlichen Entwurf endete. Im Paulskirchen-Parlament in Frankfurt gehörte dem dreiköpfigen Verfassungsausschuß der Wiener Advokat *Mühlfeld* an. Die von *Adamovich* so treffend bezeichneten „Entwicklungsstränge der Grundrechtsdemokratie“ führen über die Staatsgrundgesetze 1867, über die Einrichtung des Reichsgerichtes bis zu den Verfassungen Österreichs und Deutschlands im 20. Jahrhundert mit Verfassungsgerichtsbarkeit und Grundgesetz.

Die 1848er des juridisch-politischen Lesevereines hatten nicht resigniert, sondern nur auf ihre Stunde gewartet. So trat *Schmerling*, der von Reichsverweser Erzherzog *Johann* ernannte Ministerpräsident der Frankfurter Paulskirchenperiode, als Justizminister in das nachrevolutionäre Kabinett des jungen Kaiser *Franz Joseph* ein, um die eingeleiteten Reformen fortzuführen.

Erzherzog *Franz* hatte bei seinem Regierungsantritt den 2. Vornamen *Josef* gewählt, um eine Traditionslinie zu dem gerade 1848 besonders verherrlichten Volkskaiser *Josef II.* zu signalisieren.

Tatsächlich begann *Schmerling* mit einer Justizreform, die die Grundlagen unserer heutigen Rechtsordnung schuf.

Der amerikanische Autor *William Johnston* legt in seiner österreichischen Kultur- und Geistesgeschichte dar, wie für das Verständnis der Rechtstheorie in Österreich das System der Gerichtshöfe in der Monarchie maßgeblich war. Er zieht eine Entwicklungslinie von den Reformen *Maria Theresias*, *Josef II.* über die Trennung von privatem und öffentlichem Recht und die Einrichtung von Richter senaten bis zu *Hans Kelsen*.

Schmerling hatte als Enkel des ABGB-Schöpfers *Franz Zeiler* in seinem familiären Umfeld das Vorbild eines vom Geiste der Aufklärung und des Naturrechts durchdrungenen lebenskräftigen Gesetzeswerkes.

Mit bewundernswerter Dynamik schuf er in kurzer Zeit eine von der Verwaltung getrennte Gerichtsorganisation, ein Strafverfahren mit Staatsanwälten, Geschworenen und öffentlichen Verhandlungen und führte den OGH und die Generalprokuratur ein.

Er entsprach auch dem von seinem Lesevereinskollegen *Mühlfeld* vorgetragenen Antrag auf Errichtung von Rechtsanwaltskammern. Dr. *Mühlfeld* war nach Auflösung des Paulskirchenparlamentes nach Wien zurückgekehrt und schuf die Wiener Rechtsanwalts-

kammer, die ihn zu ihrem ersten Präsidenten wählte. Die Advokaten, die schon in den revolutionären Ereignissen des Jahres 1848 eine große Rolle gespielt und Ansehen als Anwälte der Interessen der Bevölkerung gewonnen hatten, wollten auch in der neoabsolutistischen Ära ihre Unabhängigkeit durch Schaffung von Selbstverwaltung absichern. *Mühlfeld* und *Schmerling* schufen 1849 diese erste Niesche der Unabhängigkeit, die in der Rechtsanwaltsordnung 1868 ihre Ausprägung fand, sodaß die Verfassungsgeber der ersten und zweiten Republik dieses präkonstitutionelle Faktum der Rechtsanwaltsautonomie als gegeben ansahen und eine verfassungsrechtliche Verankerung bis heute für nicht notwendig erachten. Es ist nicht nur eitler Stolz eines anwaltlichen Lesevereinsmitgliedes, auf diesen Aspekt der Auswirkungen des Jahres 1848 hinzuweisen. Der frühere Bundespräsident Dr. *Rudolf Kirchschläger* hat bei der Eröffnung eines internationalen Anwaltskongresses in Wien darauf hingewiesen, daß das Maß der Freiheit, das den Rechtsbeistand in einem Staat gesetzlich garantiert und in der täglichen Praxis auch gewährt wird, ein getreues Spiegelbild des Freiheitsraumes des einzelnen Menschen in jedem Staat ist.

Daß diese Ansprache im Jahre 1997 vom indischen Anwaltspräsidenten bei einem Kongreß in New York zitiert wurde, zeigt, daß noch in vielen Teilen der Welt diese Frage ein großes Maß von Aktualität besitzt. Der Vorschlag der Grundrechtskommission aus dem Jahre 1981 auf einen „Artikel Garantie des freien Anwaltsstandes“ wurde von *Klecatsky* 1997 freundlicherweise als unerledigt in Erinnerung gebracht.

Noch eine der Reformen des Jahres 1848 blieb bestehen: der Beschluß des österreichischen Reichstages am 26.7. 1848 auf Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses, der unter dem Titel Bauernbefreiung dem jungen Jusstudenten aus dem Leseverein *Hans Kudlich* zu danken ist. 2,5 Millionen Menschen wurden dadurch von Zehent und Robot befreit, eine Tat, die *Kudlich* selbst in seiner neuen Heimat Amerika mit der Beendigung der Sklaverei durch *Lincoln* verglich.

So kann ich zu Recht von einer juridisch-politischen Wende im Jahre 1848 sprechen, die ausgehend von den liberalen Reformen des Jahres 1867 zu einer Staatlichkeit führte, die *Golo Mann* so charakterisiert. „Österreich war ein liberaler Staat seit 1867, übrigens von einer verlässlichen, ehrenhaften Bürokratie verwaltet, in dem der Bürger seinen Interessen ungestört nachgehen, seine Überzeugungen ungefährdet äußern konnte. Kein eigentlich demokratischer Staat. Ein Nest von Widersprüchen für den Gelehrten des Staats- und Völkerrechts. Aber eine Wirklichkeit, solange sie dauerte; und für die Bürger wenigstens der westlichen Reichshälfte trotz aller nationalistischen Zänkerei im Grunde keine schlechte Wirklichkeit.“ Diese Staatlichkeit spiegelt sich in der Architektur der Wiener Ringstraße ebenso wie in den Werken von Kultur und Wissenschaft dieser Periode, nicht zuletzt aber in einer Rechtskultur, die zu einer identitätsstiftenden Grundlage der Republik Österreich führte. Darüber hinaus konnten nach 1989 in den Reformlän-

dern in unserer Nachbarschaft Anknüpfungspunkte zu rechtsstaatlichen Reformen gefunden werden.

Die Erinnerung an die Ideen von 1848 und an die Kundmachung der ersten österreichischen Verfassung soll aber zu keiner nostalgischen Nabelschau führen, sondern aufzeigen, daß eine biedermeierliche Privatheit einer gar nicht mehr so sicheren Wohlstandsgesellschaft das stets notwendige Eintreten für Recht und Freiheit nicht erlahmen lassen darf. Dies soll der Sinn der Traditionspflege im heutigen juristisch-politischen Leseverein sein, dies ist auch der Sinn der heutigen Festveranstaltung, in der wir die Erinnerung an die Vergangenheit mit der Verpflichtung für die Zukunft verbinden wollen.

In diesem Sinne will ich mit den Worten Goetes schließen:

ES GIBT KEIN VERGANGENES, DAS MAN ZURÜCKSEHNEN DÜRFTE,

ES GIBT NUR EIN EWIG NEUES, DAS SICH AUS DEN ERWEITERTEN ELEMENTEN DES VERGANGENEN GESTALTET,
UND DIE ECHTE SEHNSUCHT MUSS STETS PRODUKTIV SEIN,
EIN NEUES BESSERES ERSCHAFFEN.

o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien

Freiheit durch Herrschaft des Rechts

I.

In der nüchternen Sprache des Rechtstheoretikers bedeutet Revolution „Bruch der Rechtskontinuität“; eine Rechtsordnung verliert ihre Geltung, wenn sie nicht mehr beachtet wird und wenn sich an ihrer Stelle eine neue Rechtsordnung durchsetzt. Der Verlust ihrer Effektivität macht eine Rechtsordnung zum Gegenstand der Rechtsgeschichte; die Rechtsdogmatik wendet sich der neuen Ordnung zu. Es wäre reizvoll, von hier aus weitere Überlegungen zum Wesen des Rechts, zum Rechtsbegriff und zur Geltungsbegründung des Rechts anzustellen; doch das ist nicht unser Thema. 1848 war keine Revolution im juristischen Sinn.

Wir wenden uns dem Jahre 1848 aus einem anderen Blickwinkel zu; wir versuchen, nicht einen allfälligen Bruch der Rechtsordnung als solchen festzustellen, sondern fragen uns nach den politischen Inhalten der Revolution: Welche politischen Forderungen strebten hier nach Befriedigung? Mit einer derart ungeheuren Wucht, daß jahrhundertewährende Ordnungen aufgelöst wurden? Wenn die Zweite Republik dieser Ereignisse heute in feierlicher Weise gedenkt, dann gedenkt sie damit in einem historisch politischen Sinn ihres rechtsstaatlichen Fundaments.

Politische Bruchlinien dieser Dimension zeigen meist scharfe Ränder; in der Regel ist deutlich feststellbar, was das Ziel solch gewal-

Literatur

Brauneder, Leseverein und Rechtskultur (1992), Manz

Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918 in „Die Habsburgermonarchie 1848–1918“, Bd II, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (1975)

Magris, Der habsburgische Mythos in der österreichischen Literatur (1966)

Johnston, Österreichische Kultur- und Geistesgeschichte (1972)

Kirchschläger, Begrüßungsansprache des Bundespräsidenten zum 20. Kongreß der International Bar Association, 3. 9. 1984 in Wien. Den Redetext stellte Alt-Bundespräsident Dr. *Rudolf Kirchschläger* dem Autor in Reaktion auf den Tagungsbericht in AnwBl 1997, 561, freundlicherweise zur Verfügung

Klecatsky, AnwBl 1997, 32 ff

Kübel, Geschichte der österreichischen Advokatur

Stillfried, Berufliche Selbstverwaltung und autonomes Satzungsrecht, 1994

Wrabetz, 50 Jahre danach, Wiederherstellung der Autonomie der Rechtsanwälte, AnwBl 1995, 476 ff

tiger politischer Bewegung war; zumindest was zerstört werden sollte. 1848 machte da keine Ausnahme: Wie schon in den großen europäischen Verfassungskämpfen vor 1848 ging es auch im alten Österreich um die Errichtung einer konstitutionellen Ordnung in Form einer geschriebenen Verfassung. Der Historiker *Hugo Hantsch*¹⁾ hat die politische Situation des Jahres 1848, poetisch verklärt, so beschrieben:

„Es war, als ob ein Zauberstab die Menschen verwandelt, ein Zauberwort sie in eine andere Welt versetzt hätte . . . Das Zauberwort aber hieß: Konstitution, Verfassung.“

Das Zauberwort „Konstitution“ war freilich nur ein Synonym für bestimmte politische Inhalte; man verband mit dem Begriff zunächst die Idee der Demokratie. Halten wir inne und fragen wir uns, was die Faszination der demokratischen Idee ausmacht; lassen wir beim Versuch einer Antwort die Realität der Demokratie vorerst einmal außer acht. *Hans Kelsen* hat in seinem längst zum Klassiker der Staatstheorie gewordenen Werk „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ geschrieben, daß in der Idee der Demokratie „zwei Urinstinkte des geselligen Lebewesens nach Befriedigung“ streben²⁾. Zunächst – als Reaktion auf gesellschaftliche Zwänge – die

1) *Hantsch*, Die Geschichte Österreichs II², 1648–1918 (1953) 343.

2) *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie² (1929) 3.

Forderung nach Freiheit. Je aufgeklärter der Mensch ist und je mehr er seine eigene Existenz als wertvoll erlebt, desto stärker muß die Ablehnung fremder Herrschaft sein.

Mit der Forderung nach Freiheit ist die Idee der Gleichheit im Grunde untrennbar verbunden. Denn diese schließt es aus, daß ein Mensch einen anderen beherrscht; worin könnte eine solche Herrschaft auch ihre Rechtfertigung finden?

Wenden wir uns vom Reich der Ideen ab und der Realität zu, so müssen wir erkennen, daß die Idee der herrschaftslosen Gesellschaft gleich freier Menschen ein unerfüllbarer Traum bleibt. Die Natur hat ihre Gaben und Güter auf die Menschen nicht gleichmäßig verteilt; in der Realität erleben wir Starke, aber auch Schwache, Fähige, aber auch Unfähige, Furchtlose, aber auch Furchtsame. Die natürliche Freiheit ist bloß eine solche der Starken und damit in aller Regel eine Freiheit weniger.

Herrschaft ist also unausweichlich; fehlt einer Gesellschaft eine bindende Ordnung dieser Herrschaft, so herrschen bloß die Starken. Es gibt keine Freiheit ohne Ordnung.

Genau hier setzt die Idee der Verfassung an. Die natürliche Freiheit soll – in des Wortes ursprünglicher Bedeutung – politisiert werden. Eine durch das Recht geschaffene Ordnung soll den mächtigen und stets wirksamen menschlichen Bedürfnissen nach Gleichheit und Freiheit Rechnung tragen und die Freiheit gerechter verteilen. Freiheit soll eine Freiheit durch den Staat und eine Freiheit für alle sein.

Auch ein so gewonnenes System politischer Freiheit kann Herrschaft nicht vermeiden. Sie stellt aber an die Stelle der Gewalt einzelner weniger den Zwang des Rechts. Dieser wird aber umso erträglicher empfunden, je mehr dieses Recht vom eigenen Willen bestimmt wird. Wir sind damit wieder zur Idee der Demokratie zurückgekehrt; deren Ideal ist die „Identität von Herrschenden und Beherrschten“. Nur dem eigenen, keinem fremden Willen unterworfen zu sein, diese faszinierende Idee war und ist wohl ein steter Quell revolutionärer Bewegungen bis in die Gegenwart. Diese Faszination muß in einer von Repression und Unterdrückung geprägten Gesellschaft Heroen gebären. Und wenn im Zusammenhang mit dem Jahre 1848 vom „Zauberwort Konstitution“ gesprochen wurde, dann ist wohl dies die Erklärung.

Wir wissen heute – seit Jahrzehnten in relativer Freiheit und ohne Unterdrückung lebend – die Dinge nüchtern zu sehen.

Wir wissen zunächst, daß die politische Idee einer „Identität von Herrschern und Beherrschten“ in der Realität komplexer Gesellschaften nicht zu verwirklichen ist. Wir müssen relativieren und uns damit begnügen, daß möglichst viele herrschen und möglichst wenige beherrscht werden. Wir haben Techniken entwickelt, die diese Ziele einigermaßen erreichbar machen; das Prinzip der Mehrheitsentscheidung mit all seinen Ergänzungen und Modifikationen sei hier nur andeutungsweise genannt.

Kann eine reales demokratisches System „Beherrschte“ nicht vermeiden, so ist die unausweichliche Konsequenz, daß ein derarti-

ges System allein Freiheit nicht ausreichend sichern kann. Auch ein demokratisches – also mit Mehrheit erzeugtes – Gesetz kann die Freiheit des Individuums weitgehend vernichten. Der Minderheit tritt auch das demokratische Gesetz als fremde Herrschaft gegenüber; ein Blick auf die Realität zeigt dies deutlich.

Die real mögliche Demokratie kann Freiheit also nur dann wirksam vermitteln, wenn sie auch der Macht des Gesetzgebers Schranken setzt. Solche Schranken sind die Grund- und Freiheitsrechte. Sie sind – von ihrer Idee her – auf die Schaffung einer staatsfreien Sphäre gerichtet. Völlige oder doch weitgehende Abstinenz des Staates in den Lebensbereichen, die zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur Wahrung persönlicher Intimität erforderlich sind, ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, daß demokratische Freiheit nicht zur Unerträglichkeit entartet. Der große österreichische Staatsrechtler *Adolf Julius Merkl* hat davon gesprochen, daß der Bürger auch in der Demokratie eines Schutzes vor dem Staat bedürfe. In der für ihn typischen radikalen Zuspitzung der Gedankenführung bezeichnet es *Merkl* daher als „Gipfel der Staatsklugheit“, bei der Schaffung der Verfassung „die Inkonsistenz zum Prinzip zu erheben“; „Stilreinheit“ sei „in der Staatskonstruktion . . . am allerwenigsten ein Ideal“³⁾.

Was *Merkl* Jahrzehnte später so einprägsam formulierte, finden wir schon als politische Forderung des Jahres 1848. Der Kampf um eine Verfassung war nicht nur ein Kampf um Demokratie⁴⁾, sondern in gleicher Weise auch ein Kampf um liberale Grundrechte. Das sich erhebende Volk forderte nicht nur eine Beteiligung an der Staatswillensbildung, sondern auch eine Grenze für die Staatsmacht sowie eine Trennung von Staat und Kirche. Die Macht des Adels und des Klerus standen als Symbol für ein System, dessen Überwindung das politische Ziel des 19. Jahrhunderts war. Die damals entwickelten Vorstellungen von Grundrechten waren freilich der politischen Realität weit voraus; der „Kremsierer Entwurf“ blieb daher ohne unmittelbare Folgen, wies aber der späteren Gesetzgebung auf dem Gebiet der Grundrechte die Richtung.

Eine dritte Staatsidee ist mit dem Jahre 1848 untrennbar verbunden und wurde für die folgende staatsrechtliche Entwicklung zur prägenden Kraft: Es ist die Idee des Rechtsstaates. Nähern wir uns auch dieser Idee aus der Sicht der allgemeinen Staatslehre. Wie alle anderen Staatsideen hat auch der Begriff des Rechtsstaates keinen klar umrissenen Inhalt. Er war in der Staatengeschichte vielfachen Wandlungen unterworfen⁵⁾ und diente verschiedenen – und manchmal geradezu gegensätzlichen – Ideologien als Klam-

3) *Merkl*, Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung, in *Klecatsky* (Hrsg.), Die Republik Österreich – Gestalt und Funktion ihrer Verfassung (1968) 80.

4) *Stourzh*, Das liberale Erbe in einer nachliberalen Ära, in *Stourzh*, Wege zur Grundrechtsdemokratie (1989) 363f.

5) Vgl. *Merkl*, Die Wandlungen des Rechtsstaatsgedankens, neu in *Klecatsky/Marcic/Schambeck* (Hrsg.), Die Wiener rechtstheoretische Schule II (1968) 1953ff.

mer. Ebenso wie der Begriff der Demokratie wurde auch der des Rechtsstaates wiederholt zu einer Phrase in der vulgär-politischen Diskussion, vielfach auch mißbraucht und in den Dienst totalitärer Systeme gestellt. Dieses Schicksal widerfuhr dem sogenannten materiellen Rechtsstaatsbegriff; dieser diene und dient dem Ziel, irgendeine politische Zielsetzung als „gerecht“ erscheinen zu lassen.

Die Gerechtigkeitsbegriffe waren freilich stets verschieden: Setzte sich der marxistische Rechtsstaat für die Herstellung eines gerechten Zustandes durch Aufhebung der Klassengegensätze und letztlich durch Aufhebung des Staates selbst ein, so war dem national-sozialistischen Rechtsstaatsbegriff die Verwirklichung des Führerwillens höchstes Anliegen.

Mit dem Begriff des „materiellen“ Rechtsstaates ist sohin kein bestimmter Inhalt verbunden; mit ihm wurde wiederholt Mißbrauch getrieben.

So gegensätzlich die mit ihm verfolgten Ideologien auch sind, so besteht aber eine Gemeinsamkeit: Das ist die Ablehnung – manchmal auch „Überwindung“ genannt – des liberalen Gesetzesstaates. Dieser liberale Gesetzesstaat – und von ihm soll in der Folge die Rede sein – bedeutet Bindung der gesamten Staatsgewalt an ein generelles Gesetz; sein zentraler Zweck ist der Schutz des einzelnen durch eine verbürgte Berechenbarkeit der Staatsgewalt. Dieser Rechtsstaat ist Verfassungsstaat, weil und insoweit er auch die Gesetzgebung den Regeln der Verfassung unterwirft; und er ist Rechtsschutzstaat, weil und insoweit er dem einzelnen die Rechtsmacht gewährt, die Beachtung der Gesetze durch die Vollziehung zu erzwingen. Das Element der Bindung an das formelle Gesetz hat diesem Rechtsstaatsbegriff auch die Bezeichnung als „formeller Rechtsstaat“ zuteil werden lassen. Daß totalitäre Systeme jedweder Art einen derartigen Rechtsstaatsbegriff auf das Entschiedenste ablehnen, ist selbstverständlich: Der Schutz von individuellen, „staatsfremden“ Interessen hat dort keinen Raum, wo es um die radikale Durchsetzung totalitärer Ideologien, gleich welchen Inhaltes, geht.

In dem Maße, in dem die Idee des formellen Rechtsstaates in totalitären Systemen geradezu zwangsläufig auf Ablehnung stoßen muß, ist sie für liberal-demokratische Systeme unabdingbar. Wer Demokratie und Freiheit will, kann dies nur dann erreichen, wenn die Demokratisierung im Prinzip auf die Schaffung genereller Normen beschränkt bleibt. Demgemäß strebten Revolutionen unter dem Banner der Demokratie stets nach Demokratisierung der Gesetzgebung. Wer dabei auch Freiheit will, muß die Demokratisierung auf dieser Ebene – zumindest grundsätzlich – beschränken.

Wir sind damit zu einem ganz fundamentalen Aspekt vorgedrungen: Es ist dies der für den bürgerlich-liberalen Rechtsstaat wesensmäßige Dualismus von genereller und individueller Norm.⁶⁾ Schon bei *Montesquieu* klingt an, was uns rechtsstaatliche Erfahrung mittlerweile eindringlich gelehrt hat: Eine Vollziehung, die an das

generelle Gesetz gebunden ist, ist zumindest relativ berechenbar⁷⁾. Die Chance, daß die Entscheidung im Einzelfall nach objektiven Gesichtspunkten getroffen wird, ist größer, weil das Gesetz als generelle Norm Distanz schafft.

Der Dualismus von genereller und individueller Norm hat schließlich einen gewaltenteilenden und damit – zusätzlich – einen freiheitssichernden Effekt. Es besteht die Chance einer Objektivierung der Vollziehung durch Gewaltentrennung.

Darüber hinaus bietet eine strenge Gesetzesbindung der Vollziehung die bestmögliche Gewähr dafür, daß der demokratisch erzeugte Wille des Volkes tatsächlich Wirksamkeit erlangt.

Kann eine strengere Bindung der Vollziehung an das demokratische Gesetz allein die Freiheit ausreichend sichern? Genügt es dazu, wie das rationalistische Naturrecht des 18. Jahrhunderts anzunehmen geneigt war, daß der wahre Volkswille „Staatswille“ ist?

Schon bei *John Locke* finden wir Zweifel an dieser Auffassung, wenn er schreibt, daß das Volk keine Richter auf Erden habe, wenn die Exekutive oder die Legislative – haben sie einmal die Macht in ihren Händen – das Volk zu knechten beginnen. Diesfalls bleibe dem Volk nur, „den Himmel anzurufen“⁸⁾. Unter dem Einfluß der Lehren *Montesquieus* hat die liberale Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts nicht nur Demokratie und Grundrechte gefordert, sie wollte sich auch nicht mehr mit Gott als Richter begnügen. Das Widerstandsrecht gegen den ungerechten Staat, gleichsam die von Gott legitimierte naturrechtliche Sanktion, war zur Freiheitssicherung auf Erden nicht nur nicht ausreichend, es war auch ein Mittel der Gewalt.

Es war wohl die größte und nachhaltigste Errungenschaft der Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, ein System des Rechtsschutzes zu schaffen. Damit gelang es, das Widerstandsrecht zu verrechtlichen und damit Recht an die Stelle von Gewalt zu setzen. Wenn *Georg Jellinek* im Jahre 1885 in Bezug auf Deutschland schreibt⁹⁾, daß selbst der überschäumende Freiheitsdrang des Jahres 1848 nicht die Erkenntnis gehindert hat, daß auch demokratische Organe Parteien sind und „daher einem unparteiischen Spruch unterworfen werden müssen“, so gilt dies auch für Österreich, wo die Entwicklung deutlich von der Paulskirchenverfassung beeinflusst war¹⁰⁾. Die Idee einer Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts war geboren, wurde im Jahre 1867 verfassungsrechtlich verwirklicht und in der Folge zur großen und nachhaltigen Errun-

6) *Adamovich*, Demokratie und Rechtsstaat, FS Rosenzweig (1988) 31 f; *Mayer*, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat (1991) 13 ff.

7) *Montesquieu*, *De l'esprit des lois* (1748), 11. Buch, 6. Kapitel; dt Ausgabe von *Forsthoff*, „Vom Geist der Gesetze“ (1951) 217.

8) *John Locke*, *The second Treatise of Government* (1690); dt Reclam-Ausgabe „Über die Regierung“ (1980) 104 f.

9) *Georg Jellinek*, *Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich* (1885) 59 f.

10) Vgl näher zum folgenden *Mayer*, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat (1991) 30 ff mwN.

genschaft des österreichischen Liberalismus. *Hans Kelsen* hat diese Idee später vor allem durch die verfassungsrechtliche Kontrolle von Gesetzen gekrönt und dazu beigetragen, daß Österreich – wie der Historiker *Gerald Stourzh* schrieb – in der Entwicklung des Rechtsschutzes „eine in der ganzen heutigen Welt beispielgebende und führende Rolle einnimmt“¹¹⁾.

Mit dem Gedanken des Rechtsschutzes durch eine Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts ist untrennbar die Einsicht verbunden, daß die Freiheit im Staat nur dann gewährleistet werden kann, wenn die staatliche Macht in Formen gezwungen wird¹²⁾. Nur wenn es gelingt, die Staatsmacht zu formalisieren, gelingt ihre Rationalisierung und kann Willkür ausgeschlossen werden. Wo die Fesseln des Formalen fehlen, artet staatliche Tätigkeit erfahrungsgemäß in Tyrannei aus; totalitäre Systeme stehen demgemäß jeder Formalisierung ablehnend gegenüber und lehnen den sogenannten „formalen Rechtsstaat“ ab.

Wir sollten uns in der Einsicht, daß die Form der Feind der Willkür und damit – um ein Wort *Max Webers* zu gebrauchen¹³⁾ – die „Zwillingsschwester der Freiheit“ ist, nicht beirren lassen; auch nicht von den Aposteln einer Rechtswissenschaft, die der Form im Recht keine oder wenig Beachtung schenken wollen. Eine solche Sicht ist zumindest eine gefährliche Vereinfachung, weil sie nicht erkennt, daß in der staatlichen Wirklichkeit nur die strikte Beachtung des positiven Rechtes und seiner machthemmenden und machtbrechenden Strukturen die Freiheit schützen kann. Jenseits des positiven Rechts starrt einem – wie es *Kelsen* einmal formuliert hat¹⁴⁾ – das „Gorgonenhaupt der Macht“ entgegen.

Fassen wir unsere bisherigen Überlegungen kurz zusammen; was lehrt uns die Beschäftigung mit der Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, die im Jahre 1848 ihren so sinnfälligen Ausdruck fand? Ich formuliere dazu einige Thesen:

1. Freiheit im Staat für möglichst alle ist nur durch positives, geschriebenes Recht zu sichern. Naturrecht allein kann diese Aufgabe nicht erfüllen; es ist vor allem untauglich, Gewalt zu bändigen. Nicht nur der Staat, auch der einzelne muß auf den Weg des Rechts verwiesen werden.
2. Positives Recht kann Freiheit dann am besten sichern, wenn es demokratisch erzeugt wird und sohin möglichst wenig Fremdherrschaft bedeutet.
3. Die Vollziehung muß strikte an das positive Recht gebunden werden; der Dualismus von genereller und individueller Norm ist von zentraler Bedeutung. Der Rechtsstaat muß Verfassungsstaat und Rechtsschutzstaat sein.
4. Objektive Kontrolle muß gewährleistet sein. Politische Macht strebt stets nach Ausdehnung und muß daher formalisiert und dadurch objektiviert werden. Eine unabhängige, den politischen Machthabern mit Distanz gegenüberstehende, Gerichtsbarkeit ist unabdingbar.

Wenden wir uns der Gegenwart zu.

II.

„Hat Österreich eine Verfassung?“¹⁵⁾ hat *Klecatsky* vor dreißig Jahren polemisch gefragt.

Fragen wir anders; fragen wir, wie wir das Erbe des 19. Jahrhunderts verwalten. Fragen wir zunächst – aber nicht allein – nach dem Zustand des Verfassungsrechts; fragen wir aber auch danach, wie wir mit der Verfassung und mit der Rechtsordnung überhaupt umgehen. Sind wir uns der Bedeutung des positiven Rechts, aber auch seiner Verletzlichkeit, bewußt? Einige wenige Gedanken müssen genügen; jeder Anspruch auf Vollständigkeit, auch nur hinsichtlich der Themen, wäre vermessen.

Beginnen wir mit der Verfassung; sie ist deutlich von den Prinzipien einer bürgerlichen liberalen Demokratie geprägt. Unser Grundrechtskatalog ist zwar äußerlich zersplittert, inhaltlich aber umfassend; das Rechtsschutzsystem ist außerordentlich differenziert und weist keine wesentlichen Lücken auf. Daß eine umfassende Reform der Grundrechte seit Bestehen der Republik nicht gelungen ist, ist bedauerlich. Mit ein Grund dafür, daß eine solche Reform heute nicht einmal in Sicht ist, ist wohl auch die Erkenntnis, was ein Verfassungsgericht unter Berufung auf bestimmte Grundrechte alles vermag.

Gesetzgebung und Exekutive unterliegen einer Kontrolle durch den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof; das Rechtsschutzsystem ist zentral auf den Schutz subjektiver Rechte zugeschnitten; ein weiterer Ausbau sollte im Hinblick auf die Gewährung objektiver Rechtsmäßigkeit erfolgen.

Freilich sind auch bedenkliche Entwicklungen festzustellen; ich meine damit, daß die Verfassungsgesetzgebung in zunehmendem Maß leichtfertig, aus tagespolitischem Anlaß und ohne Besinnung auf Grundsätzliches in Gang gesetzt wird. So wichtig es ist, daß gewandelten gesellschaftlichen Bedürfnissen durch eine Änderung der Verfassung Rechnung getragen werden kann, so schädlich ist es, wenn Verfassungsänderungen zum Alltag gehören. Seit 1945 wurde allein das B-VG mehr als sechzigmal novelliert; davon fallen mehr als dreißig Novellen in die Zeit seit 1980. Drei oder vier Verfassungsnovellen in einem Jahr, ohne inneres Konzept, einfach aus einem momentanen Bedürfnis heraus, sind keine Seltenheit. Der

11) *Stourzh*, Das liberale Erbe in einer nachliberalen Ära, in *Stourzh*, Wege zur Grundrechtsdemokratie (1989) 368.

12) *Mayer*, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat (1991) 15f.

13) Zit nach *Stourzh*, Hans Kelsen, die österreichische Bundesverfassung und die rechtsstaatliche Demokratie, in *Stourzh*, Wege zur Grundrechtsdemokratie (1989) 334.

14) *Kelsen*, Diskussionsbeitrag bei den Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1926, VVdStRL 3 (1927) 55.

15) *Klecatsky*, Hat Österreich eine Verfassung? in *Klecatsky* (Hrsg.), Die Republik Österreich. Gestalt und Funktion ihrer Verfassung (1968) 329.

Begriff „Verfassung“ ist heute längst kein Zauberwort mehr; an die Stelle von Ehrfurcht ist Respektlosigkeit getreten.

Verloren gegangen ist die Einsicht, daß die Verfassung die Grundordnung des Staates ist; daß diese Grundordnung durch fortwährende Änderungen im Wege von „hic et nunc“-Entscheidungen entwertet wird, liegt auf der Hand, wird aber – so scheint es wenigstens – von den politischen Entscheidungsträgern nicht zur Kenntnis genommen.

Ein Grund für diese Situation ist wohl, daß eine Verfassungsänderung auf Grund der realen politischen Mehrheitsverhältnisse politisch kaum schwieriger ist als die Änderung eines einfachen Gesetzes. Möglicherweise – wahrscheinlich sogar – wird es den meisten Abgeordneten in der Regel gar nicht so richtig bewußt, was sie tun, wenn sie eine Verfassungsänderung beschließen. In den Gesetzesmaterialien finden sich denn auch nur ausnahmsweise Äußerungen, die der Bedeutung der Angelegenheit angemessen sind.

Dennoch denke ich – vielen Unkenrufen zum Trotz –, daß wir eine Verfassungsordnung haben, die einigermaßen funktioniert; dafür sind ohne Zweifel auch der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof maßgebliche Garanten.

Ebenso wissen wir aber, daß man eine funktionierende Verfassung nicht einmal erringen und dann für beliebige Zeiten ohne weiteres Zutun besitzen kann. Eine Verfassung funktioniert nur dann als machtförmende Ordnung, wenn sich die bestimmenden Faktoren letztlich an die Spielregeln halten bzw wenn sie dazu rechtlich gezwungen werden können. Und hier bestehen große Gefahren: Die Bereitschaft, die Verfassung und damit gleich auch die ganze Rechtsordnung nicht so ganz ernst zu nehmen und normative Ordnungen überhaupt aufzuweichen, entspricht zweifellos einem gewissen Zeitgeist.

So finden etwa auch Parolen, wie „das Recht sei für die Menschen da und dürfe daher niemals Selbstzweck sein“, bei manchen Anhängern dieses Zeitgeistes frenetischen Beifall. Erinnern wir uns an einen Arbeitszeitkonflikt in einem Krankenhaus vor wenigen Jahren¹⁶); aus dem Alltag heraus wurde ein offener Bruch der Rechtsordnung geradezu zum gefeierten Ereignis. Von den meisten Medien wurde emotionalisiert, die Einzelfallgerechtigkeit wurde über die Gerechtigkeit des Gesetzes gestellt und eine beachtliche Polemik zum Einsatz gebracht. Die Beachtung des Gesetzes wurde als „Formalismus“, „Borniertheit“, „Sturheit“ und „Paragraphenreiterei“ abgetan. Es war geradezu ein Inferno des Rechtsstaates, das man hier monatelang miterleben mußte; an diesem waren die höchsten Repräsentanten des Staates unrühmlich beteiligt. Es fand sich keine maßvolle Stimme eines Verantwortlichen, die gegen den Boulevard und für den Rechtsstaat gesprochen hätte.

Vielleicht kann die Besinnung auf das Jahr 1848 für die Zukunft mehr Behutsamkeit bewirken. Wer das Recht als Ordnungsfaktor zur Disposition stellt, redet der Willkür und letztlich der Gewalt das Wort.

Gelegentlich sind auch Tendenzen festzustellen, die Demokratie gegen den Rechtsstaat auszuspielen¹⁷). Wenn etwa bestimmte Gruppen irgendwelche als absolut gesetzte Werte – wie zB die Umwelt etc – gegen das Gesetz durchzusetzen versuchen, so berufen sie sich in der Regel auf ein Recht auf „zivilen Ungehorsam“. Dieses angebliche „Recht“ entpuppt sich bei näherem Hinsehen freilich bloß als Schöpfung bestimmter Gelehrter, die damit aber nur das alte Widerstandsrecht wiederbeleben. Daß damit die Ordnung des Rechts durch eine solche der Gewalt ersetzt wird, kann auch nicht damit weggeredet werden, daß man dies alles als „gewaltfreien Widerstand“ bezeichnet; eine Blockade von Baustellen, Bahngeleisen und Straßen ist nicht gewaltfrei.

Ein anderer Weg, Demokratie gegen Rechtsstaat zu setzen, ist die immer wieder geforderte „Demokratisierung“ der Verwaltung, die von manchen auch unter dem Schlagwort „mehr Bürgernähe“ verfolgt wird. Hier sind verschiedene Bestrebungen sichtbar: von der Schaffung „demokratischer“ Verwaltungsstrukturen über eine Bürgerbeteiligung am Verfahren der Verwaltung bis zur „Verlängerung“ der Bundesverwaltung im Zuge der sogenannten Bundesstaatsreform. Eine einheitliche Beurteilung dieser Bestrebungen ist nicht möglich; für sie alle gilt es aber, das richtige Maß zu finden; entscheidend muß jedenfalls sein, daß die Einhaltung des Rechts nicht zur Disposition augenblicklicher Gefälligkeiten gestellt wird.

Wer die gegenwärtige Staatspraxis – nicht nur in Österreich, auch die anderer europäischer Staaten – beobachtet, kann auch eine Tendenz erkennen, die ich als „Aristokratisierung“ des Rechtes bezeichnen möchte. Es zeigt sich eine zunehmende Bereitschaft des Verfassungsgerichtshofes, den Spielraum des Gesetzgebers einzunengen und an die Stelle des Gesetzgebers zu treten. Der VfGH wird zunehmend nicht nur kontrollierend, sondern auch gestaltend tätig und maßt sich damit politische Entscheidungskompetenzen an. Diese Entwicklung zeigt sich auch beim EGMR und beim EuGH, die sich – mehr oder weniger offen – auch als rechtsfortbildende Organe sehen. Ich erinnere zB an die Judikatur des EGMR zum Begriff des Zivilrechtes im Art 6 Abs 1 MRK, mit der tiefe Eingriffe in die Trennung von Justiz und Verwaltung bewirkt wurden. Oder an die Judikatur des EuGH, mit der Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen als unmittelbar anwendbar erklärt wurden; wesentlich krasser wurde dies noch in der Rechtsprechung, die eine Staatshaftung für Verletzungen des Gemeinschaftsrechts begründet hat¹⁸).

In den genannten Bereichen kommt es zunehmend zu tiefgreifenden politischen Akten der Rechtserzeugung, die in einem demokratischen System von demokratisch legitimierten und verantwortlichen Organen vorzunehmen sind. Richter – jedenfalls im kontinen-

16) Vgl dazu Mayer/Tomandl, Der mißhandelte Rechtsstaat (1995).

17) Vgl Adamovich, Demokratie und Rechtsstaat, FS Rosenzweig (1988) 34 ff.

18) Vgl mwN Mayer, Das österr Bundes-Verfassungsrecht² (1997) 143 f.

taleuropäischen Verständnis – sind zur objektiven Kontrolle berufen und haben die Aufgabe der politischen Rechtsgestaltung den Organen der Gesetzgebung zu überlassen. Auch wenn man selbstverständlich zu akzeptieren hat, daß jede Entscheidung eines Gerichtes in gewisser Weise auch Rechtsschöpfung ist, ist dringlich die Frage des Maßes zu stellen. Eine Gerichtsbarkeit, die dieses Maß verliert, beschwört Konflikte herauf und gerät naturgemäß in politische Auseinandersetzungen. Solche sind auch schon längst Realität. Gerichte aber, die ständig in politische Auseinandersetzungen verwickelt sind, laufen Gefahr, ihre Distanz zur politischen Macht und damit das Vertrauen der Menschen in ihre Objektivität zu verlieren.

Eine solche Tendenz in der Rechtsprechung wendet sich aber auch gegen den Rechtsstaat selbst. In dem Maße, in dem die Judikatur rechtsschöpfend wird, verliert sie an Berechenbarkeit und wird

unvorhersehbar. Damit ist aber der demokratische Rechtsstaat im Kern getroffen; denn die Berechenbarkeit des Staates gehört zu den zentralen Forderungen des liberalen Rechtsstaates. Man muß diesen Aspekt zunehmend mit Sorge betrachten.

III.

Wir sind am Ende angelangt. Herrscht das Recht? Garantiert es Freiheit? Man kann dies getrost bejahen. Auch wenn man manche Mängel konstatieren muß, nimmt man alles in allem, so kann man wohl zum Ergebnis kommen, daß das Erbe von staatsrechtlichen Bewegungen des 19. Jahrhunderts geordnet und wirksam ist.

Was gelegentlich in Vergessenheit gerät, ist im Wort des Dichters gesagt: Daß man nämlich nur das hat, was man ständig neu erringt. Dies gilt besonders für die Freiheit durch das Recht.

Fehlerberichtigung

In meinem Artikel zum Thema „OBDK und Art 177 EGV“ konnten Sie im letzten Anwaltsblatt (1998/7 auf Seite 424) lesen:

„Soweit *Stix-Hackl*, AnwBl 1998, 105, unter Berufung auf B 2300/95 anführt, daß der VfGH wiederholt festgestellt habe, daß das Bundesvergabeamt ein vorlage**pflichtiges** Gericht iS Art 177 EGV sei, dürfte es sich um einen Irrtum handeln: richtig ist, daß der VfGH ‚ein vorlage**berechtigtes** Gericht‘ ist.“

Natürlich ist der VfGH ein vorlageberechtigtes Gericht iS Art 177 EGV; da aber vorher vom Bundesvergabeamt die Rede war, dürfte klar sein, daß es sich um einen Schreibfehler handelt, weil zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß das *Bundesvergabeamt* ein vorlageberechtigtes Gericht sei. Schon dieser Schreibfehler ist peinlich und nur darauf zurückzuführen, daß ich die Druckfahnen wegen des Termindruckes nicht genau genug gelesen habe – also ein doppelter „Druck“fehler.

Damit aber nicht genug: Richtig ist nämlich, daß auch das Bundesvergabeamt ein „vorlage**pflichtiges** Gericht“ iS Art 177 EGV ist. Meine gegenteilig gemeinte Bemerkung war nicht nur unrichtig, sondern beruhte auf einem groben Versehen: Ich hatte nämlich geglaubt, daß ich mir den – vermeintlich gegenteiligen – Inhalt der VfGH-E B 2300/95 „auswendig“ gemerkt habe, weswegen ich nicht dort nachgelesen habe (Ursache: der schon erwähnte Termindruck). Ich entschuldige mich bei allen, die es besser wußten, und bei allen, die mir geglaubt haben – natürlich auch bei Frau Dr. *Stix-Hackl*, der ich bei ihrem (richtigen) Zitat einen Irrtum unterstellt habe – und gelobe Besserung: Von nun an werde ich den auf Gesetzesausgaben anwendbaren Merksatz meines alten Freundes und Kollegen Dr. *Armin P. „Ohne Büchel kein Sprüchell!“* auch auf Entscheidungszitate anwenden! Es empfiehlt sich Ihr zerknirschter

Walter Strigl

EuGH-Rechtsprechung

„Internationale Erschöpfung versus Gemeinschafts- bzw EWR-weite Erschöpfung“

Erschöpfung des Markenrechts – in der Gemeinschaft oder in einem Drittstaat in Verkehr gebrachte Ware

Richtlinie 89/104/EWG (Markenrichtlinie)

Nationale Rechtsvorschriften, die die Erschöpfung des Rechts aus einer Marke für Waren vorsehen, die vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung unter dieser Marke außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr gebracht worden sind, sind nicht mit Art 7 Abs 1 der Markenrichtlinie idF des EWR-Abkommens vom 2. 5. 1992 vereinbar.

Der Inhaber einer Marke kann nicht allein aufgrund des Art 7 Abs 1 der Markenrichtlinie begehren, daß ein Dritter die Benutzung seiner Marke für Waren unterläßt, die unter dieser Marke vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr gebracht worden sind.

EuGH, Vorabentscheidungsverfahren, Rs C-355/96, *Silhouette International Schmied GmbH/Hartlauer Handelsgesellschaft mbH*, Urteil vom 16. 7. 1998

Art 7 Abs 1 der Markenrichtlinie idGf besagt, daß die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht gewährt, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in einem EWR-Vertragsstaat in den Verkehr gebracht worden sind. Art 7 der Richtlinie wurde in Österreich durch § 10a Markenschutzgesetz in österreichisches Recht umgesetzt.

Die Silhouette GmbH stellt Brillen der oberen Preisklasse unter der registrierten Marke „Silhouette“ her und beliefert die Hartlauer Handelsgesellschaft mbH nicht, weil sie einen derartigen Vertrieb als für ihr Image einer hohen Qualität abträglich erachtet. Im Herbst 1995 verkaufte Silhouette einer bulgarischen Firma eine große Anzahl von Auslaufmodellen von Brillenfassungen zu einem verbilligten Preis. Dies allerdings mit dem Auftrag an den Verkaufsrepräsentanten, den Kunden anzuweisen, daß die Brillenfassungen nur in Bulgarien und in Staaten der früheren Sowjetunion verkauft werden dürften. Eine diesbezügliche Mitteilung soll erfolgt sein. Hartlauer erwarb diese Brillenfassungen und bot sie im Winter 1995 – mit dem Hinweis auf den Erwerb im Ausland – zum Kauf an. In der Folge versuchte Silhouette den Verkauf der Brillenfassungen unter ihrem Markenzeichen zu unterbinden.

Im Anlaßfall handelt es sich daher um einen **Reimport** – in den EWR – von **Originalwaren** des Markeninhabers, die von diesem in einem Drittstaat in den Verkehr gebracht worden sind (also Paralleleinfuhr aus Drittländern). Der damit befaßte OGH stellte fest, daß vor Inkrafttreten des § 10a Markenschutzgesetz die österreichischen Gerichte den Grundsatz der weltweiten Erschöpfung des Markenrechts angewandt hätten. In Hinblick auf Art 7 Abs 1 der Markenrichtlinie sei dies aber nicht mehr unzweifelhaft. Der OGH legte daher seine Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Die erste Frage, nämlich ob nationale Rechtsvorschriften, die die Erschöpfung des Rechts aus einer Marke für Waren vorsehen, die vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung **außerhalb** des EWR unter dieser Marke in den Verkehr gebracht worden sind, mit Art 7 Abs 1 der Markenrichtlinie vereinbar sind, verneinte der EuGH und zwar mit folgender Begründung: Art 5 bis 7 der RL sind dahin auszulegen, daß sie eine umfassende Harmonisierung der Vorschriften über die Rechte aus der Marke enthalten, die Richtlinie könne daher nicht dahin verstanden werden, daß sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belasse, in ihrem innerstaatlichen Recht die Erschöpfung des Rechts aus der Marke für in dritten Ländern in den Verkehr gebrachte Waren vorzusehen. Da sonst einige Mitgliedstaaten eine weltweite Erschöpfung, andere nur eine gemeinschaftsweite Erschöpfung vorsehen könnten, würden sich bei anders gestalteter Auslegung der Richtlinie Behinderungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs ergeben. Eine Ausdehnung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung sei aber sehr wohl durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge möglich.

Für eine weltweite Erschöpfung plädierte während des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH neben der beklagten Partei nur die schwedische Regierung.

Zur weiteren Frage, ob der Inhaber einer Marke allein aufgrund des Art 7 Abs 1 der Markenrichtlinie begehren könne, daß ein Dritter die Benutzung seiner Marke für Waren unterläßt, die unter dieser Marke vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb der EWR in den Verkehr gebracht worden sind (das österreichische Markenschutzgesetz normiert keinen Unterlassungsanspruch, Unterlassung wegen eines Markeneingriffs kann derzeit nur bei gleichzeitigem Verstoß gegen § 9 UWG begehrt werden – dessen Anwendung aber wiederum Verwechslungsgefahr voraussetzt, die bei Originalwaren des Markeninhabers nicht gegeben ist) stellte der EuGH fest, daß die RL die Mitgliedstaaten unbestreitbar verpflichtet, Bestimmungen einzuführen, gemäß denen der Inhaber einer Marke im Falle der Verletzung seiner Rechte einen Unterlassungsanspruch gegen Dritte hat; diese Verpflichtung folge jedoch aus Art 5 der RL. Er fügte hinzu, daß nach ständiger Rechtsprechung eine Richtlinie auch nicht selbst Verpflichtungen für einen Bürger begründen kann, so daß diesem gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist („horizontale Wirkung“) und zudem eine prinzipielle Verpflichtung mitgliedstaatlicher Gerichte zur richtlinienkonformen Interpretation bestehe.



Im Rahmen einer umfassenden *Novelle betreffend das österreichische Markenschutzgesetz 1970 und das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1984* sollen ua auch einerseits die Bestimmungen betreffend die bisher im UWG vorgesehenen Möglichkeiten zur zivilrechtlichen Durchsetzung von aus registrierten Marken resultierenden Rechten sowie die strafrechtlichen Bestimmungen betreffend Marken und anderer Kennzeichenrechte im Markenschutzgesetz zentriert werden und andererseits die Bestimmungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit anderer Kennzeichenrechte als Marken entsprechend dem bisherigen Regelungsstand einheitlich und ausschließlich im UWG normiert werden.

Anmerkung: Der EFTA-Gerichtshof hat im Fall „Maglite Lights“ am 3. 12. 1997 Parallelimporte in den EWR für zulässig erachtet.

Christine Stix-Hackl

Aktuelles Sekundärrecht:

Richtlinie 98/7/EG (Änderung der RL 87/102/EWG) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl L 101/1998, 17.

Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, ABl L 123/1998, 1.

Richtlinie 98/18/EG über Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsnormen für Fahrgastschiffe, ABl L 144/1998, 1.

Verordnung (EG) 994/98 über die Anwendung der Art 92 und 93 EGV auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl L 142/1998, 1.

Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl L 166/1998, 51.

Mitteilung betreffend die einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel, ABl C 193/1998, 1.

Beitrittspartnerschaften mit: Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, ABl C 202/1998, 1 ff.

Erläuternde Mitteilung über die Anwendung der Regeln des Binnenmarktes auf das Messe- und Ausstellungswesen, ABl C 143/1998, 2.

Richtlinie 98/21/EG (Änderung der RL 93/16/EWG) zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, ABl L 119/1998, 15.

Terminübersicht – Seminare

September

8. 9.	Seminarreihe Steuerrecht Bundesabgabenordnung Seminar-Nr: 1/26	WIEN
11./12. 9.	Das Exekutionsrecht Seminar-Nr: 1/8	WIEN
18./19. 9.	Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminar-Nr: 1/12	WIEN
18./19. 9.	Strafverfahren II Basisseminar Seminar-Nr: 2/6	ST. GEORGEN
22. 9.	Seminarreihe Steuerrecht Bundesabgabenordnung Seminar-Nr: 1/26	WIEN
25./26. 9.	Strafverfahren II Seminar-Nr: 1/10	WIEN
25./26. 9.	Verwaltungsstrafverfahren mit einem Exkurs zur Entziehung der Lenkerberechtigung Basisseminar Seminar-Nr: 2/11	ST. GEORGEN

Oktober

2./3. 10.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Seminar-Nr: 1/16	WIEN
6. 10.	Seminarreihe Steuerrecht Unternehmens- und Anteilskauf Seminar-Nr: 1/26	WIEN
8./9./10. 10.	Europarecht Seminar-Nr: 1/33	WIEN
16./17. 10.	Gesellschaftsrecht II Basisseminar Seminar-Nr: 2/8	ST. GEORGEN
16./17. 10.	Das Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren Seminar-Nr: 1/24	WIEN
20. 10.	Seminarreihe Steuerrecht Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminar-Nr: 1/26	WIEN
23./24. 10.	Das Honorarrecht Seminar-Nr: 1/30	WIEN
23./24. 10.	Zivilverfahren II Basisseminar Seminar-Nr: 2/4	ST. GEORGEN

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Immaterialgüterrechte gewähren eine starke, zivil- und strafrechtlich abgesicherte Monopolstellung zur Nutzung einer erfindnerischen Idee, eines Kennzeichens, eines Designs oder einer schöpferischen Leistung im urheberrechtlichen Sinn. Das österreichische Immaterialgüterrecht ist eingebunden in ein internationales, durch bilaterale und internationale Abkommen geprägtes Schutzrechtssystem. Das Seminar bietet daher nicht nur eine erste Einführung in das österreichische Immaterialgüterrecht, sondern auch in grenzüberschreitende Themenkreise (Parallelimport, grenzüberschreitende Sendungen, Schutzrechtserlangung im Ausland, grenzüberschreitende Wettbewerbsbeschränkungen in Lizenzverträgen etc).

Programm:

- Materielles Patentrecht (Grundzüge)
- Nationale und internationale Patentanmeldung (Grundzüge)
- Patentlizenzvertrag
- Markenrecht (Grundzüge)
- Nationale und internationale Markenmeldung
- Musterschutzrecht (Grundzüge des Designschutzes nach nationalem und internationalem Recht)
- Urheberrecht: Werkbegriff, Verwertungsrechte, Urheberrechtseingriffe

Termin: 2./3. 10. 1998

Referenten: *Hofrat Dr. Herbert Knittel*, Vizepräsident
des Österreichischen Patentamts, Wien

Patentanwalt *Dr. Helmut Wildhack*

RA Dr. Michael Binder

RA Dr. Guido Kucska

RA Dr. Michel Walter

Seminarplanung: *RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hugel*

Seminardauer: 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 1/16

Seminarreihe Steuerrecht Unternehmens- und Anteilskauf

Steuerrechtliche Überlegungen bei der Gestaltung

- Unternehmens- : Anteilskauf
- Steuerbelastungsvergleich

Abgaben beim Unternehmenskauf

- Ertragsteuern
- Verkehrssteuern und Gebühren

Abgaben beim Anteilskauf

- Mitunternehmeranteile
- Körperschaftsanteile

Bilanzsteuerrecht

- Allgemeine Bestimmungen
- Bedeutung des Umgründungssteuerrechts

Vertragsgestaltungen

- mit bilanzrechtlichem Bezug
- Steuerklauseln

Termin: 6. 10. 1998

Referenten: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel

Seminarplanung: RA Hon.-Prof. DDr. Hellwig Torggler, LL.M.

Seminardauer: 3 Stunden

Seminarort: **Wien, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Petersplatz**

Seminar-Nr: 1/26

Dieses Seminar wird von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gesponsert.

Europarecht

Programm:

In diesem Seminar werden grundlegende Kenntnisse über die für den Anwalt wesentlichen Gebiete des Europarechts vermittelt. Zunächst wird ein Überblick über das Normensystem der Europäischen Union, insbesondere dessen Verhältnis und Beziehung zum innerstaatlichen Recht, gegeben und die Frage der innerstaatlichen Geltung von Normen der Europäischen Union beleuchtet. In materieller Hinsicht werden die Grundfreiheiten, das Wettbewerbsrecht und Grundzüge des Beihilferechts behandelt. Weiters werden die für den Anwalt mit der Praxis wesentlichen Verfahren vor der Kommission und den europäischen Gerichten unter besonderer Betonung des Vorabentscheidungsverfahrens erläutert. Zur Abrundung sollen Fallstudien den Umgang mit diesen Rechtsgebieten in der Praxis darstellen. In diesem Rahmen werden die Teilnehmer in die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung eingewiesen, wobei auch die Handhabung einschlägiger Datenbanken erklärt wird. Im Hinblick auf die Bedeutung des Themas, seinen Umfang und um ausreichend Zeit für die Befassung mit den verschiedenen Aspekten und die Erörterung praktischer Fragen zu haben, wird das Seminar für eine Dauer von fünf Halbtagen angesetzt.

Termin: 8./9./10. 10. 1998

Referenten: RA Mag. Dr. Rainer Roniger, LL.M.

Mag. Dr. Bernhard Schima, LL.M., Europäischer Gerichtshof,
Referent im Kabinett von Richter Dr. Jann

Mag. Dr. Alexander Winterstein, LL.M.,

Europäische Kommission, Generaldirektion IV – Wettbewerb

RA Mag Dr. Hanno Wollmann, LL.M.

Seminarplanung: RA Mag. Dr. Rainer Roniger, LL.M.

Seminardauer: 5 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 1/33

Gesellschaftsrecht II Basisseminar

Seminarziel ist die gemeinsame Erarbeitung und Erörterung von Vertragstexten anhand ausgewählter Beispiele von Gesellschaftsverträgen für

- eine Kommanditgesellschaft
- eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ergänzend dazu werden

- steuerrechtliche,
- gebührenrechtliche und
- sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung erörtert und
- ausgewählte Bilanzbeispiele

dargelegt.

Termin: 16./17. 10. 1998

Referenten: DDr. Dieter Rößlhuber, WT in Salzburg

RA Dr. Wolfgang Berger

RA Dr. Friedrich Gehmacher

Seminarplanung: RA Dr. Friedrich Gehmacher

Seminardauer: 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen/Attergau**

Seminar-Nr: 2/8

Das Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren

Programm:

Das Seminar bietet unter praktischem Blickwinkel einen systematischen Überblick über das VStG. Behandelt werden zentrale Bereiche des allgemeinen Verwaltungsstrafrechts, wie zB

- Verschulden,
- verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit,
- Geld- und Freiheitsstrafe,
- Beschlagnahme und Verfall,
- Strafbemessung und
- Kumulationsprinzip.

Der Gang des Verwaltungsstrafverfahrens wird anhand von Fallbeispielen erörtert; Schwerpunkte sind dabei

- Ermittlungsverfahren,
- Verjährung,
- Stellungnahmen,
- Bescheide und andere Erledigungsformen,
- Rechtsmittel,
- Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Termin: 16./17. 10. 1998

Referenten: *Dr. Leopold Grüner, NÖ-LReg*

RA Dr. Armin Bammer

Seminarplanung: *RA Dr. Christian Schmelz*

Semindauer: 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 1/24

Seminarreihe Steuerrecht Liegenschaftsverkehr und Steuern

Umsatzsteuer

- Vorsteuerberichtigung
- Vorsteuerweiterverrechnung
- Vorsteuer/Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer
- unechte Befreiung
- Eigenverbrauch

Ertragsteuern

- Vermietung und Verpachtung

Termin: 20. 10. 1998

Referent: *WP und StB Mag. Walter Stingl*

Seminarplanung: *RA Hon.-Prof. DDr. Hellwig Torggler, LL.M.*

Semindauer: 3 Stunden

Seminarort: **Wien, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Petersplatz**

Seminar-Nr: 1/26

Dieses Seminar wird von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gesponsert.

Honorarrecht

Programm:

Dieses Seminar behandelt allgemeine Fragen des Honorarrechts wie

- die Honorarvereinbarung,
- die Rechnungslegung,
- die Geltendmachung von Honorarforderungen,
- die Honorarnachlässe und
- das Kostenprüfungsverfahren durch den Ausschuß
- das Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG).

Außerdem werden ausgewählte Fragen der Autonomen Honorar-Richtlinien (AHR) erörtert.

Termin: 23./24. 10. 1998

Referenten: *RA Dr. Hubert Hasenauer*

RA Dr. Hans Pritz

Seminarplanung: *RA Dr. Michael Auer*

Semindauer: 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 1/30

Zivilverfahren II Basisseminar

Den Teilnehmern sollen Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens vermittelt werden.

Durch die Beiziehung eines Richters soll eine möglichst transparente Durchleuchtung des Rechtsmittelverfahrens für die Teilnehmer ermöglicht werden.

Schwerpunkte bilden:

- Erarbeitung einer Berufung
- Erörterung der wesentlichen Berufungsgründe
- außerordentliche Revision

Termin: 23./24. 10. 1998

Referenten: *Dr. Gernot Floßmann, Hofrat des OGH*

Dr. Hansjörg Sailer, Richter des OGH

RA Dr. Christian Slana

Seminarplanung: *RA Dr. Christian Slana*

Semindauer: 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen/Attergau**

Seminar-Nr: 2/4



Änderungen der Liste

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. DI VORA Thomas,
9400 Wolfsberg, Freidlgasse 12/1,
Tel. 04352/34 41,
Telefax 04352/34 41-16,
per 4. 5. 1998

Kanzleisitzverlegung

Dr. THER Elmar,
Villach, 10.-Oktober-Straße 18/1,
Tel. 04242/255 23,
Telefax 04242/255 23-23

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Mag. GRADNITZER Gert
per 6. 5. 1998
bei Dr. Roland Olsacher, Spittal/Drau

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. HOFBAUER Michael,
3100 St. Pölten, Riemerplatz 1,
Tel. 02742/47 00 59,
Telefax 02742/47 00 59-59,
korrespondiert in englischer und
russischer Sprache,
per 9. 6. 1998

Dr. SCHNIRZER Josef, 3251 Purgstall,
Schulgasse 7,
Tel. 07489/70 90,
Telefax 07489/70 90-4,
per 9. 6. 1998

Gründung einer OEG

Dr. BECK Rudolf und Dr. KRIST Richard,
2340 Mödling, Freiheitsplatz 8,
per 17. 2. 1998

Kanzleisitzverlegungen

Dr. NOE-NORDBERG Mario, 3830 Waid-
hofen/Thaya, Hamernickgasse 10,
per 1. 4. 1998

Mag. GERSTACKER Gerald,
2340 Mödling, Schranenplatz 3,
per 2. 6. 1998

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Mag. CHOCHOLKA Andreas
per 4. 5. 1998
bei Dr. Wolfgang Schimek, Amstetten

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. MAYR Horst,
4655 Vorchdorf, Schloßplatz 15,
Tel. 07614/75 75, 76 35,
Telefax 07614/76 35-14,
per 14. 5. 1998, in GesbR mit
Dr. Gerhard Götschhofer

Dr. SHAMIYEH Peter,
4020 Linz, Schillerstraße 1,
Tel. 0732/66 73 26,
Telefax 0732/66 73 20-29,
per 20. 5. 1998

Mag. Dr. MENSCHICK Roland,
4600 Wels, Dr.-Koss-Straße 1,
Tel. 07242/411 22, 411 23,
Telefax 07242/411 22-32,
per 2. 6. 1998

Mag. SCHERHAUFER Thomas,
4020 Linz, Landstraße 47,
Tel. 0732/77 66 44,
Telefax 0732/79 59 00,
per 8. 6. 1998

Verzicht

Dr. HOLTER Otto, Grieskirchen,
mStv Dr. Stefan Holter, Grieskirchen,
per 30. 4. 1998

Änderungen der Telefon- und Telefaxnummer

Dr. BRUNHUEMER Jörg, Gmunden,
Tel. 07612/634 20,
Telefax 07612/634 20-10

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Neueintragung und Erteilung der Substitutions- berechtigung gem § 15 Abs 3 RAO

RAA Mag. ETZLSTORFER Sandra
per 6. 5. 1998
bei Dr. Bernhard Huber, Linz

RAA Dr. KROISENBRUNNER Elke
per 4. 5. 1998
bei Dr. Friedrich Schwarzingner, Wels

RAA Mag. WÜRZINGER Gregor
per 1. 6. 1998
bei Dr. Karl Nöbauer, Braunau/Inn

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. HANDLECHNER Carl,
5020 Salzburg, Griesgasse 17/14,

Tel. 0662/84 92 30-0 Serie,
Telefax 0662/84 92 30-18,
per 1. 6. 1998

Mag. STAINDL Ralf,
5020 Salzburg, Getreidegasse 10,
Tel. 0662/84 68 68,
Telefax 0662/84 68 68-20,
per 1. 6. 1998

Kanzleisitzverlegung

Dr. KORN Manfred,
Salzburg, Stelzhamerstraße 5 a,
Tel. 0662/87 10 78,
Telefax 0662/87 10 78-303

Änderungen der Telefaxnummern

Dr. ROHRINGER Wolfgang, Tamsweg,
Telefax 06474/24 06

Dr. LANGHOFER Michael, Neumarkt,
Telefax 06216/48 88-4

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Dr. NIRK Thomas
per 1. 6. 1998
bei Dr. Robert Aspöck

Liste der Richteramtsanwärter

Ersteintritte

RiAA Mag. HABERLANDER Sascha
per 15. 6. 1998
bei Dr. Konrad Ferner

RiAA Mag. PREMSTALLER-GRUNDNER
Heidi
per 2. 6. 1998
bei Dr. Helmut Hüttinger

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegungen

Dr. CHRISTANDL Harald und
Mag. BAUER Heinz, Graz,
Wielandgasse 14–16/6. Stock,
Tel. 0316/81 00 45-0,
Telefax 0316/81 00 45-14

Dr. STROBL Christian, Hartberg,
Ferdinand-Leihs-Straße 9,
Tel. 03332/660 11,
Telefax 03332/63 21 88

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. KORP Christof
per 1. 5. 1998
bei Dr. Hans Günther Medwed, Graz



RAA Mag. ROMEN-KIERNER Martina
per 4. 5. 1998
bei Dr. Helmut Fetz, Leoben

RAA Mag. GÖBER Wilhelm
per 4. 5. 1998
bei Dr. Peter Benda, Graz

RAA Mag. FAUDON André
per 18. 5. 1998
bei Dr. Günter Folk, Graz

RAA Mag. ROTHWANGL-BUCHMAYER
HELGA
per 19. 5. 1998
bei Dr. Karl-Heinz Fibrich, Bruck/Mur

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Änderung der Telefaxnummer

Dr. WUELZ Martin, Innsbruck,
Tel. 0512/58 39 47, 57 10 92,
Telefax 0512/57 04 12

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

MMag. Dr. SCHMIDTMAYR Hartmut,
1010 Wien, Riemergasse 14,
Tel. 01/512 88 82,
Telefax 01/512 88 62,
Korrespondenz in Englisch,
per 2. 6. 1998

Mag. STEINER Michael C.,
1010 Wien, Stadiongasse 6–8,
Tel. 01/401 840,
Telefax 01/408 64 85,
Korrespondenz in Englisch,
per 2. 6. 1998

Mag. VINATZER Wolfgang,
1010 Wien, Börsegasse 12,
Tel. 01/533 62 85,
Telefax 01/533 71 85,
per 2. 6. 1998

Beschluß

Der Ausschuß der RAK Wien hat über Antrag vom 9. 2. 1998 den mit ha Beschluß vom 4. 11. 1997, GZ 1021/90, für den emRA Dr. STEGMÜLLER Herbert, emRA in 1010 Wien, Riemergasse 11/3, bestellten mStv Dr. Karl Newole, RA in 1010 Wien, Riemergasse 9, seines Amtes enthoben und an dessen Stelle Mag. Christian Malburg, in 1060 Wien, Rahlgasse 1, zum mStv bestellt.

Der Ausschuß der RAK Wien hat über Antrag vom 9. 2. 1998 den mit ha Beschluß vom 7. 10. 1997, GZ 4632/97, für den emRA Dr. PREIMESBERGER Gerold, 1010 Wien, Riemergasse 11/3, bestellten mStv Dr. Karl Newole, RA in 1010 Wien, Riemergasse 9, seines Amtes enthoben und an dessen Stelle Mag. Christian Malburg, in 1060 Wien, Rahlgasse 1, zum mStv bestellt.

Die mStv für den verstRA Dr. HANSLIK Herwig Rainer, 1010 Wien, Wildpretmarkt 1/21 (GZ 4919/97), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStv Dr. Alexander Milavec, RA in 1010 Wien, Kärntnerstraße 11, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des verstRA Dr. Herwig Rainer Hanslik weiterhin aufzubewahren.

Dr. KNÖBL Horst F., RA in 1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 28, wird als einstweilige Maßnahme gem § 19 Abs 3 Z 1 b DSt das Vertretungsrecht vor dem LG für Strafsachen Wien und den im Instanzenzug in Strafsachen nachgeordneten BG in Strafsachen, ferner vor allen diesen genannten Gerichten beigeordneten Anklagebehörden entzogen.

Auf Grund dieses Beschlusses wird hiermit der für die Dauer der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft des Dr. Horst F. Knöbl am 5. 5. 1998 bestellte mStv Dr. Thomas Höhne, RA in 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 22/7, wird hiermit seiner Funktion enthoben.

Fehlerberichtigung AnwBl 6/98, 381

Dr. Dolezel Andreas, ist nicht wie angegeben verst, sondern ehem.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Dr. ARTURO Claudio
bei Dr. Christoph Petsch

RAA Mag. BARBIST Johannes
bei Dr. Größwang Klaus

RAA Mag. BEETZ Silke
bei Dr. Manfred Roland

RAA Mag. FLAMENT Patric
bei Dr. Werner Masser

RAA Mag. GOMIG Daniela
bei Dr. Martin Brodey

RAA Mag. GRADWOHL Georg
bei Mag. DDr. Paul Hopmeier

RAA Mag. GRUBER Helmut
bei Dr. Helmut Grubmüller

RAA Mag. HAMERL Thomas
bei Dr. Theresa Jordis

RAA Ing. Mag. HANSELY Roland
bei Dr. Gerald Vasak

RAA Mag. HATTINGER Christina
bei Dr. Alexander Klauser

RAA Mag. HEINE Dieter
bei Dr. Gabriel Lansky

RAA Mag. HIOB Ulrich
bei Dr. Ludwig Draxler

RAA Mag. HÖFINGER Peter
bei Dr. Andreas Schmid

RAA Mag. HÖTTINGER Thomas
bei Dr. Andreas Waldhof

RAA Mag. KÖNIG Michaela
bei DDr. Wolf-Dieter Freißmuth

RAA Mag. KVASNICKA Katharina
bei Dr. Raimund Gehart

RAA Mag. LEHNER Stefan
bei Dr. Nikolaus Lehner

RAA Mag. LOACKER Brigitte
bei Dr. Richard Soyer

RAA Dr. LÖBER Werner
bei Dr. Alfred Strommer

RAA Mag. LÜTGENDORF Alexander P.
bei Dr. Werner J. Loibl

RAA Mag. MAYBACH Marian
bei Dr. Andreas Foglar-Deinhardstein

RAA Mag. PICHLER Doris
bei Dr. Martin Schuppich

RAA Mag. POSCH Hedwig
bei MMag. Dr. Rudolf Jirovec

RAA Mag. SCHACHINGER Heidi
bei Dr. Christian Weimann

RAA Mag. SCHICK Kurt
bei Dr. Rudolf Lessiak

RAA Mag. SCHWARTZ Walter
bei Dr. Christian Schmelz

RAA Dr. THURN-VALSASSINA Eliette
bei Dr. Georg Walderdorff

RAA Mag. URABL Peter Maximilian
bei MMag. Dr. Markus Fellner

RAA Mag. WALLNER Martin
bei Dr. Walter Riedl

RAA Mag. WEIBOLD Gerlinde
bei Dr. Veronika Cortolezis

RAA Mag. WERNER Ulrike
bei Dr. Gerd Hartung

RAA Mag. ZSCHECH Beate
bei Dr. Otto Schubert



Niederösterreich

Änderung der Geschäftsordnung

Im § 18 wird ein Absatz 4 eingefügt, welcher lautet wie folgt:

- (4) Der Ausschuß kann einen in die Liste der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragenen Rechtsanwalt ersuchen und beauftragen, vor Ort die Kanzleiführung eines in die Liste der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragenen Rechtsanwaltes zu kontrollieren und zu überprüfen.

Leistungsordnung für das Jahr 1999

Versorgungseinrichtung Teil A

Die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung für die gemäß §§ 47–54 RAO Anspruchsberechtigten werden gemäß § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung wie folgt festgesetzt:

1. Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente besteht aus der Grundrente und aus Zuschlägen. Die Grundrente beträgt ab 1. 1. 1999 S 20.500,–. Nach 15jähriger Berufstätigkeit als eingetragener Rechtsanwalt erhöht sich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres diese Rente um einen Zuschlag von 0,75% für jedes weitere, als Rechtsanwalt vollendete Berufsjahr.

Für jedes nach Eintritt des Pensionsalters von 65 Jahren als Rechtsanwalt vollendete Berufsjahr wird bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres der Zuschlag auf 1% pro Jahr erhöht.

2. Die Grundrente einschließlich der Zuschläge sind Bemessungsgrundlage für die Versorgungsleistungen an Angehörige gemäß § 8 bis § 9 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Wenn der Anspruch der Witwen/Witwerrente sich darauf gründet, weil aus der Ehe Kinder entstammen (§ 8 Abs 2 lit b und Abs 3 lit c), wird eine Rente in der Höhe, die dem Mindestanspruch nach § 52 Abs 1 RAO entspricht, ausbezahlt.

3. Im Juni ist eine 13. und im Dezember eine 14. Rente auszubezahlen.

4. Gemäß § 3 Abs 3 der Satzung ist der Ausschuß für 1997 berechtigt, für außerordentliche Unterstützungen jeweils Beträge bis zu insgesamt S 100.000,– jährlich zu vergeben.

5. Der Todfallsbeitrag (§ 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung) wird in der Höhe des Produktes aus der Anzahl der Kammermitglieder zum Todestag und der von diesen zu leistenden Sterbegeldumlagen binnen 2 Monaten nach dem Ableben abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes ausbezahlt.

Leistungsordnung Teil B

Die Leistung für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen von der Vollversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnet sich wie folgt:

1. Die Altersrente und die Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüssen nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Verrentungsfaktor.

2. Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr
30	120.000,–
31	116.000,–
32	112.000,–
33	108.000,–
34	104.000,–
35	100.000,–
36	96.000,–
37	92.000,–
38	88.000,–
39	84.000,–
40	80.000,–
41	76.000,–
42	72.000,–
43	68.000,–
44	64.000,–
45	60.000,–
46	56.000,–
47	52.000,–
48	48.000,–
49	44.000,–
50	40.000,–
51	36.000,–
52	32.000,–
53	28.000,–
54	24.000,–
55	20.000,–
56	16.000,–



Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr
57	12.000,-
58	8.000,-
59	4.000,-

4. Das Sterbegeld beträgt 40% der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens jedoch das Zehnfache der jährlichen Mindestwitwen/witwerrente.

5. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt 50% der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse.

Allgemeine Bestimmung für Teil A und B

Die Leistungsordnung bleibt bis zur Kundmachung einer neuen Leistungsordnung in Kraft.

Beschluß der Vollversammlung vom 4. 6. 1998

Umlagenordnung für das Jahr 1999

1. Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A) werden gemäß §§ 47, 48, 51 und 53 RAO durch die Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder, die Mittel der Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (Teil B) durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Jeder eingetragene Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung folgenden Beitrag zu zahlen:

Versorgungseinrichtung Teil A

2. Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt der Eintragung das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ein Jahr lang nach der Eintragung von der Umlage befreit, sofern sie bisher noch nicht als Rechtsanwalt, bei welcher Kammer auch immer, eingetragen waren.

2.1. Rechtsanwälte, die erstmals nach Vollendung ihres 50. Lebensjahres und nach dem 1. Jänner 1974 eingetragen worden sind, zahlen ab 1. 1. 1997 eine Umlage von S 120.000,- jährlich.

2.2. Alle anderen Rechtsanwälte zahlen ab 1. 1. 1997 S 78.000,-.

2.3. Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zahlung der Umlage befreit.

2.4. Weiterverpflichtete gemäß § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung zahlen zu den im Punkt 1 ff festgesetzten Umlagen einen Beitragszuschlag gemäß § 13 (3) der Satzung der Versorgungseinrichtung in Höhe von S 50.000,-.

2.5. Die Umlage zum Todfallsbeitrag (§ 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung) beträgt S 900,- pro Sterbefall für jedes Kammermitglied. Wenn gemäß § 11 Abs 3 der Versorgungseinrichtung

ein Sterbegeld nur in der Höhe der Begräbniskosten zur Auszahlung gelangt, so errechnet sich die Umlage zum Sterbegeld zuzüglich allfälliger Steuern in dem Anteil an den Begräbniskosten, der sich aus der Anzahl aller Kammermitglieder im Zeitpunkt des Sterbefalles ergibt.

2.6. Rückstände aus Verpflichtungen gem Satzung und Umlagenordnung werden unter Bedachtnahme auf das Existenzminimum mit Leistungen aus der Versorgungseinrichtung aufgerechnet.

Versorgungseinrichtung Teil B

3. Der Beitrag beträgt ab 1. 1. 1999 S 44.000,-

3.1. Der ermäßigte Beitrag gem § 2 (3) der Satzung (Teil B) beträgt ab 1. 1. 1999 S 17.600,-

3.2. Kammermitglieder, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer NÖ eingetragen sind sowie Kammermitglieder, die während des Kalenderjahres die Pensionsgrenze erreichen, haben nur den zum Zeitraum ihrer Eintragung bzw auf den Zeitraum vor Erreichen des Pensionsanspruches entfallenden Teil des Beitrages zur Versorgungseinrichtung zu bezahlen.

Allgemeine Bestimmungen für Teil A und B

4. Sind Beiträge mehr als 1 Monat nach Fälligkeit rückständig, so ist nach Ausstellung eines Rückstandsausweises ein Säumniszuschlag von 7% des überfälligen Beitrages kontokorrentmäßig zu entrichten.

5. Diese Umlagenordnung bleibt bis zur Kundmachung einer neuen Umlagenordnung in Kraft.

Beschlossen in der Vollversammlung 4. 6. 1998

Beitragsordnung 1999

Kammerbeitrag:

1. Der Grundbeitrag für die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragenen Rechtsanwälte beträgt ab 1. 1. 1997 jährlich S 23.500,-.

2. Der Zuschlag gemäß § 32 (2) GeoRAK beträgt für jeden bei einem Kammermitglied beschäftigten ersten Rechtsanwaltsanwärter S 5.000,- und für jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter S 15.000,-

3. Der einmalige Zuschlag beträgt
für Ausstellung der Beglaubigungsurkunde S 750,-
für Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte S 2.500,-
für die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwalts-gesellschaft pro Anwalt (Ges. b. R., EEG) S 2.000,-
für die Eintragung des Beitritts in die Liste einer Rechtsanwalts-gesellschaft pro Beitritt S 2.000,-

Die Beitragsordnung bleibt bis zur Kundmachung einer neuen Beitragsordnung in Kraft.

Beschlossen in der Vollversammlung 4. 6. 1998



Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 98/159 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
ZI 18.132/01-IA8/98
Verordnung über die Schülerheimbeiträge 96/97, Forstfachschule Waidhofen/Ybbs, Änderung für den Punktwert; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/160 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
GZ 21.251/20-VII/D/13/98
Entwurf einer Verordnung, mit der für den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege Universitätslehrgänge und Hochschullehrgänge den Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben gleichgeachtet werden (Gesundheits- und Krankenpflege-Sonderbildungsgleichhaltungsverordnung – GuK-SAGV); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/161 Bundeskanzleramt
GZ 600.614/7-V/2/98
Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation
- 98/162 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
GZ 15.875/25-Pr/7/98
Leistungs- und Strukturhebungs-Verordnung
Bundesstatistikgesetz idF BGBl 1994/300
Verordnungsentwurf GZ 15.875/25-Pr/7/98; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/163 Bundesministerium für Finanzen
GZ 04 2942/8-IV/4/98
Entwurf eines Revisionsprotokolls (Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl 1987/486; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 98/165 Bundeskanzleramt
Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Verordnung

über lebende Muscheln (Muschelverordnung) geändert wird

- 98/166 Bundeskanzleramt
GZ 31.901/50-VI/B/12/98
Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel geändert wird
- 98/168 Bundesministerium für Finanzen
GZ 14 0403/3-IV/14/98b
Bundesgesetz vom . . ., mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1998, das Umgründungsteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Ausführerstattungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1993 und das Mietrechtsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1998) AbgÄG 1998)
Referent: Dr. Benn-Idler, Stellungnahme abgegeben am 21. 7. 1998
- 98/169 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
GZ 1102-GR/98
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Markenrechts-Novelle 1998)
Referent: Dr. Kucsko
- 98/171 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
GZ 21.100/49-VIII/D/14/98
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 ÄrzteG 1998) erlassen und das Ausbildungsvorbehaltsgesetz geändert wird
- 98/172 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
ZI 61.130/11-3/98
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz ASchG, BGBl 1994/450 idF BGBl I 1997/47 geändert wird
Referent: Dr. Griebner, Stellungnahme abgegeben am 28. 7. 1998

ÖRAK

Verbrechensopferberatung

Anlässlich einer Pressekonferenz am 7. 7. 1998 stellten BM Dr. Nikolaus Michalek und Präsident Dr. Klaus Hoffmann der Öffentlichkeit die neue Serviceleistung „Erste Anwaltliche Auskunft – Verbrechensopferberatung“ vor.

Nachfolgend ein Auszug aus unserer Presseinformation:

In den bei Bezirksgerichten bzw in Rechtsanwaltskanzleien eingerichteten kostenlosen ersten Anlauf- und Beratungsstellen erhalten Opfer von Straftaten **Antwort auf ihre dringendsten Fragen**, wie beispielsweise:

1. Welche Rechte haben sie bei polizeilichen Einvernahmen?
2. Welche Rechte haben sie in einem gerichtlichen Strafverfahren?
3. Wie können sie allenfalls zu fürchtende Wiederholungen gegen sie gerichteter Aggressionshandlungen verhindern?
4. Müssen sie als Zeuge aussagen? Unter welchen Umständen können sie sich der Aussage entschlagen?
5. Werden sie mit dem Täter konfrontiert? Wie oft?
6. Wie weit besteht die Möglichkeit, ihre Intimsphäre bei Polizei und Gericht zu wahren?
7. Besteht die Chance, daß sie im Strafverfahren Geld zugesprochen bekommen? Wie können sie einen Zuspruch auch tatsächlich durchsetzen?
8. Unter welchen Voraussetzungen haben sie als Opfer einer strafbaren Handlung durch unbekannte Täter Anspruch auf finanzielle Entschädigung?
9. Welche Möglichkeiten bestehen, allenfalls erforderliche Therapien kostenlos zu erhalten, bzw wie ist ein Kostenersatz zu erlangen?
10. Ist es sinnvoll, einen Anwalt mit ihrer Vertretung im Verfahren zu beauftragen, welche Kosten sind damit verbunden und wer hat diese zu tragen?

Organisation der Opferberatung in den Bundesländern

Burgenland – Mehr als die Hälfte der Anwälte nimmt an der Opferberatung teil

Mehr als die Hälfte aller burgenländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben sich bereiterklärt, an der kostenlosen Verbrechensopferberatung teilzunehmen. In den Bezirksgerichten Mattersburg und Oberpullendorf erfolgt die Beratung an jedem Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 15.00 Uhr. Im Bezirksgericht Eisenstadt jeden zweiten Dienstag im Monat von ca 11.00 bis 12 Uhr. Im Bezirksgericht Neusiedl am See findet die Beratung jeden 1. Dienstag im Monat von ca 13.00 bis 14.00 Uhr statt.

Die Rechtsberatungen werden in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf in den Kanzleien der Rechtsanwälte durchgeführt.

Die telefonische „Vermittlung“ wird auf Anfrage über die Rechtsanwaltskammer Burgenland unter der Tel 02682/70 45 30 erfolgen.

Kärnten – Bezirksgerichte und Kammer helfen weiter

In Kärnten haben sich ca 60 Rechtsanwälte für die Verbrechensopferberatung zur Verfügung gestellt. Die genauen Termine bei den jeweiligen Bezirksgerichten können sowohl bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Tel 0463/51 24 25, als auch bei den jeweiligen Bezirksgerichten erfragt werden.

In Klagenfurt findet die Verbrechensopferberatung jeden 1. Dienstag im Monat (Amtstag) von 11.00 bis 12.00 Uhr, statt. Bei allen anderen Bezirksgerichten (Villach, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Bleiburg, Feldkirchen, Eisenkappel, Ferlach, Hermagor, Völkermarkt und Wolfsberg) findet die Verbrechensopferberatung über vorherige Anmeldung, die jeweils bei den gerichtlichen Amtstagen entgegengenommen wird, statt. Dies erfolgt auf unbürokratische Weise. Die Anmeldungen werden telefonisch der Rechtsanwaltskammer bekanntgegeben, die ihrerseits einen Anwalt, der die Beratung durchführt, zur Verfügung stellt. Die Anmeldung ist aber auch direkt bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten möglich.

Niederösterreich – Beratung bei Gerichten und Rufbereitschaft

Die Verbrechensopferberatung bei den Bezirksgerichten wird in Niederösterreich voraussichtlich mit September 1998 beginnen. Die Verbrechensopferberatung wird direkt bei Gericht bzw über telefonische Rufbereitschaft organisiert.

Doch bereits jetzt können Opfer über Vermittlung der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Tel 02742/716 50-0, die unentgeltliche „Erste Anwaltliche Auskunft“ in Anspruch nehmen, die sowohl bei den Gerichten als auch bei den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften angekündigt ist.

Oberösterreich – Informationen bei allen Gerichten

In Oberösterreich haben sich insgesamt 145 AnwältInnen für die Verbrechensopferberatung zur Verfügung gestellt. Bei sämtlichen Bezirksgerichten in Oberösterreich (43) stehen Informationsmaterialien und Hinweisplakate auf die „Erste Anwaltliche Auskunft – Verbrechensopferberatung“ bereit. Die Plakate verweisen für nähere Informationen auf die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer, Tel 0732/77 17 30. Die Rechtsanwaltskammer vermittelt aufgrund der nach Orten/Städten erstellten Liste einen Anwalt in der Nähe des Ratsuchenden, der die unentgeltliche Beratung durchführt. Direkt bei Gericht findet die Verbrechensopferberatung beim Bezirksgericht Linz, jeden ersten Dienstag im Monat, in der Zeit von 13.30 bis 15.30 Uhr statt.

Salzburger Rechtsanwaltskammer vermittelt

Jede Salzburgerin und jeder Salzburger wird die Möglichkeit erhalten, die unentgeltliche Verbrechensopferberatung in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Plakate sind bei den Salzburger Gerichten affiziert. Nähere Auskünfte über Zeit und Ort der Verbrechensopferberatung erteilt die Salzburger Rechtsanwaltskammer unter der Tel 0662/64 00 42.

Steiermark – Opferberatung ist bereits angelaufen

Die Verbrechensopferberatung startete in der Steiermark bereits am 5. 5. 1998 und wird jeweils am 1. Dienstag des Monats (mit Ausnahme Juli und August) an folgenden Bezirksgerichten stattfinden: BG für ZRS Graz (13.30 bis 15.30 Uhr) sowie jeweils in der Zeit von 14.00 bis 15.00 Uhr an den Bezirksgerichten Leibnitz, Hartberg, Deutschlandsberg, Mürzzuschlag, Leoben und Liezen.

Tirol – Beratung in allen Bezirksgerichten

In Tirol findet die Verbrechensopferberatung in allen 14 Bezirksgerichten an jedem 1. Dienstag im Monat in der Zeit von ca 14.00 bis 16.00 Uhr statt. Beeindruckend ist auch die Zahl von 115 Tiroler Rechtsanwälten (von insgesamt rd 350 Rechtsanwälten), die sich in den Dienst dieser „guten Sache“ stellen.

Vorarlberg – Über die Hotline zur Beratung

Alle Vorarlberger Bezirksgerichte wurden mit Informationsmaterialien und Plakaten beliefert. Die Vorarlberger Anwaltschaft steht über die Hotline 05522/823 00, die auf den Plakaten abgedruckt ist, der Bevölkerung für die unentgeltliche Verbrechensopferberatung zur Verfügung.

Wien – Opferberatung wird flächendeckend angeboten

In Wien findet die unentgeltliche „Erste Anwaltliche Auskunft – Verbrechensopferberatung“, beginnend ab 7. 7. 1998, flächendeckend jeden 1. Dienstag im Monat im Anschluß an den Amtstag in den Bezirksgerichten statt. Auskünfte über Zeit und Ort der Verbrechensopferberatung erteilt auch die Rechtsanwaltskammer Wien unter der Tel 01/533 27 18-0.

S auch Pressespiegel S 520ff.

Monika Peschke

Besuch in Luxemburg

Präsident *Hoffmann* besuchte am 11. 6. 1998 den österreichischen Richter beim Gerichtshof Erster Instanz Dr. *Josef Azizi* und hatte Gelegenheit, gemeinsam mit ihm ein Gespräch mit dem Präsidenten und dem Kanzler des Gerichtshofes zu führen.

Präsident *Hoffmann* wurde versichert, daß der Gerichtshof bemüht ist, rasch zu entscheiden. Aus diesem Grund wird gebeten:

a) die Schriftsätze kurz und übersichtlich zu halten;

b) die Urkunden, auf die man sich bezieht, dem Schriftsatz beizulegen mit einer Beilagenliste;

c) allenfalls Übersetzungen selbst auch schon anzufertigen;

d) in Sachen, wo dies nicht notwendig ist, könnte angeführt werden, daß auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Beim Gerichtshof gibt es Übersetzungsteams, die Schriftsätze und Urkunden jeweils in die Landessprachen übersetzen. Eine Klage kann selbstredend in deutscher Sprache eingebracht werden, und es ist auch möglich, in deutscher Sprache zu plädieren, da es Simultanübersetzungen in den Verhandlungen gibt.

Die Besprechungen der Richter finden in französischer Sprache statt. In den Beratungszimmern konnte sich Präsident *Hoffmann* davon überzeugen, daß die Richter neben französischen Unterlagen, insbesondere betreffend Verfahrensvorschriften, jeweils auch über die entsprechenden Unterlagen in ihrer Muttersprache verfügen.

Zur selben Zeit fand die traditionelle Eröffnung des Gerichtsjahres in Luxemburg, organisiert vom Jeune Barreau, statt. In der Eröffnungssitzung ergriff auch der Justizminister das Wort. In seinem Referat wurde vor allem auf Ausbildungsfragen Bezug genommen.

Burgenland

10 Jahre Rechtsanwaltskammer Burgenland Festakt am 26. 6. 1998 in Schloß Esterhazy

Der wunderschöne Empiresaal des Schlosses Esterhazy in Eisenstadt bot den stimmungsvollen Rahmen für den Festakt, zu dem am 26. 6. 1998 die Rechtsanwaltskammer Burgenland aus dem Anlaß ihres zehnjährigen Bestehens eingeladen hatte. Präsident Dr. René Hirschenhauser konnte als Ehrengäste die höchsten Repräsentanten der österreichischen Justiz und des Landes Burgenland begrüßen (siehe Bild-Unterschriften).



Präsident Dr. René Hirschenhauser

Herzliche und gedankenreiche Grußworte kamen vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt Dr. Alois Posch, vom Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. Klaus Hoffmann, von Landeshauptmann Karl Stix und Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek. In den Ansprachen kam zum Ausdruck, daß der mutige Beschluß der burgenländischen Anwaltschaft, eine eigene Kammer zu bilden, sinnvoll war und sich bewährt hat. Die Rechtsanwaltskammer Burgenland stellt in diesem Bundesland einen beachteten Faktor dar und hat mit der Organisation des Pannonischen Juristenforums eine herausragende Bedeutung in der Zusammenarbeit aller Juristen der Nachbarstaaten.



Von links nach rechts: BM Dr. Nikolaus Michalek, LH Stix, Diözesanbischof Dr. Iby, Ehrenpräs. Dr. Schuppich und Präs. Dr. Emil Schreiner

Den Festvortrag hielt Ehrenpräsident Dr. Emil Schreiner. Als erster Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland konnte er als Zeitzeuge an die Gründungsphase erinnern – er gedachte eines ermutigenden Gespräches mit dem damaligen Landesrat Stix und Ehrenpräsident Dr. Schuppich, aber auch der Unterstützung durch den damaligen Legisten des BMJ Dr. Tades.



Von links nach rechts: SC Dr. Hopf, Präs. Dr. Hirschenhauser, Dr. Eva Hoffmann, Präs. Dr. Hoffmann, Landtagspräs. DDr. Schranz

Ehrenpräsident Dr. Schreiner würdigte die wichtige Rolle der Anwaltschaft als unabhängiger Berater aller Bevölkerungskreise und ging mit sehr akzentuierten Thesen auf die aktuelle Rechtspolitik ein.

Das Haydnquartett sorgte für die passende musikalische Umrahmung und schloß mit der – von den burgenländischen Ehrengästen mitgesungenen – Landeshymne. Bei dem anschließenden Empfang des Landeshauptmannes ergab sich die Gelegenheit zu gemütlichen Fachgesprächen, auch der zu einer Arbeitstagung nach Rust gekommenen Mitglieder des ÖRAK-Präsidentenrates und der Arbeitskreise, sodaß mit den Präsidenten und Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammern aller Bundesländer, mit den Mitgliedern der Arbeitskreise und den Ehrenpräsidenten die stattliche Zahl von 140 Teilnehmern erreicht wurde. Der Rechtsanwaltskammer Burgenland, ihrem Präsidenten und seinen Kolleginnen und Kollegen ist zum zehnjährigen Bestand der Kammer und zu der würdigen Festveranstaltung herzlichst zu gratulieren.

Peter Wrabetz

Niederösterreich

Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 4. 6. 1998

Die ordentliche Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich fand am 4. 6. 1998 in den Räumlichkeiten der Sparkasse St. Pölten statt. Bei der Vollversammlung waren 65 Rechtsanwälte anwesend. Beschlossen wurden die Änderungen der Geschäftsordnung, Leistungsordnung, Umlagenordnung und Beitrags-

ordnung (s. Amtl. Mitteilungen S 501 f.). Entsprechend dem vorliegenden Wahlvorschlag wurden gewählt Dr. *Gernot Hain* zum Vizepräsidenten, zu Ausschußmitgliedern Dr. *Karl Claus*, Dr. *Wolfgang Grohmann*, Dr. *Hans-Jörg Hafner* und Dr. *Elisabeth Zimmert*, als Mitglied des Disziplinarrates Dr. *Alois Autherith*, zum Prüfungskommissär für Rechtsanwälte Dr. *Christian Falkner*, zu Laienrichtern für das ASGG beim OLG Wien Dr. *Helmut Paul*, Dr. *Franz Wielander*, Dr. *Friedrich Nusterer* und Dr. *Karl Mayer*.

Der Präsident dankte dem ausscheidenden Ausschußmitglied Dr. *Eva Wagner* für ihre langjährige Tätigkeit im Ausschuß der Rechtsanwaltskammer NÖ und Herrn Vizepräsident Dr. *Peter Fiegl* für seine umsichtige und verständnisvolle Tätigkeit als Senatsvorsitzender im Disziplinarrat.

Mit 63 Prostimmen und 1 Stimmenthaltung wurde der Antrag des Ausschusses angenommen, für den Fall der Gleichwertigkeit des Versicherungsschutzes die Option gem § 5 GSVG in Anspruch zu nehmen.

Von den Kollegen des Landesgerichtssprengels Korneuburg wurde Klage geführt darüber, daß die Verfahrenshilfe zu leicht gewährt wird, Ausländer auch für Bagatellfälle in U-Haft genommen werden und keine Pflichtverteidiger bestellt werden, sondern gleich Verfahrenshilfe gewährt wird. Festgestellt wurde, daß eine übermäßige Belastung der Kollegen des Landesgerichtssprengels Korneuburg in Verfahrenshilfesachen festzustellen ist und Ausgleichs- und Masserverwaltungen entgegen den Gepflogenheiten bei den übrigen Gerichten überwiegend an Kollegen aus Wien vergeben werden.

Im Anschluß an die Vollversammlung lud die Sparkasse St. Pölten die anwesenden Kollegen zu einem Buffet ein.

Jörg Beirer

Juridisch-politischer Leseverein

Gegründet 1841 – Festveranstaltung 1848

Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien veranstaltete gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann-Institut für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung am 16. 4. 1998 im Theatersaal der Österreichischen Akademie der Wissenschaft eine Festveranstaltung unter dem Titel „1848 – Jahr des Aufbruchs“. Der Präsident des Juridisch-politischen Lesevereins Rechtsanwalt Dr. *Fritz Leon* konnte trotz der gleichzeitig tagenden Sondersitzung des Nationalrates eine große Zahl von Ehrengästen begrüßen. Darunter den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Prof. Dr. *Ludwig Adamovich*, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien Dr. *Felzmann*, Generalprokurator Dr. *Strasser*, ÖRAK-Präsidenten Dr. *Hoffmann* und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Dr. *Beirer* sowie den früheren Justizminister Dr. *Foregger* und den früheren Präsidenten des Rechnungshofes Dr. *Brösigke*. Dr. *Leon* verwies auf die Verkündung der ersten österreichischen Verfassung (Pillersdorf'sche Verfassung) vor 150 Jahren, die unter maßgeblicher Beteiligung von Mit-

gliedern des damaligen Juridisch-politischen Lesevereins zustande kam. Über diesen historischen Bezug sprach der Vizepräsident des Juridisch-politischen Lesevereins, Rechtsanwalt Dr. *Peter Wrabetz*, unter dem Titel „Die juridisch-politische Wende des Jahres 1848“ (siehe Abhandlung). Den Bezug zum aktuellen Recht stellte Univ.-Prof. DDr. *Heinz Mayer* (wissenschaftlicher Leiter des Ludwig Boltzmann-Institutes für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung) mit seinem Vortrag „Freiheit durch Herrschaft des Rechtes“ her (siehe Abhandlung). Der anschließende Cocktail bot Gelegenheit zu anregenden Gesprächen der anwesenden prominenten Juristen, insbesondere der zahlreichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich in besonderer Weise dem Erbe von 1848 verbunden fühlen.

Peter Wrabetz

Österreichischer Rechtsanwaltsverein

Landesausschuß für Niederösterreich

Zum Präsidenten wurde Dr. *Gernot Hain*, Wr. Neustadt, gewählt. Er folgt in dieser Funktion dem langjährigen Präsidenten, em RA Dr. *Friedrich Rammel*.

Nochmals: Entwertung von Stempelmarken

In dem launigen Beitrag von *Schütz*, Die schwarze Stempelmarken-Obliterierungsfarbe wird das Internet überleben!¹⁾ wird anhand einer gerade 100 Jahre alten „Anleitung zur Behandlung der schwarzen Stempelmarken-Obliterierungsfarbe und Obliterierungsrequisiten“ die Frage gestellt, ob die Entrichtung von Abgaben mittels Stempelmarken noch zeitgemäß ist. Ohne auf diese Frage hier näher einzugehen – auch das AbgabenänderungsG 1998 (vgl. Begutachtungsentwurf, ÖStZ 1998, 282) läßt keine Bereitschaft zur Abschaffung der Stempelmarken erkennen –, erscheinen einige klarstellende Anmerkungen zum genannten Beitrag angebracht.

Abgesehen davon, daß die angeführte „Anleitung“ aus dem Jahre 1898 natürlich nicht mehr dem geltenden Recht angehört, gilt auch die – zweifellos wenig verständliche – Regelung im § 4 Abs 1 GebG aF – wonach jede Schrift gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden mußte – nicht mehr. Schon (!) im Jahre 1997 erkannte nämlich der Gesetzgeber, daß dieser Grundsatz „an der heute üblichen tatsächlichen Abwicklung bei der Ausstellung von Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte“ vorbeigeht,²⁾ und bestimmte in der Neufassung des § 4 Abs 1 GebG (Art 10 Z 3 2. BudgetbegleitG 1997, BGBl I 1997/130) mit Wirksamkeit vom 1. 12. 1997, daß die Stempelmarken spätestens im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld auf der Schrift anzubringen sind.

Nachhaltig muß darauf hingewiesen werden, daß eine allgemeine Vorschrift, wonach in Stempelmarken zu entrichtende Abgaben zu entwerten sind, nicht besteht.³⁾ Der Grund dafür ist in dem Umstand zu sehen, daß die heute verwendeten Stempelmarken eine Wiederverwendung auch ohne jede Entwertung deutlich erkennbar machen: Nach § 1 Abs 3 StempelmarkenV, BGBl 1964/24, zuletzt geändert durch V BGBl II 1997/363, sind nämlich die Stempelmarken auf einem dünnen, transparenten Spezialpapier im einfarbigen Rastertiefdruck und einfarbigen Buchdruck **über dem Klebstoff** auf der Rückseite hergestellt. Wird nun etwa – zum Zweck ihrer Wiederverwendung (vgl. dazu den Tatbestand des Wertzeichenvergehens iSd §§ 39 oder 40 FinStrG) – von ihrer Unterlage abgelöst, so verbleibt der über dem Klebstoff angebrachte Buchdruck auf der Unterlage. Wird eine solche abgelöste Stempelmarke sodann wieder verwendet, fehlt dieser zur Gänze oder zum Teil der rückseitige Aufdruck, nämlich das von einem Kreis umgebene Österreichische Staatswappen, das positive Guillochendesin und der Untergrund. Das äußere Erscheinungsbild stellt sich verwaschen, unscharf und unvollständig bedruckt dar.⁴⁾

Obwohl somit einer erfolgreichen Wiederverwendung von Stempelmarken tatsächliche Schranken gesetzt sind, kennt das Gebührenrecht dennoch Entwertungsbestimmungen:

Die Vorschrift des § 2 V BGBl 1949/146, wonach die für Entrichtung der Wechselgebühr nach § 33 TP 22 GebG verwendeten Stempelmarken durch Überschreiben mit der Unterschrift des Ausstellers (des ersten inländischen Inhabers) zu entwerten sind, mag noch durch die Besonderheiten der Erhebung der Wechselgebühr gerechtfertigt erscheinen.

Die erst mit 1. 12. 1997 ebenfalls durch Art 10 Z 3 2. BudgetbegleitG 1997 eingeführte Bestimmung des § 4 Abs 3 GebG über die Entwertung der auf der Urschrift einer Telekopie angebrachten Stempelmarken soll einen „allfälligen Mißbrauch“ der Entrichtungsform bei Verwendung einer Telekopie hintanhaltend.⁵⁾

Außerhalb des GebG selbst bestehen aber – wie *Schütz* hervorgehoben hat – in § 17a VerfGG bzw § 24 Abs 3 VwGG jeweils idF des Bundesgesetzes BGBl I 1997/88 Bestimmungen über die Entwertung von Stempelmarken, die zur Entrichtung der Gebühren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts verwendet werden. Aus dem Sinn der Regelungen des § 17a VerfGG und § 24 Abs 5 VwGG – die auch ansonsten zu zahlreichen Zweifeln Anlaß geben⁶⁾ – ist ebensowenig wie aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage⁷⁾ und dem Bericht des Verfassungsausschusses⁸⁾ der Grund für die Entwertungsvorschriften erkennbar. Abgesehen von den tatsächlichen Hindernissen, die einer Wiederverwendung von Stempelmarken entgegenstehen, ist auch zu bedenken, daß die bezüglichen Ausfertigungen im Regelfall bei den Akten des Gerichtshofes verbleiben, sodaß ein Gelegenheitsverhältnis für eine Wiederverwendung kaum vorstellbar ist. Der Sinn der genannten Entwertungsvorschriften bleibt daher unklar.

Dr. Karl-Werner Fellner
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes

1) AnwBl 1998, 307.

2) 887 BlgNR 20. GP.

3) Vgl. zB *Fellner*, Gebühren und Verkehrsteuern I/2 § 4 GebG, 2.

4) VwGH 23. 6. 1993, 91/15/0129.

5) 887 BlgNR 20. GP.

6) *Arnold*, Gebührensommer 1997 – Änderungen des Gebührengesetzes, SWK 1997, 576; *Fellner*, Erhöhte Gebühr für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden, RdW 1997, 517; *R. Müller*, Einige Änderungen im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, AnwBl 1997, 880.

7) 576 BlgNR 20. GP.

8) 784 BlgNR 20. GP.

Präsident Dr. Steininger 65

Die „Salzburger Nachrichten“ berichteten am 24. 6. 1998:

Eine der herausragendsten Richterpersönlichkeiten Österreichs, der Präsident des Obersten Gerichtshofes, Prof. *Herbert Steininger*, vollendet heute, Mittwoch, sein 65. Lebensjahr. *Steininger*, der seit 1973 dem OGH angehört, 1991 zum Senatspräsidenten und 1994 zum Präsidenten ernannt wurde, wird auf vielen Ebenen geschätzt: Als Wissenschaftler, als Richter und wegen seiner zuvor-kommenden und bescheidenen Persönlichkeit. Der 1974 – gemeinsam mit *Otto Leukauf* – von ihm herausgegebene erste Kommentar zum neuen Strafgesetzbuch („Leukauf/Steininger“) darf in keiner juristischen Bibliothek fehlen. *Steininger* ist seit 16 Jahren als Hon.-Prof. für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Uni Wien tätig.

Präsident *Hoffmann* richtete an Präsident Dr. *Steininger*, der zugleich als Präsident der OBDK für die österreichische Anwaltschaft besonders verdienstvoll wirkt, nachstehenden Glückwunsch:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gestatten Sie mir, daß ich mich in die Schar der Gratulanten einreihe und Ihnen im Namen der österreichischen Anwaltschaft, aber

auch persönlich zu Ihrem heutigen besonderen Geburtstag die besten Glückwünsche übermittle.

Ich brauche nicht zu betonen, daß Sie zu den besonders qualifizierten juristischen Persönlichkeiten unseres Landes zählen. Was Sie aber vor manchem anderen auszeichnet, ist Ihre Menschlichkeit und Ihre Bescheidenheit, die Sie sich trotz Ihres schweren und vor allem verantwortungsvollen Amtes erhalten haben.

Mit den besten Grüßen

Dr. Klaus Hoffmann

Dr. René Hirschenhauser

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland, Dr. *René Hirschenhauser*, wurde am 27. 5. 1998 zum Vizepräsidenten der Burgenländischen Juristischen Gesellschaft gewählt.

Weiters hat er sich bereit erklärt, anstelle des erst kürzlich verstorbenen Kollegen Prof. Dr. *Hans Miksch* das Symposium der Pannischen Juristen künftighin zu organisieren.

FTA visit to Austria

Beginning in January 1999 FTA, Fair Trials Abroad, offers a sponsored post for a German or Austrian citizen with fluent English, as a trainee research lawyer. The post is with a British law firm, working part time for the law firm assisting a Partner, and getting a practical experience of the British legal system, and part time for our organization. We are inviting the German and Austrian Law Societies to send us details of anybody who might be interested in this post which will be based in London and run for one year. We would wish for a law graduate who intended to qualify as a lawyer in due course.

pp Stephen Jakobi

Director

The Fair Trials Abroad Trust

Bench House

Ham Street

Richmond, Surrey TW10 7HR

Tel 01813322800 Fax 01813322810

Euro – Rechtlicher Rahmen

Die Wirtschaftskammer Österreich hat unter dem Titel „Der rechtliche Rahmen für die Verwendung des Euro“ eine Broschüre herausgegeben.

Die neue Rechtsinfo kann gegen einen Kostenbeitrag von öS 165,- inkl MwSt im Mitgliederservice der Wirtschaftskammer Österreich, Telefon (01) 501 05/DW 50 50, Fax (01) 502 06/DW 236 sowie über e-mail: mservice@wkoe.wk.or.at angefordert werden.

Testamentssuche

Öffentlicher Notar Dr. Anton Gmoser, Schleifmühlgasse 1, 1040 Wien, Tel (01) 587 92 91, Fax (01) 587 92 91-17, sucht nach einem Testament von Frau *Gertrude Kabatnik*, geboren am 7. 1. 1922 in Wien, geborene *Maxera*, verheiratet mit Herrn *Richard Kabatnik*, zuletzt 1040 Wien, Johann-Strauß-Gasse 10–14/II/17.

Disziplinarrecht

7518

§ 10 RAO – Doppelvertretung

Wenn ein Teil eines RA-Ehepaares in einem Konkurs Masseverwalter ist, kann der andere Teil den Gemeinschuldner nicht in dessen Krida-Verfahren verteidigen. Es ist schon der Anschein der (unechten) Doppelvertretung zu vermeiden.

OBDK 26. 1. 1998, 4 Bkd 4/97 in D 62/95

Aus den Gründen:

Der DR stellte fest, daß der Besch und seine Ehegattin in gemeinsamen Räumen getrennte RA-Kanzleien mit jeweils eigener Klientel führen, daß jeder von den beiden eigenes Briefpapier und eigenes Personal, eigene Bankkonten, gesonderte Telefonanschlüsse, getrennte Büroeinrichtung und EDV-Anlagen und unterschiedlichen Klientenstock haben; es liege keine Interessenskollision vor, sodaß nicht zu beanstanden sei, daß ein Ehepartner Masseverwalter und der andere Verteidiger des GS im Krida-Verfahren gewesen sei. Der gegen den Einstellungsbeschluß des DR erhobenen Beschwerde des KA kommt im Ergebnis keine Berechtigung zu.

Die OBDK erblickt aufgrund gefestigter Rsp im Ständesrecht der RAe den Tatbestand der formellen Doppelvertretung darin, daß eine solche bereits dann vorliegt, wenn der Anschein einer Interessenskollision erweckt wird. Gem § 9 Abs 1 RAO ist der RA verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Die besondere Rechtsstellung eines Masseverwalters bedingt, daß er gesetzlicher Vertreter der Konkursmasse (Mohr, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung⁷ § 83 E 2 ff, E 56 ua) und zugleich gesetzlicher Treuhänder der Massegläubiger (Herz, Masseverwalter, Gläubiger und Gemeinschuldner, ÖJZ 1962, 120ff) ist, der damit Interessenvertreter unter anderem gegenüber Personen ist, die die Masse und demzufolge auch die Massegläubiger durch deliktische Handlungen schädigten und denen gegenüber er allenfalls Schadenersatzforderungen (auch) in einem Adhäsionsverfahren im Rahmen eines Strafprozesses geltend zu machen hat (15 Os 42/92 des OGH).

Die Bestimmungen des § 159 Abs 1 Z 1 und 2 StGB hinwieder sind spezifische Gläubigerschutzbestimmungen, die eine Schädigung der Befriedigungsrechte von Gläubigern pönalisieren (Leukauf/Steininger, Komm³ § 159 RN 1; Liebscher im WK § 159 Rz 1; Rainer im Triffterer-StGB-Komm § 159 Rz 6).

Angesichts dieser Konstellation hätte der DB eine Vertretung des sich unter Vermittlung seiner Ehefrau an ihn wendenden XY im Strafverfahren, das den Vorwurf der Vergehen der fahrlässigen

Krida nach § 159 Abs 1 Z 1 und 2 StGB betraf, nicht übernehmen dürfen, zumal bei dem wesensnotwendigen Naheverhältnis zwischen Eheleuten der Anschein einer Interessenskollision, maW der Eindruck entstehen konnte, daß der DB mit Rücksicht auf seine Ehefrau die Verteidigung seines Mandanten nicht – wie durch § 9 Abs 1 RAO geboten – mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit ausübe.

Es liegt daher – worauf vom KA und von der GenProk zutreffend hingewiesen wurde – ein Fall unechter Doppelvertretung vor; bereits deren Anschein ist nach gefestigter Ständesauffassung und stRsp zu vermeiden (AnwBl 1994, 126; AnwBl 1956, 78; AnwBl 1956, 73 ua).

Im vorliegenden Verfahren haben sich allerdings keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der DB seinen Klienten XY nicht bestmöglich vertreten hätte. Das als geringfügig zu veranschlagende Verschulden hat ersichtlich keine Folgen nach sich gezogen. Das DisVergehen ist daher (allein) aus dem Grund des § 3 DSt 1990 nicht zu verfolgen, weshalb der Beschwerde des KA im Ergebnis keine Berechtigung zuerkannt werden kann.

Anmerkung:

Die in den angeführten Punkten sehr säuberliche Trennung des Kanzleibetriebes der beiden Ehegatten könnte in der Praxis doch zu Gefahren der Verschwiegenheitspflicht-Verletzung (auch durch das getrennte Personal) führen, wenn die Angestellten des einen Ehepartners auch zu den Akten des anderen Zugang haben und einander womöglich (im Falle von Urlaub oder Krankheit) wechselseitig vertreten (vgl zB 1 Bkd 3/93, AnwBl 1994, 126). Das hängt aber von den Umständen des Einzelfalles ab.

Ich selbst habe nie verhehlt, daß ich ein entschiedener Gegner einer „Anscheins“-Judikatur bin: entweder hat ein Besch ein Ständesdelikt begangen oder er hat nicht (vgl dazu der in § 8 RL-BA verpönte Anschein einer Beeinflussung von potentiellen Zeugen; sh dazu AnwBl 1997, 309).

Vorliegend hat der zugrunde gelegte bloße Anschein der Doppelvertretung dem DB aber nicht geschadet, weil die Voraussetzungen des § 3 DSt 1990, also die mangelnde Strafwürdigkeit, vorliegen.

Strigl

7519

§ 45 Abs 3 lit c RL-BA – standeswidrige Werbung

§ 46 RL-BA – Mandantenwerbung für Dritte

Die Information der eigenen Klienten eines RA von einer Judikatur-Änderung kann den Werbe-richtlinien nicht widersprechen; insofern besteht eine Aufklärungspflicht. Wenn die Klienten aber ein Schreiben erhalten, welches auch zur Weiter-

gabe an Dritte bestimmt war und der persönliche Werbeeffect im Vordergrund steht, liegt ein Verstoß gegen die Werberichtlinien vor, zumal ein nach den Standessitten unseriöses Verhalten iS der stets gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung verfassungs- und EU-richtlinienkonform ist.

OBDK 12. 1. 1998, 9 Bkd 3/97

Aus den Gründen:

Die OBDK bestätigte den Schuldspruch mit folgender Maßgabe: „Der DB ist schuldig, er hat durch Übergabe eines standardisierten Schreibens vom November 1994 an Dienstnehmer von Unternehmern, die nicht zu seinem Klientenkreis gehören, mit der Zweckbestimmung, daß diese Schreiben an die jeweiligen Dienstgeber weitergeleitet werden, berufliche Leistungen gegenüber Personen, die nicht zu seinem Klientenkreis gehören, angeboten und damit gegen die Bestimmung des § 45 Abs 3 lit c iVm § 46 RL-BA 1977 verstoßen und dadurch das Disvergehen der Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes begangen.“

Der DB nahm die E des OGH vom 24. 3. 1994, 2 Ob 21/94, zum Anlaß, den von ihm vertretenen Dienstnehmern das Rundschreiben vom November 1994 zu dem Zweck mitzugeben, daß diese es an ihre jeweiligen Dienstgeber weiterleiten. Dieses Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte Firma!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Klienten!

Der OGH hat den Arbeitgeber seit kurzem besser gestellt. Der Arbeitgeber erhält nämlich in Zukunft die von ihm geleisteten Entgeltfortzahlungen nach einem unverschuldeten Unfall eines Dienstnehmers vom Schädiger ersetzt. Nach dem OGH-Urteil ist der Schädiger verpflichtet, nicht nur den Bruttolohn dieser Periode, sondern auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu ersetzen. Wenn Sie daher Interesse haben, daß wir Sie in Zukunft hier vertreten, bitten wir um entsprechende Kontaktaufnahme. Aufgrund des Urteiles des OGH müßte auch eine rückwirkende Geltendmachung für die letzten 3 Jahre möglich sein. Wir empfehlen daher, alle die in den letzten 3 Jahre von Ihnen geleisteten Entgeltfortzahlungsbeiträge in dieser Richtung zu überprüfen.

Zu einem Informationsgespräch stehen wir zur Verfügung.

Wir haben umseitige Erstinformationen entworfen. Wenn Sie diese ausfüllen und uns retournieren, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. X

Einerseits wurde dieses Schreiben an Personen versandt, die Klienten der Kanzlei des DB waren. Andererseits erhielten das Schreiben auch vom DB vertretene Dienstnehmer, die aufgrund eines Un-

falls Entgeltfortzahlungsansprüche hatten, damit sie dieses Schreiben an ihre jeweiligen Dienstgeber (Nichtklienten) weitergeben. Dazu räumt der DB selbst ein, mehr als 10 solcher Schreiben an Dienstnehmer übermittelt zu haben; ob es 100 Stück gewesen seien, wisse er nicht mehr.

Der Vertreter der GenProk führte aus, daß das inkriminierte Schreiben über eine Sachinformation hinausgehe und auch eine Bitte um eine entsprechende Kontaktaufnahme zwecks künftiger Vertretung enthalte. Eine solche Vorgangsweise sei durchaus geeignet, um damit abwerbend in einen fremden Klientenkreis einzudringen. Werde das Werbeverbot des § 45 Abs 3 lit c der Richtlinien in diesem Sinn einschränkend ausgelegt, bestünden keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungs- bzw EU-Richtlinienmäßigkeit.

Die Berufung ist im Ausspruch über die Schuld im wesentlichen nicht und im Ausspruch über die Strafe zum Teil berechtigt.

Die gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt nicht vor. Es ist ohne Belang, ob der DB das inkriminierte Rundschreiben weiterverwendet. Die Nichtbeachtung der Tilgungsvorschriften des § 74 DSt wird im Rahmen der Strafberufung zu würdigen sein.

Den Ausführungen des DB zur Sache, der Y-DR verkenne die Zeichen der Zeit, der DB habe keinen Einfluß darauf, ob die Klienten die Informationsblätter weitergeben und er habe nur eine sachliche Information, die spezielles Wissen aufgrund spezieller Kenntnisse und Erfahrungen voraussetze, erteilt, ist entgegenzuhalten: Richtig ist, daß im allgemeinen das „Ausspannen“ fremder Kunden grundsätzlich zulässig ist; dies gehört nämlich zum Wesen des Wettbewerbs, der darauf angelegt ist, daß sich das attraktivere Angebot durchsetzt. Dieses „Ausspannen“ findet unter anderem dort seine Grenzen, wo es sittenwidrig wird (*Koppensteiner*, Österreichisches und Europäisches Wettbewerbsrecht³ § 33 Rz 85 ff), wobei auch Sittenwidrigkeit nichts anderes als Rechtswidrigkeit ist (*Krejci in Rummel*, ABGB² § 879 Rz 49). In diesem Sinne nimmt schon die Präambel des EGV darauf Bezug, daß ein „redlicher Wettbewerb“ zu gewährleisten ist (*Koppensteiner*, aaO § 1 Rz 16 mwN).

Für die Angehörigen der freien Berufe, insb der RA-schaft gibt es aus standespolitischen bzw historisch begründeten Erwägungen weitergehende Einschränkungen der Werbung und der Zulässigkeit, einem Berufskollegen Klienten auszuspannen. So bestimmt § 45 Abs 3 lit c RL-BA, daß der RA standeswidrige Werbung zu unterlassen hat; diese liegt insb bei einem Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Auftraggebern vor. § 46 RL-BA normiert, daß der RA nicht durch dritte Personen Mandanten werben darf; er darf im besonderen niemandem Werbematerial oder Vollmachten für ihn unbekannte Auftraggeber überlassen. Mißt man die Wettbewerbsbeschränkungen an den Grundrechtspositionen der Angehörigen der freien Berufe, ist die Judikatur des VfGH zu beachten. Demnach fällt zwar auch „kommerzielle Werbung“ in den Schutzbereich des Art 10 MRK (VfSlg 13.725, 13.675 uva), doch sind freiberufliche Werbebeschränkungen nach Maß-

gabe des Grundrechtsvorbehalts gem Art 10 Abs 2 MRK zulässig. Demnach können auch im Lichte des Art 6 StGG für RAe Werbebeschränkungen vorgesehen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse . . . des Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer und um . . . das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rsp zu gewährleisten, unentbehrlich sind (VfGH 27. 9. 1990, V 95, 96/90). Der VfGH akzeptiert demnach kein absolutes Werbeverbot, sondern unterscheidet zwischen erlaubter sachorientierter und (auch grundrechtlich zulässigerweise) unerlaubter marktschreierischer Werbung (Stolzlechner, Die Werbung der freien Berufe, insbesondere des Anwalts, AnwBl 1991, 513 ff). Will man die Werberichtlinien nicht überhaupt weginterpretieren, muß es sohin auch Werbemaßnahmen geben, die nicht gestattet sind. Dazu gehört nach Ansicht der OBDK das Anbieten und das unzulässige Eindringen in einen fremden Klientenkreis, zumal – abgesehen vom konkreten Fall der Firma Z – schon in der Regel vorauszusetzen ist, daß sich Unternehmer, die Dienstnehmer beschäftigen, auch hin und wieder rechtsfreundlich beraten lassen.

Soweit der DB auf das in den an die Dienstgeber seiner Klienten gerichtete Schreiben enthaltene „spezielle Wissen aufgrund spezieller Kenntnisse und Erfahrungen“ verweist, ist ihm entgegenzuhalten, daß die Kenntnis der E 2 Ob 21/94 schon aufgrund der vielfachen Veröffentlichung (vgl nur ARD 4562/25/94 = RdW 1994, 243 = ZVR 1994/88 = ecolex 1994, 560 (Mohr) = SZ 67/52 = AnwBl 1994, 905 (Berger) = JBl 1994, 684 = NRsp 1994/167 = DRdA 1995, 44 (Klein) = EvBl 1994/135 = JUS-Extra OGH-Z 1782 uam) zum selbstverständlichen Wissensstand aller jener gehört, die einen Rechtsberuf ausüben. Insoweit ist die Information über ein „Spezialgebiet“ nur ein sehr oberflächlicher Aufhänger, um dadurch an Personen, die nicht zum Klientenkreis des DB gehören, mögen sie von vornherein bestimmt oder unbestimmt sein, heranzutreten und ihnen als „Spezialist“ (Herausstellen der Person) eine künftige (bessere) Vertretung anzubieten. Der persönliche Werbeeffect steht im Vordergrund. Insofern ist den Ausführungen der GenProk beizupflichten, daß die in concreto einschränkende Auslegung der RL für die Berufsausübung auf solchermaßen nach den Standessitten unseriöses Verhalten iSd stets gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung verfassungs- und EU-richtlinienkonform ist. Mit seinem Einwand, es sei den Klienten überlassen gewesen, ob sie das Schreiben weitergeben, entfernt sich der DB von den Feststellungen, wonach diese Schreiben gerade zum Zwecke der Weitergabe ausgehändigt wurden.

Der DR der Y-RAK ist daher zutreffend zum Ergebnis gelangt, daß dem DB das DisVergehen der Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes anzulasten ist. Der Schuldspruch ist jedoch dahin zu modifizieren, daß die Information der eigenen Klienten von der Judikaturänderung den Werberichtlinien nicht widersprechen kann. Insofern besteht die vom DB ins Treffen geführte Aufklärungspflicht. Auch ist nicht zu erkennen, inwieweit der DB konkret auch das DisVergehen der Berufspflichtenverletzung begangen haben soll.

Anmerkung:

Die gg Werbezuschrift verstieß insbesondere gegen das den RAen auferlegte Verbot, durch dritte Personen Mandanten zu werben. Nach § 46 RL-BA darf der RA „im besonderen niemandem Werbematerial (oder Vollmachten) für ihm unbekannte Auftraggeber überlassen.“

Da die Qualifikation als Berufspflichtenverletzung gestrichen wurde und der DB unbescholten war, gab die OBDK der Strafberufung Folge und verhängte – anstelle der gar nicht geringen Geldbuße – als Strafe einen schriftlichen Verweis.

Strigl

7520

§ 9 RAO – Angriffsmittel „kleschen“

§ 2 RL-BA – Ankündigung von Druckmitteln

Auch wenn der Zusammenhang der Äußerung „... daß es klescht ...“ nicht eindeutig festgestellt werden kann, ist die Äußerung als Bekundung allgemeinen Unmutes zu interpretieren. Damit wird die in Aussicht-Stellung lautstarken Unmutes, aber nicht ein die körperliche Integrität des Angesprochenen beeinträchtigendes Verhalten angekündigt.

OBDK 23. 2. 1998, 11 Bkd 5/97

Aus den Gründen:

Der Strafberufung gegen die verhängte Geldbuße kommt Berechtigung zu. Der DR hat sich eingehend mit der Frage der Interpretation und Würdigung der mundartlichen Wortfolge „jetzt kleschts“ auseinandergesetzt. Wie aus den in der angefochtenen E zit Quellen (Rettenbacher-Höllwerth, Mundart) hervorgeht, bedeutet das Wort „Klescher“ umgangssprachlich einen kurzen Knall oder Krach, mithin insgesamt ein wahrnehmbar lautes Ereignis. Erst die Redewendung „eahm oane kleschen“ bedeutet ein aktives Schlagen iS eines körperlichen Angriffes.

Auf dieser Grundlage kann der inkriminierten Äußerung des DB nicht von vornherein der Wortsinn unterstellt werden, daß Schläge in Aussicht gestellt wurden. Vielmehr ist die Äußerung als Bekundung allgemeinen Unmutes, außerhalb der Umgangssprache etwa der Wendung „jetzt krachts“ entsprechend zu interpretieren.

Es ist allerdings unverkennbar, daß auch eine solche Wortwahl dem RA in Ausübung seines Berufes und im Verkehr mit Kollegen nicht zuzubilligen und durch die einschlägigen standesrechtlichen Vorschriften verwehrt ist. Der ihr innewohnende Unrechtsgehalt ist allerdings – im vorliegenden Zusammenhang gefallen – deutlich geringer, wenn man sie als in Aussichtstellen lautstarken Unmutes, nicht aber als Ankündigung eines die körperliche Integrität des An-

gesprochenen beeinträchtigenden Verhaltens versteht. Bei dieser Sach- und Rechtslage erweist sich die inkriminierte Äußerung des Besch zwar als unangemessen, aber doch als mit einem geringen Unrechtsgehalt behaftet.

Anmerkung:

Durch dieses Erk lernen wir den Unterschied zwischen „Klescher“ (kurzer Knall oder Krach) oder „daß es klescht“ einerseits und „jemandem oane kleschen“ (aktives Schlagen) andererseits kennen. Die Ankündigung von Lärm hat einen geringeren Unrechtsgehalt als die Ankündigung eines „die körperliche Integrität des Angesprochenen beeinträchtigenden Verhaltens“. Daher hat die OBDK anstelle einer Geldbuße einen schriftlichen Verweis als DisStrafe verhängt.

Strigl

Standesrecht

7521

§ 34 Abs 1 RAO –

konkludente Verzichtleistung auf RA-schaft

Ein „untergetauchter“ RA, der seit mehreren Jahren unbekannten Aufenthaltes ist, sodaß deshalb Zustellungen an ihn nicht vorgenommen werden können, und der keinen Kanzleisitz hat, hat damit konkludent zum Ausdruck gebracht, daß er auf die Ausübung der RA-schaft verzichtet.

OBDK 19. 5. 1998, Bkv 6/96

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Ausschuß der X-RAK festgestellt, daß die Berechtigung des Dr. A, RA, dzt unbekannten Aufenthaltes, zur Ausübung der RA-schaft erloschen ist und daß der Genannte mit Rk dieses Bescheides aus der Liste der RAe der X-RAK gelöscht wird.

Der Ausschuß begründete dies damit, daß Dr. A seit Februar 1994 unbekannten Aufenthaltes ist, ihm zahlreiche Schriftstücke nicht zugestellt werden konnten und kein Kanzleisitz mehr besteht. Dieses Verhalten Dris. A könne insgesamt betrachtet nicht anders als ein schlüssiger Verzicht auf die Ausübung der RA-schaft gewertet werden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig erhobene Berufung des für Dr. A bestellten Abwesenheitskurators Dr. B, RA in Y, mit dem Antrag, den Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Die Berufung ist zulässig; sie ist jedoch nicht berechtigt.

Was zunächst die Zulässigkeit der Berufung gegen einen auf § 34 Abs 1 RAO gestützten Bescheid des Ausschusses betrifft, so hat die

OBDK bereits in ihrem Erk vom 25. 4. 1997, Bkv 1/97 (= AnwBl 1997, 835), auf dessen Begründung zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, ausgesprochen, daß – verfassungskonform interpretiert – auch gegen einen derartigen Bescheid des Ausschusses das RM der Berufung zulässig, mithin § 5 a RAO auch in diesem Fall sinngemäß anzuwenden ist.

In der Sache selbst trifft die Kommission aus dem Ausschußakt in Ergänzung der im angefochtenen Bescheid enthaltenen Konstatierungen noch folgende weitere Feststellungen:

Mit Erk vom 17. November 1992 hat der DR der X-RAK Dr. A zur DisStrafe der Untersagung der Ausübung der RA-schaft für die Dauer eines Jahres verurteilt; dieser Strafausspruch wurde von der OBDK mit Erk vom 14. 6. 1993, 12 Bkd 1/93, dahin abgeändert, daß von der Zeitdauer der Untersagung der Ausübung der RA-schaft 10 Monate für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen werden.

In der Folge hat der DR der genannten RAK mit Erk vom 1. 9. 1993 Dr. A neuerlich verurteilt und ihm die Ausübung der RA-schaft für die Dauer von sechs Monaten untersagt. Dieses Erk wurde Dr. A am 28. 9. 1993 zu eigenen Händen zugestellt; es ist unangefochten in Rk erwachsen.

Schließlich wurde Dr. A mit Erk des DR der X-RAK vom 28. 2. 1994 abermals zur DisStrafe der Untersagung der Ausübung der RA-schaft für die Dauer eines weiteren Monats verurteilt. Dieses Erk konnte nur mehr dem gem § 45 DSt 1990 zur Vornahme der Zustellung bestellten RA Dr. B zugestellt werden.

In der Folge wurde RA Dr. B mit Beschluß des BG f ZRS Y vom 29. 3. 1995, 20 P 119/94, zum Abwesenheitskurator für RA Dr. A bestellt.

Unbestritten ist, daß Dr. A seit mehreren Jahren unbekannten Aufenthaltes ist, daß deshalb Zustellungen an ihn nicht vorgenommen werden können und daß er keinen Kanzleisitz hat.

In seinem RM gegen den nunmehr angefochtenen Bescheid des Ausschusses der X-RAK bringt der Abwesenheitskurator vor, daß die Löschung aus der Liste der RAe nach den Vorschriften der RAO nur aufgrund eines DisErk oder aufgrund eines ausdrücklichen Verzichts, also einer ausdrücklichen höchstpersönlichen Willenserklärung des betreffenden RA, erfolgen dürfe; ein bloß schlüssiger Verzicht sei nicht vorgesehen und es sei fraglich, ob ein solcher im öffentlich-rechtlichen Bereich überhaupt zulässig sei.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß in § 34 Abs 1 lit d RAO von einer „Verzichtleistung“ des RA (auf die Ausübung der RA-schaft) die Rede ist, nicht jedoch davon, daß eine solche Verzichtleistung nur in Form einer ausdrücklichen höchstpersönlichen Willenserklärung erfolgen müsse. Die OBDK ist der Ansicht, daß grundsätzlich auch in Bereichen, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, konkludent gehandelt werden kann, wobei dabei allerdings – ebenso wie im Privatrechtsbereich – gem § 863 ABGB ein strenger Maßstab anzulegen und insbesondere bei der Annahme eines stillschweigenden Verzichts besondere Vorsicht geboten ist.

Daß § 34 Abs 1 RAO eine dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnende Vorschrift darstellt, steht daher der Zulässigkeit einer konkludenten Verzichtleistung nicht zwingend entgegen.

Der Berufungswerber bringt weiters vor, gewisse Indizien sprechen für eine psychische Erkrankung des abwesenden RA; liege eine solche Erkrankung tatsächlich vor, sei die Annahme eines schlüssigen Verzichts aus diesem Grund unzulässig.

Welche Indizien konkret für eine psychische Erkrankung des Dr. A sprechen könnten, kann weder den Berufungsausführungen noch dem Ausschlußakt entnommen werden; daß die bloße Möglichkeit einer derartigen Erkrankung nicht auszuschließen ist, begründet für sich allein noch nicht den hinreichenden Verdacht, es könnte tatsächlich eine solche Erkrankung vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß bei Beginn der nachrichtenlosen Abwesenheit des Dr. A diesem die eingangs angeführten beiden DisErk vom 17. 11. 1992 und 1. 9. 1993 sowie auch die Einleitung des dritten DisVerfahrens bekannt waren. Der Ausspruch einer (wenn auch nur zeitlich begrenzten) Suspension bedeutet im Normalfall für den betroffenen RA eine psychische Belastung, die mitunter auch zu Kurzschlußreaktionen bzw unüberlegten Handlungen führen kann. Es bedürfte aber – über die Tatsache der Verurteilungen hinaus – konkreter sonstiger Anhaltspunkte, um auf eine die rechtsgeschäftliche Dispositionsfähigkeit ausschließende psychische Erkrankung des Betroffenen, die den Grund seiner Abwesenheit bildet, schließen zu können; derartige Anhaltspunkte sind jedoch – wie gesagt – weder dem Ausschlußakt noch den Berufungsausführungen zu entnehmen.

Es ist daher bei der gegebenen Sachlage davon auszugehen, daß Dr. A jedenfalls bewußt „untergetaucht“ ist, woraus aber darauf zu schließen ist, daß er solcherart damit konkludent zum Ausdruck gebracht hat, auf die RA-schaft zu verzichten, weil angesichts seines Verhaltens und der Umstände, unter welchen es gesetzt wurde, kein vernünftiger Grund erkennbar ist, dieses Verhalten anders als einen solchen Verzicht zu deuten.

Der Ausschluß der X-RAK hat das Verhalten Dris. A insgesamt betrachtet daher zu Recht als schlüssigen Verzicht auf die Ausübung der RA-schaft gewertet, weshalb der angefochtene Bescheid der Sach- und Rechtslage entspricht.

Anmerkung:

Der vorliegende Fall eines seit Jahren untergetauchten RA ist gewiß ein extremer Ausnahmefall; verständlich ist, daß der zuständige RAK-Ausschuß dieses Verhalten als schlüssigen Verzicht auf die Ausübung der RA-schaft gewertet hat. Aufgrund pflichtgemäßer Berufung des Abwesenheitskurators sah sich die OBDK, soweit ersichtlich: erstmals, mit der Frage befaßt, ob die in § 34 Abs 1 lit d RAO erwähnte „Verzichtleistung“ des RA (auf die Ausübung der RA-schaft) auch konkludent zum Ausdruck gebracht werden kann; sie hat diese Frage bejaht.

Strigl

Zivilrecht

7522

§ 13c WEG

Auch „Altmietverträge“ können nach Begründung von Wohnungseigentum nicht nur von der Mehrheit der Mit- und Wohnungseigentümer, sondern von den Wohnungseigentümern der betreffenden Objekte gekündigt werden. Eine ausschließliche Aktivlegitimation der Wohnungseigentümergeinschaft bei „Altmietverträgen“ besteht jedenfalls nicht.

OGH 10. 3. 1998, 5 Ob 44/98a, LGZ Wien 3. 9. 1997, 40 R 518/97s, BG Josefstadt 24. 4. 1997, 6 C 160/97z.

Aus den Entscheidungsgründen:

Vorweg ist daran zu erinnern, daß die Kl nicht nur Mehrheitseigentümerin der Liegenschaft ist, zu der das dem Bekl vermietete Geschäftslokal gehört, sondern auch Wohnungseigentümerin dieses Objektes. Um ihre Kündigungslegitimation zu verneinen, müßte daher nicht nur mit der Rechtstradition gebrochen werden, daß ein von den Wohnungseigentümern eines Hauses mit einem außenstehenden Dritten abgeschlossener Mietvertrag von der Mehrheit der Miteigentümer im eigenen Namen gekündigt werden kann (MietSlg 13.284, MietSlg 13.287, MietSlg 8080, MietSlg 16.282, MietSlg 18.348; SZ 43/157; MietSlg 34.091; 3 Ob 507/98, 3 Ob 545/91; 7 Ob 2029/96z; WoBl 1997, 182/55 ua), sondern auch dem Wohnungseigentümer ungeachtet seines ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrechtes über das vermietete Objekt das Recht der Kündigung vorenthalten werden, wenn er den Mietvertrag nicht selbst abgeschlossen hat, sondern gemäß § 1120 ABGB bzw § 2 Abs 1 MRG in diesen eingetreten ist. Zur (möglichen) Kündigungslegitimation des Mehrheitseigentümers hat sich der erk Sen erst jüngst wieder bekannt und diesen Rechtsstandpunkt mit der Abtretbarkeit von Gestaltungsrechten innerhalb einer Rechtsgemeinschaft mehrerer Vermieter bekräftigt (5 Ob 458/97g). Davon abzugehen bieten die in den Entscheidungen 6 Ob 52/97h (WoBl 1997, 237/96 ua) und 6 Ob 231/97f (ImmZ 1997, 510 ua) vorgetragenen Gegenargumente keinen Anlaß, weil sie die in Judikatur und Lehre weitgehend anerkannte Möglichkeit einer Abtretung des Kündigungsrechtes zu wenig berücksichtigt haben (vgl JBl 1997, 169; 5 Ob 454/97v; 5 Ob 458/97g; 5 Ob 492/97g; P. Bydlinski, Der Übergang von „vertragsbezogenen“ Gestaltungsrechten bei Veräußerung der Bestandsache am Beispiel der Vermieterkündigung, JBl 1997, 151 [153]). Eine ausschließliche Aktivlegitimation der Wohnungseigentümergeinschaft, die nicht als solche Mietvertragspartnerin des Bekl geworden ist, ist jedenfalls abzulehnen (5 Ob 458/97g; vgl

auch die Anm von Call zu WoBl 1997, 182/55). Nähere Ausführungen dazu erübrigen sich im Hinblick darauf, daß sich die Kündigungslegitimation der Kl jedenfalls aus ihrer Rechtsstellung als Wohnungseigentümerin ableiten läßt. Insofern hält der erk Sen nicht mehr an seiner Vorjudikatur fest, wonach „Altmietverträge“ selbst nach Begründung von Wohnungseigentum nur von der Mehrheit der Mit- und Wohnungseigentümer, nicht aber von den Wohnungseigentümern der betreffenden Objekte gekündigt werden können (zuletzt 5 Ob 44/97 z = WoBl 1997, 182/55 mit krit Anm von Call). Auch hier liegt der Ansatzpunkt für die Neubeurteilung in der Abtretbarkeit von Gestaltungsrechten. Mit diesem Argument hat der erk Sen dem Wohnungseigentümer bereits das Recht der Mietzinsanhebung nach § 12 a und § 46 a MRG gegenüber dem „Altmietver“ seines Wohnungseigentumsobjektes zuerkannt (5 Ob 454/97 v) und ihn ad personam als befugt angesehen, die in § 8 Abs 2 MRG normierten Duldungs- und Veränderungsansprüche geltend zu machen (5 Ob 492/97 g). Tatsächlich läßt die Einräumung des alleinigen Nutzungs- und Verfügungsrechtes an einem bestimmten Objekt (mag es auch vermietet sein), die gemäß § 1 Abs 1 WEG dem Wesen einer von allen Miteigentümern gemeinsam getragenen Begründung von Wohnungseigentum entspricht, regelmäßig die (ergänzende) Vertragsauslegung zu, daß dem Wohnungseigentümer damit auch alle jene Rechte übertragen werden, die mit seinem alleinigen Nutzungs- und Verfügungsrecht korrespondieren (5 Ob 492/97 g mwN). Dazu gehört auch das Recht, ein am Wohnungseigentumsobjekt bestehendes Mietverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeit aufzukündigen.

§ 13 c WEG; § 8 Abs 2 und 3 MRG

Für Entschädigungsansprüche, die dem Mieter gemäß § 8 Abs 3 MRG aus dem Eingriff in seine Mietrechte erwachsen, bleiben ihm alle Vermieter voll haftbar. Ein Mangel der Sachlegitimation des Wohnungseigentümers könnte sich nur aus dem Fehlen einer wirksamen Abtretungsvereinbarung ergeben, die bei Begründung von Wohnungseigentum am Mietobjekt zwar nicht zu vermuten, aber letztlich Sache der von den konkreten Umständen des Falles abhängigen Vertragsauslegung ist.

OGH 24. 2. 1998, 5 Ob 492/97 g, LGZ Graz 10. 10. 1997, 3 R 213/97 h, BG Graz 22. 5. 1997, 8 Msch 96/96 a.

Anmerkung:

Mit diesen Entscheidungen setzt der 5. Sen die in jüngerer Vergangenheit eingetretene Rechtsunsicherheit im Bereich des Wohn-

rechts nahtlos fort (vgl schon die unterschiedliche Spruchpraxis des 1. und 5. Sen zu § 12 Abs 3 aF MRG bzw § 12 a Abs 1 und Abs 3 MRG idF 3. WÄG; OGH 25. 10. 1994, EWR I/12/41 ff = WoBl 1995/41 (Würth); ebenso OGH 15. 12. 1997, AnwBl 1998/492, 252 ff (Prader) = EWR I/12/98 ff = EvBl 1998/94 = JBl 1998, 325 = RdW 1998, 267 = WoBl 1998/62 (Würth und Dirnbacher), ggt OGH 29. 1. 1996, tw ecolex 1998, 218 = EWR I/12/72 ff = WoBl 1997/5, OGH 16. 4. 1996, tw ecolex 1998, 218 = EWR I/12/79 ff = WoBl 1997/18; zu § 26 MRG iV Art II Abschn II Z 1 und 5 3. WÄG die unterschiedlichen Ansichten des 6. und 5. Senates: OGH 20. 6. 1996, EWR I/26/6 ff = WoBl 1997/11, ggt OGH 24. 6. 1997, EWR I/26/17 f = WoBl 1998/21; sowie die gegenteiligen Entscheidungen des 5. Sen zu § 16 Abs 1 Z 4 bzw 6 MRG aF (die weiter Gültigkeit für § 16 Abs 1 Z 4 MRG idF 3. WÄG haben: OGH 8. 7. 1997, EWR I/16/131 = WoBl 1998/40, ggt OGH 16. 9. 1997, tw immolex 1998/47 (Rainer) = WoBl 1998/39).

Zum Problem des „Altmieters“, das ebenso Gültigkeit für Vertragsabschlüsse durch den „Wohnungseigentumsbewerber“ (seit dem 3. WÄG) bzw bei Mietverträgen über „Kategorie-D-Wohnungen“ hat, ist anzumerken, daß die nunmehrige Rsp des OGH zwar aus Praktikabilitätsgründen durchaus begrüßenswert erscheint, allerdings doch problematisch ist, daß durch die unterschiedliche Behandlung der Miteigentümer in Aktiv- und Passivverfahren Miteigentümer grundlos „zum Handkuß“ kommen könnten, zumal der eintretende Wohnungseigentümer nach der Rsp nicht nur zu Kündigungshandlungen, sondern auch zu Eingriffen in das Mietrecht legitimiert ist (etwa § 8 Abs 2 und § 18 c MRG). Der Mieter kann nämlich seine ihm daraus allenfalls entstehenden Ansprüche (§ 8 Abs 3 MRG) gegenüber allen Miteigentümern geltend machen, da ihm diese voll haftbar bleiben (und zwar ohne Beschränkung des § 13 c Abs 2 WEG). An solche Probleme wird wohl kaum ein Eigentümer bzw Wohnungseigentumsbewerber bei Unterfertigung eines WE-Vertrages (nimmt man die Abtretung der Gestaltungsrechte an) denken. Auch wenn bei Eingriffen in das Mietrecht (zumindest teilweise) Einstimmigkeit erforderlich sein dürfte (§ 13 Abs 2 WEG), wäre es doch im Interesse der übrigen Miteigentümer und Vermieter überlegenswert, bei mit „Risiken“ verbundenen Verfügungshandlungen generell eine Beschlußfassung zu fordern, wie dies etwa in OGH 16. 12. 1997, EWR II/13 c/37 ff = immolex 1998/84 (Pfiel) = WoBl 1998/104 angedeutet wurde (wenn gleich dies dogmatisch nur schwer zu begründen sein dürfte). Aufgrund der derzeitigen Spruchpraxis empfiehlt es sich aber Vertragsfassern, nicht nur über die bei „Altmietern“ (und Verträgen mit WE-Bewerbern bzw über Kat-D-Wohnungen) grundsätzlich bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Mietzinsreserve ua aufzuklären, sondern auch darüber, daß allenfalls auch durch nicht beeinflussbare Maßnahmen weitere Belastungen auf die Miteigentümer zukommen könnten.

Christian Prader

Verlassenschaftsverfahren

7523

**§ 784 ABGB – Noterben, Mitwirkung bei Schätzung
§ 104 AußStrG – fremde Sache im Besitz
des Erblassers**

**§ 111 AußStrG – Kosten der nur vom Noterben
beantragten Inventarisierung**

Eine ohne Ladung der Noterbin vorgenommene Schätzung ist zu wiederholen. Für die Aufnahme von Sachen (hier: Wohnungseinrichtung) ins Inventar sind nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern außer der Vererblichkeit nur der Besitz des Erblassers zum Todeszeitpunkt entscheidend. Eigentumsfragen sind im Prozeßweg auszutragen. Sind Eigentumsrechte Dritter an beweglichen Sachen im Besitz des Erblassers klar, sind sie im Inventar nicht zu bewerten.

Wenn der bei der Befundaufnahme anwesende Rechtsvertreter der Noterbin (ein Notar) die Schätzung sämtlicher neuerer Fahrnisse der Wohnung, für die der Mitbesitz des Erblassers spricht, nicht beantragt hat, ist die Befundaufnahme bloß wegen des Ausschlusses der persönlichen Teilnahme der Noterbin an der Tagsatzung nicht zu wiederholen.

Dem Inventar kommt nur die Vermutung zu, daß andere als die darin angegebenen Nachlaßgegenstände im Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht vorhanden waren und daß ihnen kein höherer Wert als der dort angewiesene zukam. Durch das Inventar wird der Pflichtteilsberechnung nicht vorgegriffen.

Bei unregelmäßigem Verlauf der Verlassenschaft haben die Antragsteller die Kosten der Inventur vorschußweise zu tragen, unbeschadet ihres Rückersatzanspruches an die Verlassenschaft. Mangels Vorliegens von Kostenvorschüssen sind die durch die Inventarisierung aufgelaufenen SV-Gebühren aus Amtsgeldern auszuzahlen. Das Verlassenschaftsgericht hat lediglich über die Ersatzpflicht der Parteien zu entscheiden (§ 2 GEG).

LG für ZRS Wien, 29. 4. 1998, 44 R 195/98x

Aus der Begründung:

Der Noterbe ist im Abhandlungsverfahren nur so weit rekursberechtigt, als in seine Rechte eingegriffen wird (EFSlg 79.534 ua). Im vorliegenden Fall geht es um Rechte des Noterben, weil es gem § 784 ABGB dem Noterben freisteht, der Schätzung beizuwohnen und Erinnerungen anzubringen.

Der Rekurs ist daher zulässig, jedoch nicht berechtigt.

Noterben kommt bei der Errichtung des Nachlaßinventares Beteiligtenstellung zu, auch wenn die Noterben selbst nicht die Inventarerrichtung beantragt haben (SZ 42/62). Die Noterben sind bei sonstiger Nichtigkeit bereits der Befundaufnahme zum Schätzungsgutachten beizuziehen (SZ 64/184). Um nämlich dem Zweck der zum Schutz des Noterben dienenden Bestimmung des § 784 ABGB gerecht zu werden, bedarf es seiner Beteiligung bereits im Stadium der Befundaufnahme und nicht erst in jenem der Gutachtensbemängelung, weil nur dadurch die beweissichernde Funktion der Schätzung und Inventur und die möglichst rasche Gewinnung der Grundlagen für die Ausmittlung des Pflichtteiles gewährleistet ist (EvBl 1981/50). Eine ohne Beteiligung der Noterbin vorgenommene Schätzung ist daher zu wiederholen.

Im vorliegenden Fall wurde zwar der Noterbin selbst die Teilnahme an der Befundaufnahme verwehrt, ihr Rechtsvertreter hat jedoch daran teilgenommen, wodurch ihre Rechte ausreichend gewahrt werden konnten. Zwar beruft sich die Noterbin hier auf ihre Wissenserklärungen, welchen Erklärungen gegenüber denen des Bevollmächtigten vorgehen (§ 34 ZPO).

Im vorliegenden Fall ging es um die Aufnahme von Wohnungseinrichtung in das Inventar. Für die Aufnahme einer Sache ins Inventar sind nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern außer der Vererblichkeit nur der Besitz des Erblassers zum Todeszeitpunkt entscheidend. Eigentumsfragen sind im Prozeßweg auszutragen (SZ 26/225). Erscheinen jedoch die Eigentumsrechte Dritter an beweglichen Sachen, die sich im Besitz des Erblassers befanden, klar – das heißt durch Urkunden, ein weitwendiges, den Prozeß vorwegnehmendes Verfahren ist nicht durchzuführen – so sind sie im Inventar nicht zu bewerten (§ 104 Abs 1 AußStrG). Andernfalls ist anzugeben, von wem und aus welchem Grund die Sachen angesprochen werden (§ 104 Abs 2 AußStrG). Den Besitz hat das Abhandlungsgericht durch ein förmliches Beweisverfahren als Vorfrage zu klären, eine Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig (EFSlg 70.465). Ins Inventar sind alle Fahrnisse aufzunehmen, für die Vermutung der Mitbenützung durch den Erblasser spricht (EFSlg 76.578 und 70.473 ua). Wenn auch grundsätzlich bei Ehegatten, die eine Wohnung gemeinsam bewohnt haben, bezüglich der darin befindlichen Sachen Mitbesitz anzunehmen ist, muß doch auf die speziellen Tatumstände Bezug genommen werden (EFSlg 64.779). Die erblasserische Witwe vermag hier ihr Eigentum an Wohnungseinrichtung, Geschirr, Möbel und Teppichen durch eine Niederschrift des Erblassers darzutun, in der er bestätigt hat, daß sie diese Gegenstände in die Ehe eingebracht habe.

Für sämtliche nach 1966 bzw 1968 erworbenen Fahrnisse der Wohnung gilt somit die Vermutung des Mitbesitzes des Erblassers, deren Schätzung der Vertreter der Pflichtteilsberechtigten jedenfalls begehren hätte können. Dann hätte die erblasserische Witwe urkundlich nachweisen können, daß auch diese Gegenstände ihr gehören. Daß sich in der erblasserischen Wohnung bloß vor 1968 erworbene Gegenstände befänden, erscheint ausgesprochen unwahrscheinlich. Es wäre ein Entgegenkommen der Noterin gegenüber der erblasserischen Witwe gewesen, wenn sie nur die Schätzung jener Fahrnisse begehrt hätte, die sie als nachlaßzugehörig erkennt. Die Schätzung sämtlicher nach 1968 erworbener, in der Wohnung befindlicher Fahrnisse wurde aber nicht beantragt. Es hätte aber auch die erblasserische Tochter bei persönlicher Teilnahme an der Befundaufnahme nicht selbständig die Wohnung nach vorhandenen Wertgegenständen durchsuchen können.

Da anlässlich der Befundaufnahme vom Rechtsvertreter der Noterin nicht einmal die Schätzung sämtlicher neuerer Fahrnisse der Wohnung, für die der Mitbesitz des Erblassers spricht, beantragt wurde, welche Erinnerung vom Rechtsvertreter der Noterin anlässlich der Befundaufnahme jedenfalls hätte angebracht werden können, ist die Befundaufnahme bloß wegen des Ausschlusses der persönlichen Teilnahme der Noterin an der Tagsatzung nicht zu wiederholen.

Zum weiteren Antrag der Noterin, die erblasserische Witwe im Rahmen einer förmlichen Einvernahme zu befragen, ob sie sich in einem Rechtsirrtum befinde, indem sie meine, daß das ihr vom Erblasser zu seinen Lebzeiten auf den Todesfall im Sinne eines Auftrages auf den Todesfall mit allfälliger Zweckbindung für die Altersversorgung übergebene Geldvermögen nicht in den Nachlaß zu gehören habe, ist die Rekurswerberin darauf zu verweisen, daß die auf den Todesfall geschenkten, bis dahin im Besitz des Erblassers befindliche Sachen im Inventar als Aktivum und gleichzeitig als Passivum (Schuld an die Beschenkte) auszuweisen sind (EFSlg 64.769).

Wie bereits ausgeführt, hat das Abhandlungsgericht ohne Verweisung auf den Rechtsweg in einem förmlichen Beweisverfahren die Besitzfrage zu klären (EFSlg 64.766). Der Noterbe kann daher im Verlassenschaftsverfahren konkrete Behauptungen über den Besitz des Erblassers aufstellen und hierfür Bescheinigungsmittel anbieten. Es ist aber nicht Aufgabe des Verlassenschaftsgerichtes, Nachforschungen über den Verbleib einzelner Gegenstände anzustrengen, die sich irgendwann einmal im Besitz des Erblassers befunden haben sollen bzw zu untersuchen, welche Vermögenswerte der Erblasser noch besessen haben kann. Wenn nun mittels einer eidesstättigen Erklärung bescheinigt wird, daß die erblasserische Witwe 1964 den Ring des Verstorbenen anlässlich einer Kaffeejause getragen habe, ist damit ihre Behauptung über den späteren Verkauf dieses Ringes nicht widerlegt. Es ist keinesfalls dargetan, daß der Erblasser den Ring bis zu seinem Ableben besessen hat.

Bescheinigt wurde nun zwar durch die eidesstättige Erklärung das Vorhandensein von Ersparnissen des Erblassers. Hätte er diese der erblasserischen Witwe bloß auf den Todesfall geschenkt, könnten diese Ersparnisse, soweit sie tatsächlich erhoben werden könnten, ins Inventar aufgenommen werden. Die erblasserische Witwe hat dazu allerdings behauptet, daß der Erblasser mögliche Ersparnisse auf ihr Sparbuch einbezahlt hat. Auch diese Aussage erscheint durch die eidesstättige Erklärung nicht widerlegt, weshalb eine weitere förmliche Einvernahme der erblasserischen Witwe zur Klärung des Besitzes des Verstorbenen entbehrlich erscheint. Die eigenberechtigte Noterin wird ohnedies ihren Pflichtteilsanspruch im Prozeßweg geltend machen müssen. Dabei kommt dem Inventar nur die Vermutung zu, daß andere als die darin angegebenen Nachlaßgegenstände im Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht vorhanden waren und daß ihnen kein höherer Wert als der dort angewiesene zukam. Durch das Inventar wird der Pflichtteilsberechnung nicht vorgegriffen (EFSlg 79.733). Der Beweis der Unrichtigkeit bezüglich Nachlaßzugehörigkeit und Wert eines Gegenstandes und der Unvollständigkeit ist im Pflichtteilsprozeß durchaus zulässig.

Im vorliegenden Fall bedarf es zwar noch der Fertigstellung des Inventares; eine Wiederholung der Befundaufnahme und weitere förmliche Einvernahme der erblasserischen Witwe erscheint aber entbehrlich.

Die Kosten der Inventur treffen bei regelmäßigem Verlauf der Abhandlung gem § 111 AußStrG die Verlassenschaftsmasse. Bei unregelmäßigem Verlauf der Verlassenschaft haben die Antragsteller die Kosten der Inventur vorschußweise zu tragen, unbeschadet ihres Rückersatzanspruches an die Verlassenschaft. Damit ist nicht gesagt, wer die Kosten endgültig trägt. Dies ist nämlich Gegenstand der Erbteilung (EFSlg 64.786). Die im vorliegenden Fall durch die Inventarisierung aufgelaufenen Sachverständigengebühren sind mangels Vorliegens von Kostenvorschüssen aus Amtsgeldern auszuführen. In diesem Fall hat das Erstgericht lediglich über die Ersatzpflicht der Parteien iS des § 2 GEG zu entscheiden, weshalb schon aus diesem Grund hier die Kosten nicht direkt einer der Parteien auferlegt werden können.

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung behandelt zahlreiche bei der Verlassenschaftsabhandlung zwischen dem überlebenden Ehegatten (und Erben) und dem Noterben des anderen auftretende Rechtsfragen. Die beweissichernde Funktion von Schätzung und Inventur erfordert es, daß der Rechtsvertreter einer Noterin die Schätzung der neueren Fahrnisse der Wohnung – für welche prima facie der Mitbesitz des Erblassers spricht – beantragt. Nur deswegen, weil die erbl Witwe zwar den Rechtsvertreter der Noterin, aber nicht diese selbst in die Wohnung hineingelassen hat, ist die Schätzung nicht zu wiederholen.

Interessant ist auch die Entscheidung über die Kosten der Inventur (inkl Schätzung), welche hier nur von der Noterin – nicht von der

Witve und Erbin – beantragt wurde (§ 784 ABGB). Soweit ersichtlich, ist die Judikatur dazu nicht einheitlich (vgl. Eccher in Schwimann 3, Rz 3 zu § 802 ABGB). Wenn aber SV-Gebühren aus Amtsgeldern ausbezahlt werden, entscheidet das Verlassenschaftsgericht gem § 2 GEG über die Ersatzpflicht der Parteien.

Bis zum Antrag der Noterin auf Inventarisierung wurde hier die schriftliche Abhandlungspflege vom RA der erbl Witve und die Vertretung der Noterin durch einen Notar durchgeführt; meistens ist es umgekehrt. Für die Rechtsvertretung beider Positionen ist die vorliegende E eine rechtlich wohl fundierte und praktisch gut anwendbare Richtschnur.

Walter Strigl

Exekutionsrecht

7524

§§ 290ff und 294a EO

§ 294a EO ist keine eigene Art der Forderungsexekution; es genügt lediglich die Behauptung des Bestehens einer Forderung iS des § 290 EO entgegen der erforderlichen Bezeichnung gem § 54 Abs 1 Z 3 EO.

Durch Zustellung der Exekutionsbewilligung an den vom Hauptverband bekanntgegebenen Drittschuldner wird die Exekution kanalisiert. Wenn sich später herausstellt, daß diese Exekution, aus welchen Gründen auch immer, ins Leere gegangen ist, ist die Exekution beendet und ein neuerlicher Vollzug dieser Exekution nicht mehr in Betracht zu ziehen, weshalb auch nicht eine neuerliche Anfrage beim Hauptverband bewilligt werden kann.

LG Linz 6. 5. 1998, 11 R 67/97t

Anmerkung:

Zuweilen kommt bei derartigen Entscheidungen der Verdacht auf, daß zahlungsflüchtige Schuldner geschützt, jedoch Gläubiger in ihrem schnellen Zugriff auf pfändbares Vermögen behindert werden sollen. Diese im Ergebnis nicht unbekannte Entscheidung ist insofern jedoch bemerkenswert, als das Rekursgericht den Argumenten des Rekurswerbers hinsichtlich prozeßökonomischer Erwägungen zustimmt, jedoch aufgrund der derzeitigen Rechtslage es dem Rekursgericht nicht möglich erscheint, daß Exekutionsverfahren nach einer ersten Forderungspfändung gleichsam wieder von vorne mit einer neuerlichen Anfrage zu beginnen. Das Rekursgericht verweist auch darauf, daß die Erklärungspflicht des Drittschuldners nur die im Gesetz erschöpfend aufgezählten Fragen umfasse. Zu

Aufklärungen, die über das Gesetz hinausgehen, sei der Drittschuldner nicht verpflichtet. Eine Verständigung vom Ende des Leistungsbezuges des Verpflichteten könne der betreibende Gläubiger im Exekutionsverfahren nicht erwirken.

Ob also noch ein Leistungsbezug des Verpflichteten besteht und mit Überweisungen zu Gunsten der Forderung der betreibenden Partei zu rechnen ist, kann bei Schweigen des Drittschuldners nur mittels neuerlicher Forderungsexekution geklärt werden, womit selbstredend weitere Exekutionskosten (zu Lasten letztlich beider Parteien) verbunden sind. Bei fortbestehendem Leistungsbezug, jedoch nicht vollständiger Befriedigung der Vorpfandrechte führt dies zu dem wenig befriedigenden Ergebnis beim Drittschuldner, daß dieser möglicherweise für ein und die selbe Forderung eines Gläubigers mehrere Exekutionen vorzumerken hat. An dieser Stelle sei der Gesetzgeber aufgerufen, zumindest die Auskunftspflicht des Drittschuldners, der ohnehin Kosten für seine Auskunft geltend machen kann, zumindest auf Änderungen während der Dauer des aufrechten Pfandrechtes auszuweiten.

Dr. Michael Subarsky
(am Verfahren beteiligt)

Kostenrecht

7525

TP 2 u 3 A

Drittschuldnerklage ist nach TP 3 A zu entlohnen.

OLG Wien 10. 6. 1998, 8 Ra 167/98g

Aus den Gründen:

Nach TP 2 des RATG sind nur gewisse taxativ aufgezählte Klagen zu entlohnen, sofern eine kurze Darstellung des Sachverhaltes möglich ist. Die vorliegende Drittschuldnerklage stützte sich auf das Vorbringen, daß die Entgeltansprüche des Verpflichteten gegen die bekl Partei gerichtlich gepfändet und überwiesen worden seien. Die bekl Partei hatte jedoch weder eine Drittschuldneräußerung erstattet noch Zahlung geleistet. Dem Verpflichteten wurde der Streit verkündet.

Der Streitgegenstand dieser Klage fiel daher nicht unter die in I Z 1 lit b der TP 2 zum RATG taxativ aufgezählten Klagen, sondern unter die TP 3 I Z 1 lit a RATG, nach der alle Klagen, soweit sie nicht unter TP 2 fallen, nach TP 3 A zu entlohnen sind, und zwar auch dann, wenn eine kurze Darstellung des Sachverhaltes möglich war.

Anmerkung:

Es wurde daher dem Kostenrekurs Folge gegeben, der Kostenanspruch für die Drittschuldnerklage auf TP 3 A anstelle zugesprochener TP 2 korrigiert, und es wurden auch die Rekurskosten zugesprochen.

Ruth E. Hütthaler-Brandauer



vom 7. Juli 1998

Kostenlose Anwaltsberatung, Berufungsrecht gegen Freisprüche

Verbrechensopfern wird künftig rascher und effizienter geholfen

Wien. – Der Justiz wird immer vorgeworfen, zuviel für die Straftäter und zuwenig für deren Opfer zu tun. Tatsächlich werden jetzt ernsthafte Anstrengungen unternommen, um den Verbrechensopfern schneller und effizienter zu helfen. In dem Bewußtsein: Materielle Unterstützung kann das zugefügte Leid oft nicht aufwiegen.

Von Dieter Kindermann

Heute geben Justizminister Michalek und Anwaltspräsident Hoffmann den Startschuß für eine kostenlose Beratung für Verbrechensopfer an allen 200 Bezirksgerichten. Anwälte erteilen jeden Dienstag nach den Amtstagen Auskünfte darüber, welche Rechte Opfer besitzen, wie sie zu Schadenersatz kommen können.

Die Budgetmittel für Verbrechensopfer wurden in den vergangenen Jahren von 1,8 auf 14,5 Millionen S erhöht. Ein Tropfen auf dem heißen Stein, aber doch einiges Geld, um Verdienst- und Unterhaltsentgang zu ersetzen, Heilungs- und Rehabilitationskosten abzugelten.

Durch die neue Strafprozeßnovelle, die schon zur Begutachtung versandt wurde, soll die Position des Opfers weiter gestärkt werden: Es bekommt viel deutlicher als bisher das Recht eingeräumt, vor Gericht Beweisanträge zu stellen, gegen Freisprüche von Straftätern Berufung einzulegen. Fix

geplant ist auch, eine Opferanwaltschaft einzurichten.

Große Hoffnungen setzte die Justiz auf den neueingeführten, außergerichtlichen Tauschgleich: Der Staatsanwalt kann bei leichteren Delikten die Anzeige zurücklegen, wenn sich der Täter bindend verpflichtet, den Schaden rasch gutzumachen.



vom 8. Juli 1998

Verbrechensopfer erhalten kostenlose Rechtsberatung

Einmal pro Woche informieren Anwälte zum Nulltarif / Strafprozeßnovelle stärkt Geschädigte

Michael Berger

Verbrechensopfern soll in Zukunft rascher und effizienter geholfen werden. Justizminister Nikolaus Michalek und Anwaltspräsident Klaus Hoffmann präsentierten Dienstag ein bundesweites Konzept zur kostenlosen Beratung von Verbrechensopfern.

Auf allen 200 Bezirksgerichten und in verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien stehen in Zukunft nach den Amtstagen (in der Regel am Dienstag) Anwälte für Rechtsauskünfte zur Verfügung. Mittels Plakaten, Földern und durch die Behörden wird die Bevölkerung in den kommenden Wochen auf das neue Service aufmerksam gemacht.

„Die Verbrechensopferberatung soll über rein rechtliche Sachverhalte hinausgehen und auch als Vermittler zu anderen Stellen, wie Sozialämtern, Volks- oder Jugendanwaltschaft dienen“, skizziert Justizminister Michalek. Die an der Aktion beteiligten Anwälte arbeiten zum Nulltarif, die Kosten für die Räumlichkeiten übernimmt das Justizministerium, betont Anwaltspräsident Hoffmann.

In den persönlichen, vertraulichen Gesprächen der möglichen Klienten mit den An-

wälten soll auch die Berührungsangst mit den Gerichten herabgesetzt werden. Viele Opfer und Geschädigte haben Schwierigkeiten, die Hemmschwelle zu überwinden und sich per Anzeige an die Behörden zu wenden.

Vor allem, wenn bei Verbrechen die Intimsphäre des Opfers gestört wurde oder bei Sexualdelikten, aber auch bei arbeitsrechtlichen Fragen wird häufig auf den Weg zu den Behörden verzichtet. Die Beratungsaktion soll diese – in manchen Fällen – berechnete Berührungsängste der Opfer herabsetzen.

Neben dieser kostenlosen, flächendeckenden Rechtsberatung versucht der Gesetzgeber durch die neue, bereits zur Begutachtung versandte, Strafprozeßnovelle die Position der Verbrechensopfer zu stärken.

In Zukunft soll geschädigten Personen und Opfern von Gewaltverbrechen das Recht eingeräumt werden, vor Gericht Beweisanträge zu stellen und gegen Freisprüche von Straftätern zu berufen.

Umfangreiches Informationsmaterial zu den gängigsten Rechtsthemen liegt ab sofort bei den Bezirksgerichten auf oder ist kostenlos unter der Wiener Telefonnummer 535 12 75-19 Dw, bzw im Internet unter der Adresse www.oerak.or.at zu bestellen.

DER STANDARD

vom 8. Juli 1998

Verbrechensopfer erhalten eigene Beratungsstellen

Sprechstunden in allen Bezirksgerichten

Wien – Welches Recht hat ein Opfer bei der polizeilichen Einvernahme. Muß das Opfer als Zeuge vor Gericht aussagen. Muß es den Täter nochmals sehen – wenn ja, wie oft? Das sind die dringendsten Fragen der Opfer, weiß Rechtsanwaltskam-

merpräsident *Klaus Hoffmann* aus langjähriger Erfahrung. Und aus langjähriger Erfahrung weiß Justizminister *Nikolaus Mikhelek*, daß viele Geschädigte nicht wissen, wo sie Hilfe erhalten können. Deshalb gibt es jetzt in Österreich erstmals eine Beratung für Verbrechenopfer: die „Erste Anwaltliche Auskunft“.

Eine derartige kostenlose Beratung bieten die Rechtsanwaltskammern in den Ländern zwar schon seit rund 20 Jahren an, eine eigene für Verbrechenopfer fehlte bisher. Diesen Service soll es ab sofort an allen Bezirksgerichten in Österreich geben. In der Regel jeden ersten Dienstag im Monat im Anschluß an den Amtstag (siehe nebenstehende Hotline-Nummern).

Das Justizministerium stellt für die Einzelberatungen die Räume in den Bezirksgerichten zur Verfügung, die Rechtsanwaltskammer die Anwälte. Denn, so meint *Michalek*, zu einer modernen Strafrechtspflege gehöre neben der Verfolgung der Täter genauso die Beratung der Opfer. Weil er diese Hilfestellung als eine „Dienstleistung“ verstehe, wolle man „hinaus zum Bürger“, sprich eine dezentrale Betreuung vor Ort in den Bezirksgerichten. Über diese neuen Sprechstunden werden Polizei, Gendarmerie, aber auch die Magistrate und Gemeindeämter informieren.

Im Gegensatz zur bisherigen Ad-Hoc-Rechtsberatung soll diese „Erste Anwaltliche Auskunft“ über rein juristische Aspekte hinausreichen. Der Anwalt soll etwa auch Kontakte zu Einrichtungen herstellen, die im Interesse von Verbrechenopfern arbeiten („Weißer Ring“, „Die Möwe“). Die an der Aktion beteiligten 115 österreichischen Anwälte arbeiten zu diesem Zweck gratis, versicherte Rechtsanwaltskammerpräsident *Hoffmann*.

Als „Hilfe zur Selbsthilfe“ hat seine Kammer zusätzlich eine Reihe neuer Broschüren herausgegeben, die über die gängigsten Rechtsthemen Auskunft geben. (ker)

Hotlines für Termine zur Opferberatung

In den meisten Bundesländern informieren Hotlines der Rechtsanwaltskammern über Termine zur Opferberatung.

- Burgenland: 02682/704 530.
- Kärnten: 0463/51 24 25.
- Niederösterreich: 02742/716 500.
- Oberösterreich: 0732/77 17 30.
- Salzburg: 0662/64 04.

• In der Steiermark gibt es ab September Sprechstunden jeweils am ersten Dienstag im Monat von 14 bis 15 Uhr an den Bezirksgerichten (BG) Leibnitz, Hartberg, Deutschlandsberg, Mürzzuschlag, Leoben und Liezen. Am BG Graz von 13.30 bis 15.30 Uhr.

• In Tirol gibt es die Beratung an allen BGs jeden ersten Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr.

- Vorarlberg: 05522/823 00.
- Wien: 01/533 27 18-0. (ker)

Die Presse

vom 8. Juli 1998

Hilfe für Verbrechenopfer

Rechtsanwälte beraten seit Anfang Juli im Zuge der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ Opfer von Verbrechen unentgeltlich.

Wien (stög.). Rechtsanwälte, die Opfer von Verbrechen kostenlos über die Durchsetzung ihrer Ansprüche informieren, halten seit Anfang Juli in Bezirksgerichten in ganz Österreich ihre Sprechstunden ab. Die neue Beratung, die in Kooperation zwischen dem Justizministerium und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag entstanden ist, wurde am Dienstag in Wien präsentiert.

„Im Prinzip funktioniert die Beratung wie eine unentgeltliche erste anwaltliche Auskunft. Neu ist aber, daß wir mit speziell in

dieser Materie befaßten Anwälten zu den Bezirksgerichten kommen“, erklärte *Klaus Hoffmann*, der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Viele Verbrechenopfer wußten nicht darüber Bescheid, an wen und wo sie Schadenersatzansprüche stellen können. „Müssen sie als Zeugen aussagen, werden sie mit dem Täter konfrontiert, bekommen sie im Strafverfahren Geld zugesprochen, wie kommen sie kostenlos zu erforderlichen Therapien? – das sind Fragen, die wir in den vertraulichen Beratungen beantworten werden“, meinte *Hoffmann*.

„Diese Einrichtung trägt dazu bei, daß Opfer von Verbrechen besser über ihre legitimen Rechte Bescheid wissen“, erklärte Justizminister *Nikolaus Michalek*. Um auf die besondere Situation der Opfer einzugehen, bedürfe es aber „viel Fingerspitzengefühl“. Die Termine der Rechtsberatungen sind über die jeweiligen Bezirksgerichte zu erfahren. In Wien finden sie jeden ersten Dienstag des Monats von 11 bis 12 Uhr statt.

Weitere Informationen:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Tel. 01/535 12 75.

Salzburger Nachrichten

vom 9. Juli 1998

Bessere Opferberatung

Beratung auch bei Bezirksgerichten und Anwälten

WIEN (SN. APA). Bisher hatten Opfer von Verbrechen im Rahmen der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ in den Rechtsanwaltskammern der Länder die Möglichkeit, sich kostenlos beraten zu lassen. Ab sofort gibt es diesen Service auch in Bezirksgerichten und in den Kanzleien der beteiligten Anwälte.

Schon seit einiger Zeit gebe es in der Justiz die Entwicklung, den Interessen und Rechten der Verbrechenopfer mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, erklärte Ju-

stizminister *Nikolaus Michalek*. Allerdings nützten alle diesbezüglichen Anstrengungen nichts, wenn die Betroffenen davon nichts wußten. „Deshalb haben wir nun gemeinsam mit den Rechtsanwälten dieses Modell entwickelt.“

Die Verbrechenopferberatung startet flächendeckend und kostenlos in ganz Österreich und findet – vorerst – in der Regel am Dienstag im Anschluß an den Amtstag in den Bezirksgerichten oder in Rechtsanwaltskanzleien statt. Einige Bundesländer haben Hotlines eingerichtet, über die ein Kontakt zu einem Anwalt hergestellt werden kann. Durch Informationsplakate, Folder und die beteiligten Behörden sollen die Betroffenen auf die neue Dienstleistung aufmerksam gemacht werden.

Mit diesem Service gehe man auf die Menschen zu, betonte *Michalek*. Geplant sei die Verbrechenopferberatung als feste Einrichtung, die „über das rein rechtliche hinausgeht und auch als Vermittler zu anderen Stellen dienen soll“. Die an der Aktion beteiligten Anwälte arbeiten zu diesem Zweck gratis, versicherte *Hoffmann*. Die Kosten für die Räumlichkeiten übernimmt das Justizministerium. Als „Hilfe zur Selbsthilfe“ hat die Rechtsanwaltskammer zusätzlich eine Reihe neuer Broschüren herausgegeben, die über die gängigen Rechtsthemen Auskunft geben sollen. Das Informationsmaterial liegt ab sofort bei Gerichten auf oder ist kostenlos unter der Wiener Telefonnummer 535 12 75-19 bzw. im Internet unter der Adresse www.oerak.or.at zu bestellen.

WIENER ZEITUNG

vom 8. Juli 1998

Initiative des Justizministeriums und der Rechtsanwälte

Opferberatung wurde ausgeweitet

Bisher hatten Opfer von Verbrechen im Rahmen der „Ersten Anwaltlichen Aus-

kunft“ in den Rechtsanwaltskammern der Länder die Möglichkeit, sich kostenlos beraten zu lassen. Ab sofort gibt es diesen Service auch in Bezirksgerichten und in den Kanzleien der beteiligten Anwälte. Justizminister *Nikolaus Michalek* und Rechtsanwaltskammerpräsident *Klaus Hoffmann* stellten die neue Verbrechenopferberatung Dienstag in Wien der Öffentlichkeit vor.

Schon seit einiger Zeit gebe es in der Justiz die Entwicklung, den Interessen und Rechten der Verbrechenopfer mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, sagte *Michalek*. Allerdings nützten alle diesbezüglichen Anstrengungen nichts, wenn die Betroffenen davon nichts wußten. Deshalb haben wir nun gemeinsam mit den Rechtsanwälten dieses Modell entwickelt.

Die Verbrechenopferberatung startet flächendeckend und kostenlos in ganz Österreich und findet – vorerst – in der Regel am Dienstag im Anschluß an den Amtstag in den Bezirksgerichten oder in Rechtsanwaltskanzleien statt. Einige Bundesländer haben Hotlines eingerichtet, über die ein Kontakt zu einem Anwalt hergestellt werden kann. Durch Informationsplakate, Folder und die beteiligten Behörden sollen die Betroffenen auf die neue Dienstleistung aufmerksam gemacht werden.

Mit diesem Service gehe man auf die Menschen zu, so *Michalek*. Geplant sei die Verbrechenopferberatung als feste Einrichtung, die „über das rein Rechtliche hinausgeht und auch als Vermittler zu anderen Stellen dienen soll“. Die beteiligten Anwälte arbeiten zu diesem Zweck gratis, versicherte *Hoffmann*. Die Kosten für die Räumlichkeiten übernimmt das Justizministerium.

Als „Hilfe zur Selbsthilfe“ hat die Rechtsanwaltskammer zusätzlich eine Reihe neuer Broschüren herausgegeben, die über die gängigsten Rechtsthemen Auskunft geben sollen. Das Informationsmaterial liegt ab

sofort bei Gerichten auf oder ist kostenlos unter der Wiener Telefonnummer 535 12 75-19 Dw bzw im Internet unter der Adresse „http://www.oerak.or.at“ zu bestellen.

OBERÖSTERREICHISCHE Nachrichten

vom 8. Juli 1998

Rechtsanwälte beraten Verbrechensoffer gratis

WIEN/LINZ. In allen österreichischen Bundesländern wird seit gestern eine Verbrechensofferberatung des Justizministeriums und der Rechtsanwaltskammer angeboten. Dieses Service ist kostenlos.

Die rasche Soforthilfe sieht im konkreten so aus: Erfahrene Anwälte beraten die Opfer in einem persönlichen, vertraulichen Gespräch über ihre Rechte und Ansprüche. Denn viele Verbrechensoffer wissen nicht darüber Bescheid, an wen sie Schadenersatzansprüche stellen oder wie sie Unterstützung in der ärgsten Not bekommen können. Die Anwälte informieren auch über die Rechte bei polizeilichen Einvernahmen oder darüber, ob das Opfer bei gerichtlichen Strafverfahren als Zeuge aussagen muß.

In Oberösterreich haben sich insgesamt 145 Anwälte für die Verbrechensofferberatung zur Verfügung gestellt. Bei allen 43 Bezirksgerichten in unserem Bundesland liegen Informationsmaterialien und Hinweisplakate auf die „Erste Anwaltliche Auskunft – Verbrechensofferberatung“ bereit. Die Plakate verweisen für nähere Informationen auf die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer mit der Linzer Telefonnummer 0732/77 17 30.

Die Rechtsanwaltskammer vermittelt aufgrund der nach Orten beziehungsweise Städten erstellten Liste einen Anwalt in der Nähe des Ratsuchenden, der die unent-

geltliche Beratung durchführt. Direkt bei Gericht findet die Verbrechensofferberatung beim Bezirksgericht Linz jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

Tiroler Tageszeitung

vom 10. Juli 1998

Hintergrund

Fingerspitzengefühl für Verbrechensoffer

Von Gerd Glantschnig

Flächendeckend und kostenlos können sich mehr oder weniger ab sofort Opfer von Verbrechen juristischen Rat holen. Und zwar in ganz Österreich. Dies verkündeten dieser Tage Justizminister *Nikolaus Michalek* und Österreichs Anwaltspräsident *Klaus Hoffmann*.

In Tirol ist diese Beratung von Verbrechensoffern an allen 14 Bezirksgerichten, und zwar an jedem ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 14 bis 16 Uhr vorgesehen. Der Präsident der Tiroler Anwälte, *Georg Santer*, freut sich überigens, daß sich in Tirol von derzeit 371 Rechtsanwältinnen immerhin 122 in den Dienst „dieser guten Sache“ gestellt haben.

Die Verbrechensofferberatung ist als feste Einrichtung gedacht, die über das rein Rechtliche hinausgeht und auch als Vermittler zu anderen Stellen dienen soll. Die an dieser Aktion beteiligten Anwälte arbeiten zu diesem Zweck gratis. Die Kosten für die Räumlichkeiten übernimmt das Justizministerium. Soweit die Fakten.

Bislang hatten Opfer von Straftaten nicht selten das Nachsehen. Und nicht nur an Stammtischen war die Rede davon, daß die Herren Verbrecher mit Samthandschuhen angefaßt werden, während sich kaum jemand um deren Opfer kümmert.

Das dieses Mißverhältnis bis zu einem gewissen Grad auch in der Wirklichkeit gegeben ist, hat nun dazu geführt, sich der Opfer nicht nur formal anzunehmen, sondern ihnen wirklich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Das ist zumindest die verlautbarte Absicht. Es wird interessant sein, zu beobachten, ob es auch so funktioniert, wie es gedacht ist.

Zunächst ist der Grundgedanke, mit dieser Beratung nicht irgendwelche Behörden, sondern unabhängige Rechtsanwältinnen zu betrauen, zu begrüßen. Denn es braucht bei der Beratung von Opfern nicht nur Fingerspitzengefühl, sondern auch Diskretion.

Es muß der Ratsuchende das Gefühl vermittelt bekommen, daß seine Probleme berücksichtigt werden. Er soll sich nicht lediglich als „Instrument der Strafverfolgung“ fühlen müssen, sozusagen als einer, den man zu Protokoll nimmt.

Dazu kommt noch die Angst und auch die Scham mancher Opfer – insbesondere nach sexuellen Attacken –, die hindern, überhaupt zur Polizei zu gehen. Opfer von Schlägerbanden, wie etwa Skinheads oder Hooligans scheuen sich ebenfalls aus Angst vor Racheakten nicht selten, die Behörde zu verständigen.

Opfer von Verbrechen haben noch eine zusätzliche Bürde zu tragen, nämlich den manchmal ausgesprochenen und manchmal auch nur angedeuteten Verdacht der Mitschuld. Bei Vergewaltigungsopfern heißt es bekanntlich gerne, „die wird ihn schon ein wenig gereizt haben“.

Und so soll der Rechtsanwalt ähnlich einem Beichtvater dem Opfer entsprechenden Vertrauen vermitteln. Ob nun Beichtgeheimnis oder Anwaltsgeheimnis, das Opfer soll sich in seinen Rechten geschützt sehen. Es geht um Rechte bei polizeilichen Einvernahmen oder vor Gericht als Zeuge, zum Beispiel das Entschlagsrecht. Zen-

trale Fragen sind aber auch die nach Schadensgutmachung oder Schadenersatz.

Und nicht zu vergessen sind auch die Möglichkeiten eines Opfers, sich gegen weitere Aggressionshandlungen zu schützen.

Abschließend soll aber nicht vergessen werden, daß selbstverständlich auch bei den Behörden mit Opfern einfühlsam umgegangen wird, doch die Hemmschwelle zwischen Bürger und Obrigkeit ist vorhanden.

Kärntner Tageszeitung

vom 16. Juli 1998

Recht

Mißbrauchsoffer werden kostenlos vertreten

Die Anhebung des Strafrahmens im Sexualstrafrecht begrüßt Kärntens Soziallandesrätin Karin Achatz. Sie fordert aber noch weitere Verschärfungen, wie beispielsweise eine spezielle Parteienstellung für die Mißbrauchsoffer und eine psychologische Betreuung der Täter während und auch nach der Haft. Außerdem spricht sich die Landesrätin gegen eine vorzeitige Haftentlassung von Sexualtätern aus.

Achatz weist in diesem Zusammenhang auf die Vorreiterrolle Kärntens hin. Durch die Vereinbarung des Landes Kärnten mit der Rechtsanwaltskammer besteht seit heuer die Möglichkeit einer kostenlosen Rechtsvertretung für minderjährige Gewalt- und Mißbrauchsoffer, wenn sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen. Seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung seien bereits mehrere Rechtsanwälte im Interesse der Mißbrauchsoffer tätig geworden.

In Österreich sind laut einer Untersuchung jedes vierte Mädchen und jeder achte Bub

von sexuellem Mißbrauch betroffen. Angesichts solcher unfassbarer Zahlen sei eine Verschärfung des Strafmaßes für die Täter gerechtfertigt, meint Achatz. Die Kinderschänder kommen übrigens meist aus dem Familien- oder Bekanntenkreis. Den Kindern völlig fremde Täter sind eher die Ausnahme.

Neue Vorarlberger Tageszeitung

vom 9. Juli 1998

Länder: Hotline für Verbrechensoffer

Bisher hatten Opfer von Verbrechen im Rahmen der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ in den Rechtsanwaltskammern der Länder die Möglichkeit, sich kostenlos beraten zu lassen. Mit diesem Service soll auf die Opfer von Verbrechen zugegangen werden. Geplant ist, die Verbrechensofferberatung als feste Einrichtung, die über das rein Rechtliche hinausgeht und auch als Vermittler zu anderen Stellen dienen soll. Die an der Aktion beteiligten Anwälte arbeiten bei diesem Zweck gratis. Die Kosten für die Räumlichkeiten übernimmt das Justizministerium.

Als „Hilfe zur Selbsthilfe“ hat die Rechtsanwaltskammer zusätzlich eine Reihe neuer Broschüren herausgegeben, die über die gängigen Rechtsthemen Auskunft geben sollen. Das Informationsmaterial liegt ab sofort bei Gerichten auf. Die Beratung des Justizministeriums und der Rechtsanwaltskammer wird in den neun Bundesländern unterschiedlich praktiziert. Im Burgenland beispielsweise hat mehr als die Hälfte aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich bereiterklärt teilzunehmen. In Kärnten sind rund 60 Rechtsanwälte mit von der Partie. In Vorarlberg wurden alle Bezirksgerichte mit Informationsmaterialien und Plakaten beliefert. Die Vorarlberger Anwaltschaft

steht über die Hotline 05522/823 00, die auf den Plakaten abgedruckt ist, zur Verfügung.

Eine umfangreiche Berichterstattung erfolgte darüber hinaus im Hörfunk; Präsident Hoffmann war Studiogast am 7. 7. 1998 in W1.



vom 13. Juni 1998

Rechtsanwaltskammer

Ehrung steirischer Rechtsanwälte

Den Rechtsanwälten Dr. Franz Dobrauz, Dr. Kurt Hanusch und Dr. Karl Pacher wurde das Ehrenzeichen der steirischen Rechtsanwälte von der Rechtsanwaltskammer Steiermark verliehen. Seit über 35 Jahren sind die drei Anwälte in ihrer Branche tätig. Dieses Ehrenzeichen wird – nach Anhörung des Präsidiums des Disziplinarrates durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer – an Anwälte, die sich seit mehr als drei Jahrzehnten um die Allgemeinheit bemüht sowie für die Interessen des Berufsstandes verdient gemacht haben, verliehen.



Heft 3, 1998

Rechtsberatung

Herzlichen Dank an alle Rechtsanwälte, die in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Wien, im WHW 1997 an 40 Tagen 154 persönliche und 27 telefonische Beratungen durchgeführt haben.

Zeitschriftenübersicht

Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 6, 220. Winkler, Johannes: Hausbesorgergesetz – aktuelle Probleme

Bank-Archiv

- 6, 430. Torggler, Hellwig: Zur Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

Baurechtliche Blätter

- 2, 55. Walzel v. Wiesentreu, Thomas E.: Die verfassungsmäßigen Grenzen des Gesetzgebers bei der nachträglichen Genehmigung illegaler Bauten im Freiland
62. Eggemeier, Barbara: Notweg und Rechtsprechung
72. Richter, Herbert: Baueinreichungen in der Praxis

ecolex

- 5, 387. Rechberger, Walter H. und Michael Rami: Kostensicherheit im Schiedsverfahren
401. Hilber, Klaus H.: Überschuldung und ihre Konsequenzen für den GmbH-Geschäftsführer
409. Schanda, Reinhard: Die Schlußanträge gegen internationale Erschöpfung des Markenrechts
412. Winkler, Johannes: Überstundenpauschale und „All-in-Klausel“
424. Arnold, Nikolaus: Getränkesteuer: Die Vorlagefragen des VwGH und mögliche Folgen eines EuGH-Urteils
438. Kraft, Harald: Vollzugsdefizit im vereinfachten Genehmigungsverfahren
442. Bußjäger, Peter und Esther Schneider: Raumordnung, Gewerbe-recht und Einkaufszentren – Eine mißglückte Regulierung
446. Wieshaider, Wolfgang: Die Nachbarn in der nÖ Bauordnung 1996
449. Casati, Claus: Ökopunkte-Entscheidungen: Ist der Zuschlag selbst bekämpfbar?

Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 10, 293. Creutzig, Jürgen: Zum Fortbestand des selektiven und exklusiven Vertriebssystems der VW AG nach der Kartellentscheidung der Kommission

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

- 5, 156. Kienle, Thomas: Die neue EU-Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen – rechtliche und ethische Probleme der Patentierung biologischer Substanzen
162. Müller-Feldhammer, Ralf: Der Deliktgerichtsstand des Art 5 Nr 3 EuGVÜ im internationalen Wettbewerbsrecht

Finanz-Journal

- 4, 86. Langheinrich, Gertraude: Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts
92. Langheinrich, Gertraude und Wolfgang Ryda: Die steuerliche Behandlung von Familienverträgen

immolex

- 5, 138. Böhm, Helmut: Pauschalmietzins und Mietzinserhöhung nach §§ 12 a, 46 a MRG
147. Jäger, Heinz Mario: Umsatzsteuer im Wohnungseigentum
6, 187. Oberhofer, Reinhold: Klagslegitimation der Wohnungseigentümergemeinschaft im Ausschließungsverfahren nach § 22 WEG?

Indexzahlen Mai 1998

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	102,3
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	100,6

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	133,8
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	208,0
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	364,9
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	465,0
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	466,4
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4085,5
Lebenshaltungskostenindex (April 1938 = 100)	3470,0
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3521,1
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	104,9
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	139,6
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	232,5
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2268,4

Zahlenangaben ohne Gewähr

Juristische Blätter

- 5, 293. Zankl, Wolfgang: Vertretungs- und schadenersatzrechtliche Aspekte der Testamentsvollstreckung

Medien und Recht

- 2, 43. Trieb, Doris: „Unteilbarkeit“ des Identitätsschutzes – neue Judikatur?
61. Haller, Albrecht: Zum EG-Richtlinienvorschlag betreffend Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
90. Eisenberger, Iris und Alexander Zuser: Behörden und Zuständigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz 1997

Neue Juristische Wochenschrift

- 22, 1585. Meier, Klaus und Andreas Wehlau: Die zivilrechtliche Haftung für Datenlöschung, Datenverlust und Datenzerstörung
1596. Dethloff, Nina: Marketing im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht
1603. Nordemann, Axel und Christian Czychowski: Der Schutz von Gesetzessammlungen auf CD-ROM nach altem und neuem Recht

Der österreichische Hausbesitz

- 5, 1. Reiber, Andrea: Der Aufwandsersatz des scheidenden Mieters nach § 10 MRG und § 1097 ABGB. 1. Teil

Österreichische Juristen-Zeitung

- 9, 321. Balthasar, Alexander: Das subjektive (öffentliche) Recht im Amtshaftungsverfahren
339. Auer Wolfgang: Zum Recht des festgenommenen Beschuldigten, einen Verteidiger zu verständigen
- 10, 361. Pfersmann, Hans: Bemerkenswertes aus der SZ 69/I
378. Schmölzer, Gabriele und Viktor Mayer-Schönberger: Das Telekommunikationsgesetz 1997. Ausgewählte rechtliche Probleme
- 11, 401. Okresek, Wolf: Aus der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union

411. Puschner, Kaja: Die Geltendmachung von Verfahrensmängeln im Licht der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997

418. Friedl, Ingrid: Die neuen Schleppereidelikte (§ 104a StGB und §§ 104f FrG)

Österreichische Steuer-Zeitung

- 10, 235. Doralt, Veronika: Die Erwerbsunfähigkeit in § 37 Abs 5 EStG
- 11, 254. Quantschnigg, Peter: Feuerwehr- und Vereinsfeste in der Gewerbeordnung
255. Renner, Bernhard: Wirtschaftliche Aktivitäten gemeinnütziger Vereine im Ertragsteuerrecht

Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 5, 241. Grassl, Andreas: Verlängerungsklauseln im AVB und Konsumentenschutz
244. Winkler, Oskar und Albert Birkner: Verpflichtender Aufsichtsratsausschuß nach § 92 Abs 4 AktiG
248. Jud, Brigitta: Zur Einfügung einer Bestimmung über die „Bauhandwerkersicherung“ in das ABGB
284. Schima, Georg: Beendigung der Betriebsratsfreistellung bei Veräußerung von Betriebsteilen an konzernfremde Dritte
306. Leitner, Roman: VwGH: Keine „Minimalbindung“ des Finanzstrafverfahrens an das Abgabenverfahren

Recht der Medizin

- 3, 75. Gaisbauer, Georg: Schutzpflicht des Krankenhauses gegenüber Besuchern und Begleitern des Patienten. §§ 1293ff, § 1304 ABGB

Schweizerische Juristen-Zeitung

- 11, 241. Pestalozzi, Anton: Versteigerungen im Internet

Steuer- und Wirtschaftskartei

- 16, S 402. Schneider, Robert: Neues Rechtsmittelverfahren im Zollrecht

Die Versicherungs-Rundschau

- 5, 66. Schrank, Franz: Die reformierte „Werkvertragsregelung“: Rechts- und Gestaltungsfragen bei der Akquisition von Versicherungsverträgen

Wirtschaftsrechtliche Blätter

- Mai, 185. Thurnher, Viktor: Plädoyer für ein österreichisches „Kartellamt“
194. Heid, Stephan: Vergabefremde Kriterien im Bundesvergabegesetz

Wohnrechtliche Blätter

- Juni, 161. Call, Gottfried: Mietrecht und Wohnungseigentum im MRG-Althaus

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

- 3, 65. Gruber, Bernhard W.: Arbeitnehmerschutz bei Teleheimarbeit unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Geltungsbereiches des ASchG
72. Barnaš, Ernst: Die „notwendige persönliche Arbeitsleistung“ als Berufsschutzkriterium in der Pensionsversicherung der Selbständigen

Zeitschrift für Verwaltung

- 2, 82. Schulev-Steindl, Eva: Der Genehmigungsbescheid im anlagenrechtlichen Verwaltungsverhältnis
92. Hartmann, Klaus: Die Flexibilität des öffentlichen Dienstes. Dienst- und besoldungsrechtliche Aspekte
104. Winner, Martin: Öffentlich-rechtliche Anforderungen und gesellschaftsrechtliche Probleme bei Ausgliederungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Austro Control GmbH
119. Kneih, Benjamin: Dienstrecht und Privatleben. Anmerkungen zu VwGH 28. 5. 1997, 97/12/0066 = ZfVB 1998/2/254
128. Aichlreiter, Josef W.: Zur Unbegündetheit oder Unzulässigkeit eines Berufungsvorbringens

Für Sie gelesen

■ **Wirtschaftsrecht.** Von *Alfons Grünwald/Werner Hauser/Peter Reininghaus*. Verlag Österreich, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1997. 267 Seiten, br, S 298,-.

Das Lehrbuch des Wirtschaftsrechts, das die Österreichische Staatsdruckerei in die entsprechende Schriftenreihe aufnahm, ist wohl gelungen. Es erläutert in klaren und verständlichen Formulierungen jenen Rechtsbereich, der sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Recht auf die Ordnung wirtschaftlicher Sachverhalte abzielt. Hinweise auf weiterführende Literatur ermöglichen dem interessierten Leser bei bestehender Notwendigkeit, auch zu tieferen Einsichten zu gelangen.

Wer eine informative Überschau in die Materie sucht und deren Zusammenhänge erfassen will, ist mit der sauber gearbeiteten Stoffsammlung, die bis zur Gewerberechtsnovelle 1977 führt und auch einen Blick in die europäischen Rechtssysteme bietet, gut bedient.

Walter Schuppich

■ **Das Schiedsgutachtenrecht.** ÖRSt. Bd 39. Von *Bernhard Garger*. Verlag Manz, Wien 1996. XIV, 342 Seiten, br, S 520,-.

Der Autor legt – erstmalig im deutschen Sprachraum – eine geschlossene Darstellung des Schiedsgutachtenrechtes vor, das – an einer Nahtstelle zwischen materiellem und formellem Recht – eine alternative Strategie der Streitbeilegung eröffnet. Der Schiedsgutachter-Vertrag hat Vertragsergänzung, Vertragsabänderung oder bindende Tatsachenfeststellung zum Gegenstand. Die Grenze zum Schiedsrecht ist unscharf: Dem Schiedsgutachter kann auch die rechtliche Einordnung zukommen; auch der Schiedsrichter stellt Tatsachen fest und bewertet sie rechtlich.

Im Mittelpunkt der sorgfältig erstellten Arbeit steht das feststellende Schiedsgutachten; die rechtsdogmatische Einordnung der einzelnen Vertragstypen beeindruckt durch die überzeugende Darlegung der

Strukturen. Ausgehend von der zunehmenden Technisierung, Spezialisierung und Internationalisierung der Wirtschaft befaßt sich der Autor zuerst mit der Verbreitung des Schiedsgutachtens im Versicherungsrecht. Sodann behandelt er das vertragsergänzende Schiedsgutachten insbesondere hinsichtlich des Maßstabes und der Grenzen der Leistungsbestimmung und der Haftung des Schiedsgutachters. Überlegungen zum rechtsabändernden Gutachten folgen methodologische Ausführungen zum feststellenden Schiedsgutachten. Hier sind insbesondere die Hinweise auf die Bindungswirkung des Schiedsgutachtens interessant. Das Werk schließt mit Hinweisen über die Verfahrensgrundsätze des Schiedsgutachtenrechtes und über die Abgrenzung zum Schiedsvertrag. Hier kommt ihm das Verdienst zu, überzeugend kritisch dem Lösungsansatz *Wittmanns* (Struktur und Grundprobleme des Schiedsgutachtenvertrages [1978]) entgegenzutreten. Die Ansicht von der Quasi-Austauschbarkeit der Rechtsinstitute beruht auf dem von der deutschen Rechtswissenschaft vertretenen Primat der Parteiautonomie. Es liegt aber – wie der Autor zutreffend erkennt – nicht im Belieben der Parteien, gesetzliche Rechtsinstitute auszutauschen: Die Parteien haben nur die Wahl, einen oder den anderen gesetzlich geregelten Vertragstypus mit seinen rechtlichen Konsequenzen in Anspruch zu nehmen.

Der Autor spricht vom „beschwerlichen Weg“, den er bei der Fertigstellung dieser überaus interessanten Arbeit zurückzulegen hatte; es ist ihm zu danken, daß er ihn zum Nutzen aller Rechtsanwender gegangen ist.

Karl Hempel

■ **Bundes-Verfassungsrecht.** 2. Aufl. Von *Heinz Mayer*. Manzsche Kurzcommentare. Verlag Manz, Wien 1997. 904 Seiten, geb, S 1140,-.

Nur zweieinhalb Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen des wichtigen Kommentars zum Bundes-Verfassungsrecht von Univ.-Prof. DDR. *Heinz Mayer* wurde eine 2. Auflage notwendig, um die umfangreiche Lite-

ratur, Judikatur und Gesetzesmaterialien auszuwerten.

Neu aufgenommen und kommentiert wurde das Finanzverfassungsgesetz, BVG-Novellen (darunter die Anpassungsregelung aufgrund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union), 7 Novellen des Verfassungsgerichtshofgesetzes und die neue Verfahrensordnung B des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Das bewährte Konzept der 1. Auflage wurde beibehalten, demzufolge am Beginn der Kommentierung jeweils ein Hinweis auf die weiterführende Literatur enthalten ist. Der prägnante Kommentar des Autors erfolgt unter Berücksichtigung der Judikatur der Höchstgerichte, wenn nötig wird auf die abweichende Meinung hingewiesen.

Der Kommentar verbindet höchstes wissenschaftliches Niveau mit klaren Antworten zu konkreten Fragen, die dem Praktiker im Anwaltsstand gute Hilfe bei den immer häufiger werdenden öffentlich-rechtlichen Causen und Verfahrenshilfesachen bieten.

Peter Wrabetz

■ **Fremdenrecht.** Von *Schindler/Körner/Widemann/Wimmer*. Loseblatt-Ausgabe, 3. Erglfg, 328 Seiten, S 640,-, Gesamtwerk S 1750,-.

Infolge der Neufassungen des FrG 1997 (Zusammenfassung der Materien Fremden-gesetz und Aufenthaltsgesetz) und des AsylG 1997 bringt die 3. Erglfg dieses Werks eine Austauschübung für den Anwender, welche allerdings aufgrund der darin enthaltenen Anweisungen zu bewältigen ist.

Der erste Abschnitt enthält unter der Überschrift „Fremdenpolizei und Niederlassung“ das Fremden-gesetz 1997 und im Anschluß daran Erläuterungen zum FrG (RV und AB) im allgemeinen und zu den einzelnen Paragraphen im besonderen. Als Gründe für die weitreichenden Änderungen werden einerseits die Notwendigkeit von Anpassungen an das Schengener Durchführungsübereinkommen und andererseits die Erreichung des politischen Ziels der Priorität der Integration von Fremden gegenüber der Neuzuwanderung genannt.

Die Verordnungen zum vormaligen AufG werden im Kommentar belassen, soweit sie noch Gültigkeit besitzen.

Der dritte Abschnitt enthält unter der Überschrift „Asyl- und Flüchtlingswesen“ ua das völlig neugefaßte AsylG 1997 mit den daran anschließenden Erläuterungen. Wesentliche Änderungen bestehen in der grundsätzlichen Verlagerung der Antragstellung vor die österreichischen Vertretungsbehörden sowie vor die Grenzstellen an der Bundesgrenze, wobei dem Asylantrag gleichzeitig die Qualität eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels zukommt. Der Asylausschlußtatbestand der „Drittlandsicherheit“ wurde in Anlehnung an das „Dubliner Übereinkommen“ als negative Prozeßvoraussetzung konstruiert. Eine weitere Neuerung stellt die Begründung der Entscheidungsbefugnis der Asylbehörde nach erfolgter Abweisung des Asylantrages über das non-refoulement dar. Es soll hiedurch einerseits eine Verfahrenskonzentration, andererseits die Entscheidung über die Unzulässigkeit der Abschiebung gem § 57 FrG durch eine kompetente Fachbehörde herbeigeführt werden.

Weiters enthält die vorliegende Aktualisierungslieferung das neue Bundesasylsenatgesetz, mit welchem der unabhängige Bundesasylsenat beim BKA mit Sitz in Wien errichtet wird, und den Volltext des novellierten Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Für den mit dem Komplex des Fremdenrechts befaßten Praktiker liegt mit der dritten Aktualisierungslieferung wieder eine auf den jüngsten Stand gebrachte kommentierte Gesetzessammlung auf obgenanntem Rechtsgebiet vor.

Erich Heliczzer

■ **Marke und Recht.** Von *Herbert E. Meister*. 3. Auflage. Verlag Linde, Wien 1997, 320 Seiten, kart, S 467,-.

Das Werk stellt eine sehr übersichtliche Zusammenfassung der derzeitigen internationalen und supranationalen Rechtslage auf dem Gebiet des Markenrechtes, insbesondere im europäischen Raum, dar. Es enthält eine sehr gute Zusammenfassung der Literatur und Rechtsprechung sowie eine

sehr präzise Zusammenstellung und Erläuterung der verschiedenen Arten von Zeichenrechten. Dankenswerterweise werden alle wesentlichen Abkommen in kurzen Darstellungen erörtert, von der PVÜ von 1883 zum Trademark Law Treaty aus dem Jahre 1994. Die historischen Abrisse sind kurz, klar und zur schnellen Orientierung wertvoll.

Der Hauptteil des Buches beschäftigt sich natürlich mit dem europäischen Markenrecht und den verschiedenen europäischen Abkommen, Verordnungen und Richtlinien. Hier haben sich gerade in den letzten Jahren so viele Änderungen ergeben, daß nur mehr der täglich damit befaßte Fachmann alle Möglichkeiten, die sich bieten, ausschöpfen kann. Vom Fall Benelux abgesehen, ist das Gemeinschaftsmarkenrecht schließlich das erste supranationale Markenrecht von erheblicher Bedeutung und läßt eine Vielzahl von günstigen Kombinationen mit nationalen Markenrechten über Zeitränge und Unionsprioritäten sowie mit internationalen Marken, dh Erstreckungen nach dem Madrider Unionsvertrag, zu. Die wesentlichen Texte sind vollständig wiedergegeben. Die Erläuterungen des Autors reflektieren die Tatsache, daß er von Anbeginn an beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt tätig war und die Entwicklung der Amtspraxis nicht nur genau verfolgt hat, sondern bis heute auch aktiv mitbestimmt.

Die vollständige Wiedergabe der Gemeinschaftsmarkenverordnung enthält natürlich noch nicht die noch im Stadium des Entwurfes befindliche, umfangreiche Ergänzung zur Anpassung an den geplanten Beitritt der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit zum Madrider Protokoll mit den sehr vielversprechenden Rückfallsmöglichkeiten von Gemeinschaftsmarken auf Erstreckungen nach dem Madrider Vertragssystem (Vertrag und Protokoll). Es ist zu hoffen, daß dieser Entwurf bald angenommen wird. Aufgrund der raschen Entwicklung des europäischen und internationalen Markenrechtes in den letzten Jahren und auch in naher Zukunft, wird die nächste Auflage dieses Werkes daher viele Ergänzungen enthalten müssen.

Trotz der kurzen und präzisen Darstellung, die auch für den nur am Rande mit diesen Problemen befaßten Leser verständlich ist, enthält das Werk viele wertvolle Hinweise, Ansätze und Überlegungen, die auch für den Spezialisten von großem Interesse sein werden.

Hans Georg Zeiner

■ **Europäisches Umweltrecht.** Von *Walter Frenz*, *Maitrise en Droit Public*. Verlag Beck, München 1997. XVII, 292 Seiten, kart, S 467,-.

Die Europäische Union wird als Großraum immer intensiver gestaltet. Aus heutiger Sicht ist schon fast jede Frage „grenzüberschreitend“. Ein konkret gestalteter Großraum verlangt nach einer Ordnung – auch im Bereich der Umwelt. Schon der Titel lautet daher richtig nicht „Europäisches Umweltschutzrecht“, sondern „Europäisches Umweltrecht“.

Ausgehend von dem im EU-Vertrag dargelegten politischen Willen geht der Verfasser zuerst ausführlich auf die im EG-Vertrag aufgenommenen Grundsätze und Ziele ein. Gerade wegen der „elastischen und für weitere Entwicklungen offenen“ Formulierung der Ziele sind diese Bestimmungen und deren Interpretation sowie die politische Grundsatzentscheidung im EU-Vertrag besonders wichtig. Daher ist gerade Teil I des Buches besonders wichtig und aufmerksam zu lesen.

Die Umweltpolitik ist eben grundsätzlich der Gemeinschaft und nicht den Mitgliedschaften zugewiesen (Art 130r EGV). Die in den Gemeinschaftsverträgen geschaffene, eigene Rechtsordnung verlangt, über Souveränität, Staatsrecht und Hierarchie von Normen gründlich nachzudenken.

Im Abschnitt II des Buches stellt *Frenz* Einzelbereiche, wie Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Abfallvermeidung, -entsorgung, Umweltverträglichkeitsprüfung etc dar. Auch hier zeigt sich, daß man als Jurist nicht mehr nur auf staatlicher Ebene, sondern auch auf Gemeinschaftsebene und sogar schon im Völkerrecht mit dem „motorisierten Gesetzgeber“ (*Carl Schmitt*) konfrontiert ist.

Im Teil III werden die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten dargestellt. *Frenz* stellt das Spannungsverhältnis zwischen der Umweltkompetenz, dem Prinzip der begrenzten Ermächtigung und dem Subsidiaritätsprinzip dar.

Ob Art 3b Abs 2 EGV, der das Subsidiaritätsprinzip normiert, tatsächlich ein zentralisierendes Vorgehen abwehren kann, ist fraglich. Denn wer definiert schließlich, ob die Umweltziele besser durch die Gemeinschaft erreicht werden oder durch die einzelnen Mitgliedstaaten selbst? Wer definiert denn, ob ein entsprechendes Ziel nicht ausreichend auf der Ebene eines Mitgliedstaates erreicht werden kann? Die Subsidiaritätsklauseln des Art 130r Abs 4 EGV und Art 3b Abs 2 EGB erweisen sich somit als dilatorische Formelkompromisse. Im Teil IV werden die gemeinschaftsrechtlichen Grenzen für den Umweltschutz auf nationaler und europäischer Ebene dargestellt. Hier stellt *Frenz* mögliche Spannungen zwischen dem Umweltschutzprinzip und vor allem den vier Grundfreiheiten dar. Der Umweltschutz ist für *Frenz* ganz allgemein ein unmittelbarer und eigenständiger, originärer Rechtfertigungsgrund für nationale Maßnahmen. Diese werden aber meiner Ansicht nach sehr gut und richtig begründet sein müssen. Das „Tarnen“ aller möglichen (oder unmöglichen) Maßnahmen mit aus dem Umweltschutz erfließenden Motiven und Gründen wird von keinem Gemeinschaftsorgan akzeptiert werden.

Abschließend stellt *Frenz* im Teil V die Bedeutung nationalrechtlicher Grenzen dar. Erst diese letzten drei Seiten hätte ein österreichischer Jurist etwas anders geschrieben, nämlich unter Verweis auf unser B-VG und die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

Daß die unmittelbare Einwirkung fremder Hoheitsgewalt anzuerkennen ist und Gemeinschaftsrechtsakte in die Rechtsordnung des Einzelstaates „hineinströmen“, gilt für Deutschland wie auch für Österreich und ist für viele Juristen noch „gewöhnungsbedürftig“, aber ganz klares Merkmal einer mit einer supranationalen Gemeinschaft verflochtenen Rechtsordnung.

Das sehr gut und übersichtlich geschriebene Buch ist ein Beweis dafür, daß wir Juristen immer mehr gefordert sind, **europäische** Juristen zu werden.

Harald Sitta

■ **Sachverständigenhaftung.** Von *Erich Feil*. (§§ 1299, 1300 ABGB) Verlag Linde, Wien 1997, 136 Seiten, kart, S 242,-.

Mit der vorliegenden zusammenfassenden Darstellung der haftungsrechtlichen Judikatur zu §§ 1299 und 1300 ABGB bietet der Linde Verlag eine durch klare Systematik und reiche Beschlagwortung sehr praktische und zugleich umfassende Übersicht über die einschlägige Rechtsprechung. Daneben finden sich auch zahlreiche Verweise auf weiterführendes Schrifttum.

Gerade angesichts dessen, daß die Rechtsprechung (nicht nur in Österreich!) einen immer strengeren Sorgfaltsmaßstab bei der Beurteilung von Dienstleistungen an den „Fachmann“ legt und zugleich auch die Auftraggeber in den letzten Jahren sich zunehmend ihrer Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz bewußt werden (Schlagwort: mündiger Konsument), gewinnt der Bereich „Sachverständigenhaftung“ mehr und mehr an Bedeutung.

Angesichts dessen kommt dem Linde Verlag und dem für seine stark praxisorientierten Werke bestens ausgewiesenen Autor Mag. *Erich Feil* das Verdienst zu, mit dem vorliegenden Buch einen für den Alltagsgebrauch hervorragend verwendbaren Orientierungs- und Arbeitsbehelf geschaffen zu haben, mit dessen Hilfe einschlägige Rechtsfragen an Hand reichlicher Judikatur rasch und zuverlässig beantwortet werden können.

Georg Fialka

■ **Unfaire Klauseln in Verbraucherverträgen.** Von *Doris Kiendl*. Verlag Orac, Wien 1997. 248 Seiten, br, S 590,-.

So interessant es sein mag, sich mit der österreichischen Rechtslage betreffend Verbraucherschutz (KSchG, Timesharing, Maklervertrag, Versicherungsvertrag, Reiseveranstaltungsvertrag) nach vorheriger

eingehender Erörterung der europarechtlichen Situation zu befassen, was die vorliegende ursprüngliche Dissertation ausführlich tut, so frustrierend ist es für den an Zeitmangel leidenden Praktiker, wenn er über viele Seiten vergeblich nach dem nackten Richtlinien text sucht und ihn nicht findet, es sei denn, er will mit den kurzen Zitaten aus den jeweiligen Richtlinien innerhalb wissenschaftlicher Abhandlungen „Puzzle“ spielen. Für den geduldigen Wissenschaftler mag diese Arbeit hochinteressant sein. Für den Praktiker nur zur Spezialvertiefung, wenn er vorher Grundlagenforschung betrieben hat.

Ruth Hütthaler-Brandauer

■ **Anwaltsrecht.** Von *Erich Feil* und *Fritz Wennig*. Verlag Linde, Wien 1998. 532 Seiten, br, S 864,-.

Gleich einleitend sei festgestellt: Mit dem im Verlag Linde eben erschienenen „Anwaltsrecht“ ist den beiden Autoren Mag. *Erich Feil* und dem Wiener Kollegen Dr. *Fritz Wennig* ein großer Wurf gelungen.

Beide Autoren haben alle den Rechtsanwaltsberuf betreffenden Vorschriften zusammenfassend und nach Sachgebieten geordnet dargestellt und liefern damit der interessierten Kollegenschaft in übersichtlicher Form einerseits einen Gesamtüberblick über das gesamte Berufsrecht der Rechtsanwälte andererseits – und das ist das Verdienst des Kollegen Dr. *Fritz Wennig* – die Veröffentlichung der kompletten Disziplinarentscheidungen seit 1974 sowie älterer Disziplinarerkenntnisse, soweit keine neueren Entscheidungen ergangen sind oder divergierende Judikatur vorliegt.

Die Darstellung des Disziplinarstatutes und der dazu ergangenen Disziplinarentscheidungen ist – soweit überblickbar – in dieser Form erstmalig und damit einmalig.

Man muß nicht nur den Autoren zu diesem gelungenen Werk gratulieren: auch unser Stand kann sich zu diesem „Anwaltsrecht“ gratulieren, welches, soweit es die Darstellung des Disziplinarrechtes betrifft, schon jetzt als Standardwerk bezeichnet werden kann.

Peter Knirsch

Übernehme **Substitutionen**, in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33, 713 78 34 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder 713 78 34-74 oder Mobiltelefon (0663) 02 86 36.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 317 68 14, Telefax (01) 317 68 14-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0663) 06 89 83, Privatanschluß (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax 535 53 88.

Substitutionen in Zivil- und Strafsachen übernimmt Dr. *Ruth Mirecki*, RA in Wien 3, Reisnerstraße 25/2, Telefon (01) 712 35 70, 713 16 41, jetzt **ganztäglich** erreichbar.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Schwertgasse 2/XIII, Telefon (01) 533 85 90, Telefax (01) 533 85 90-11, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Stefan Joachimsthaler*, 1070 Wien, Kandlgasse 32/10, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien.

Telefon (01) 523 54 10, Telefax (01) 523 54 10-10.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1.

Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Kramergasse 1/12, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 52.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt auch kurzfristig RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0664) 337 94 16, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig** in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Fax (01) 726 71 44 sowie 0676/326 86 18.

Linz – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 4020 Linz, Bürgerstraße 41, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Linz und Umgebung.

Telefon (0732) 77 72 07-14, Telefax (0732) 78 25 70, Mobil 0664/420 12 80.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**), übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Wollzeile 15/15.

Telefon (01) 512 62 20, Telefax (01) 512 62 21.

Substitutionen in Strafsachen aller Art vor allen Gerichten in Wien und Umgebung übernimmt Dr. *Hejsek*, RA, Linzer Straße 73, 1140 Wien.

Telefon (01) 985 12 06, Mobiltelefon 0663/910 34 15, Telefax (01) 985 12 06.

RA Dr. *Harald Sitta*, 1080 Wien, Josefstädter Straße 43/2, übernimmt Substitutionen in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 408 85 24, Telefax (01) 408 85 24 11.

Substitutionen aller Art in der Obersteiermark (BG und LG's Leoben, BG's Bruck/Mur, Frohnleiten, Kindberg, Mürzzuschlag und Mariazell) übernimmt Mag. *Leopold Zechner*, RA in 8600 Bruck/Mur, Koloman Wallisch-Platz 8, Telefon und Telefax (03862) 51 2 24.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Michael Ludwig Lang*, 1070 Wien, Siebensterngasse 42.

Telefon (01) 523 47 91-0, Mobil 0664/253 39 04, Telefax (01) 523 47 91-33, e-mail: ml.lang@magnet.at.

RA Mag. *Gerlinde Goach*, 8101 Gratkorn, Andreas-Leykam-Platz 2, übernimmt **Substitutionen** in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Graz, Frohnleiten, Bruck an der Mur, Leoben, Weiz, Gleisdorf und Leibnitz.

Telefon (03124) 231 77, Telefax (03124) 232 88.

RA Dr. *Erich Kovar*, 1010 Wien, Wiesingerstraße 3/EG/11, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe) in Wien und Umgebung.

Telefon und Telefax (01) 513 17 97, Handy (0663) 88 91 53.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Nikolaus Vasak*, 1030 Wien, Weyrgasse 5.

Telefon (01) 713 45 78, Telefax (01) 713 94 80.

Substitutionen in **Feldkirch, Bludenz, Dornbirn und Montafon** übernimmt gerne für Sie Dr. *Jürgen Amann*, Briserä 12a, 6830 Rankweil; Telefon (05522) 484 80; Telefax (05522) 484 80-4.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, übernimmt RA Mag. *Martin Nemec*, 1210 Wien, Brünner Straße 37/5.

Telefon (01) 270 56 66, Telefax (01) 278 38 04.

Substitutionen vor dem BG Schwechat, sowie Wien und Umgebung in allen Zivil- und Strafsachen übernimmt Dr. *Rosemarie Rismondo*, 2320 Schwechat, Sendnergasse 38.

Telefon und Telefax (01) 707 84 79.

Kanzleieröffnung in Ebreichsdorf. Übernehme Substitutionen aller Art in Ebreichsdorf, Baden, Pottenstein, Mödling und Wiener Neustadt.

Mag. *Christian Hasendorfer*, Rechtsanwalt, Wiener Neustädter Straße 48, 2483 Ebreichsdorf.

Telefon (02254) 728 29, Telefax (02254) 728 29-47.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Thomas Ruža*, 1010 Wien, Wiesingerstraße 8.

Telefon (01) 512 20 02, Telefax (01) 512 20 03.

Substitutionen vor sämtlichen Gerichten **Wiens, Mödling, Baden und Wiener Neustadt** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Peter Wagner*, Wollzeile 34/3, 1010 Wien.
Telefon (01) 513 98 78, Telefax (01) 512 12 25.

Neue Adresse: *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: The Chambers of Harvey McGregor QC, 4 Paper Buildings, Temple, London EC4Y 7EX, Telefon (0044171) 353 33 66, Telefax (0044171) 353 57 78.

Einsatzfreudiger, schon praxiserfahrener Konzipient ab 1. 10. 1998 für Rechtsanwaltskanzlei in Kitzbühel gesucht.
Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100475.

Wirtschaftskanzlei sucht hochqualifizierten **Rechtsanwaltsanwärter** (Mindestanforderung: Doktorat oder Post Graduate Studium). Bewerbungen ausschließlich schriftlich an: RA Dr. *J. Schramm*, Barstensteingasse 2/7, A-1010 Wien.

Konzipient, möglichst mit Praxis, gesucht.
Komplette Bewerbung (Foto) erbeten an RA Dr. *W. Loacker*, Bregenz, Kornmarktstraße 18.

Rechtsanwaltskanzlei in **Salzburg** sucht **Konzipienten** mit **großer LU**. Wenn Sie fundiertes juristisches Wissen, hohe Leistungsbereitschaft und Flexibilität auszeichnen, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter Telefon (0662) 63 30 03.

Qualifizierter **Jurist** mit Gerichtspraxis sucht **mittelfristig Konzipientenstelle** in Wien. Dissertant, einsatzfreudig, belastbar und kompetent, solides juristisches Wissen, Schwerpunkt im Prozeß-, Straf- und Zivilrecht, Sprach- und EDV-Kenntnisse.
Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100473.

Ortsunabhängiger, ambitionierter Jurist, Jg 40, flexibel und belastbar, langjährige kaufmännische Berufspraxis, z Zt Rechtspraktikum am LG Salzburg, sucht ab 1. 10. 1998 eine Konzipientenstelle. Zuschriften erbeten an: Mag. *Richard Busek*, Unterberg 49, 5323 Ebenau. Telefon ab 18.00 Uhr (06221) 73 71.

Salpius & Schuback, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13 a, **All-roundkraft** mit hoher Leistungsbereitschaft per sofort gesucht. Voraussetzungen: WINDOWS, EXCEL, ADVOKAT, Englisch. Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter (0662) 63 30 03.

Student der Rechtswissenschaft im 2. Abschnitt mit langjähriger, artverwandter Berufserfahrung sucht flexible, praxisorientierte Teilzeitbeschäftigung in einer Wiener Anwaltskanzlei.
Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100471.

Junger Rechtsanwalt bietet ebenfalls jungem Kollegen Regiegemeinschaft in Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten mit kompletter Büroinfrastruktur, umfangreicher Bibliothek sowie Anschluß an RDB und andere Datenbanken stehen in ausgezeichnete, verkehrsgünstiger Lage in Wien zur Verfügung.
Interessierte Kollegen oder Kolleginnen wenden sich unter „Kooperativ“, Chiffre A-100448 an den Verlag.

Liebmann & Schubhart, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Kantgasse 3, suchen Regiepartner/in mit Interesse für spätere Partnerschaft (Schwerpunkt Unternehmensrecht).
Wir bieten eineinhalb Zimmer in repräsentativen Räumlichkeiten mit moderner Ausstattung in bester Innenstadtlage. Beste Bedingungen und angenehmes Betriebsklima.
Anrufe erbeten unter Telefon (01) 715 85 55.

Regiegemeinschaft hat ab 1. 10. 1998 Platz für eine(n) Kollegen(in). Top-Lage, beste Ausstattung.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100469.



Rechtsanwaltskanzlei im 9. Bezirk (gute Verkehrsverbindung) bietet Kollegen/Kollegin je nach Wunsch Untermiete oder Regiegemeinschaft (eigener Telefonanschluß und Computeranschluß vorhanden) an.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100470.



Nettes Team bietet jungem Kollegen Regiegemeinschaft. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten mit kompletter Infrastruktur stehen in bester und verkehrsgünstiger Lage in Wien zur Verfügung. Der Eintritt ist sofort möglich.

Interessierte Kollegen oder Kolleginnen wenden sich unter „Angenehmes Klima“, Chiffre A-100472 an den Verlag.



Österreichisches Recht/Loseblattsammlung, bestehend aus 63 Bänden, Stand per 1. 1. 1998, um S 10.000,- zu verkaufen. Interessierte wenden sich bitte an Rechtsanwaltspartner *Pennerstorfer Haftner Schobel OEG*, 3100 St. Pölten, Tel (02742) 35 42 34.



Abzugeben: **Gebunden** BGBl 1946–1996, ZVR 1956–1996, ÖJZ 1969–1996; **ungebunden** BGBl, ZVR und ÖJZ 1997. Preis: **S 35.000,- plus USt.** Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100474.



Kärntnerstraße – Nobellage! Große helle Büroräumlichkeiten in Mezzaninetage (140 m², 4 Zimmer, alle Nebenräume, Parkettboden, Gasetagenheizung, Erstbezug nach Renovierung, im stillvollen Altbauhaus mit wunderschöner Fassade, ideal als Anwaltskanzlei, vergibt günstig Immobilienkanzlei Dr. *Semelmayer*, Tel (01) 368 74 19, (0663) 89 63 44.



Rechtsanwaltsbüro in Wien 1., günstige Lage, 75 m², zweckmäßig voll eingerichtet, moderate Miete, gegen angemessene Investablöse bald verfügbar.

Tel und Fax (01) 513 17 97.

Büro bei Landesgericht Wien zu vermieten, 8., Wickenburggasse, klassisch, unbefristete Altbaumiete, 170 m², ablösefrei, 6 Büroräume, große Küche, zentrales Vorzimmer, Parketten, Flügeltüren, GEH, Miete 90,-/m².

PFS Immobilien-Service (01) 815 80 08-13, (0676) 469 58 29, Herr *Eckerl*.



Aumannplatz, 1180 Wien: 16 Kanzleiräume samt Nebenräumen, **saniert**, um durchschn index S 7500,-/netto monatlich pro Kanzleiraum an Anwalts-, Notariats- u Wirtschaftstreuhands-Assoziation zu vermieten.

Zuschriften an den Verlag od Tel (01) 479 23 45.



Übersetzungen, insbesondere Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch, beglaubigt und unbeglaubigt, Expreßservice, mother tongue standard English, anwaltlich qualifizierte Übersetzer aus England und Österreich.

BLTS – Business and Legal Translation Services, Telefon (01) 512 86 04, Telefax (01) 512 86 05.



Büro für juristische Fachübersetzungen: gerichtlich beeidete Dolmetscher und Übersetzer für die englische Sprache; ausgebildet im österreichischen und anglo-amerikanischen Recht; Muttersprachen Deutsch und Englisch; Verträge, Gutachten, Gesetze, allgemeine Texte; rasche und zuverlässige Erledigung.

Telefon (01) 585 40 80-0, Telefax (01) 585 40 80-20; e-mail: mfg-law@aon.at



Selbstbemessung Grunderwerbsteuer: Übernahme österreichweit für Kollegen Selbstbemessung der GrESt. Übermittle Selbstberechnungserklärung (ersetzt UB) binnen 2 Tagen ab Einlangen der Vertragsurkunde (Fax) sowie der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr auf meinem Treuhandkonto.

Dr. *Bernd Schmidinger*, Sparkassenplatz 2, 6020 Innsbruck, Tel (0512) 57 11 57, Fax (0512) 56 73 55.



Neugegründeter Reinigungsbetrieb „**freundlich und sauber**“ übernimmt Büros zur Reinigung. Telefon (01) 726 36 45.